

**Burgenländischer  
Landes-Rechnungshof**



**Prüfungsbericht**

**betreffend die Überprüfung der  
Verfahren im Zusammenhang mit  
der Finanzierung des Senioren-  
zentrums der Gemeinde Strem**

**Teil II/II  
GEMEINDEAUFSICHT**

**Eisenstadt, im November 2009**



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066-1812  
Fax: 02682/63066-1807  
E-Mail: [post.lrh@blrh.at](mailto:post.lrh@blrh.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-300-10/37-2009  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im November 2009

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
aoH.	außerordentlicher Haushalt
aoV.	außerordentlicher Voranschlag
Art.	Artikel
betr.	betreffend
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BWFG	Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR, €	Euro
excl.	exklusiv(e)
EZ	Einlagezahl
f.	folgende
Fa.	Firma
ff.	fortfolgende
FSP	Freie Finanzspitze
GeEA	Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung
gem.	gemäß
GemO	Gemeindeordnung
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GeOLT	Geschäftsordnung des Bgld. Landtages
ggst.	gegenständlich
GHO	Gemeindehaushaltsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gebarungsprüfung
GR	Gemeinderat
ha.	hieramts, hieramtig
hL	herrschende Lehre
i. A.	im Auftrag
i.e.	id est
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
incl.	inclusive
iSd.	im Sinne des (der)
iVm.	in Verbindung mit
KAG	Kanalanschlussgebühr(en)
Kap.	Kapitel
KESt	Kapitalertragssteuer
KK	Kassenkontrolle
KNA	Kosten-Nutzen-Analyse
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH-Stv.	Landeshauptmann-Stellvertreter
lit.	litera
LReg	Landesregierung

LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
Mio.	Millionen
MWSt	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
NVA	Nachtragsvoranschlag
o.a.	oben angeführten
oH.	Ordentlicher Haushalt
ÖRK	Österreichisches Rote Kreuz, Landesverband Burgenland
OSG	Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung
p.a.	per anno
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RefEL	Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung
RSpr.	Rechtsprechung
Rz	Randzahl
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
stRspr	ständige Rechtsprechung
SZ	Seniorenzentrum
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
VA	Voranschlag
VD	Verfassungsdienst
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WAG	Interessentenbeiträge-Wasseranschlussgebühr(en)
WBF	Wohnbauförderung
WBFG	Wohnbauförderungsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZI.	Zahl

# Inhalt

<b>I. TEIL</b> .....	<b>8</b>
1. Vorlage an den Landtag.....	8
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse.....	8
<b>II. TEIL</b> .....	<b>9</b>
1. Conclusio.....	9
2. Zusammenfassung.....	9
3. Grundlagen.....	13
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	13
3.2 Prüfungsanlass.....	13
3.3 Zeitliche Abgrenzung.....	13
3.4 Berichtsabgrenzung.....	13
3.5 Gesetzliche Grundlagen.....	13
3.6 Vollständigkeitserklärung.....	13
3.7 Stellungnahme.....	14
<b>III. TEIL</b> .....	<b>15</b>
<b>A) RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>15</b>
1. Rechtliche Grundlagen Gemeindeaufsicht.....	15
1.1 Allgemeines.....	15
1.2 Bundesverfassung.....	15
1.3 Bgld. Gemeindeordnung.....	15
1.4 Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg.....	16
1.5 Interne Richtlinien.....	16
<b>B) DARLEHENSGENEHMIGUNGEN GEMEINDEAUFSICHT</b> .....	<b>17</b>
1. Darlehensgenehmigung EUR 1.789.077,22.....	17
1.1 Ansuchen.....	17
1.2 Kosten-Nutzen-Analyse.....	17
1.3 Betriebskostenschätzung.....	18
1.4 Tagsatzvereinbarung.....	18
1.5 Mängelbehebung.....	18
1.6 Betriebs- und Errichtungsvertrag.....	19
1.7 Beurteilung durch Abt. 2.....	19
1.8 Einschränkung der Abgangsdeckungsverpflichtung.....	20
1.9 Einschätzung der Aufsichtsbehörde.....	20
1.10 Genehmigung LReg.....	21
2. Darlehensgenehmigung EUR 1.352.839.....	24
2.1 Ansuchen.....	24
2.2 Genehmigung LReg.....	24
3. Darlehensgenehmigung EUR 990.000.....	25
3.1 Ansuchen.....	25
3.2 Genehmigung LReg.....	26
4. Darlehensgenehmigung EUR 650.000.....	27
4.1 Ansuchen.....	27
4.2 Ersuchen um Weisung.....	27
4.3 Dienstzettel.....	28
4.4 Genehmigung LReg.....	29
5. Rückzahlungsverpflichtung EUR 737.000.....	30
5.1 Rückzahlungsvereinbarung.....	30
6. Darlehensgenehmigung EUR 390.000.....	31
6.1 Mietstundung.....	31
6.2 Nachbesicherung, Abtretungsvertrag.....	32
6.3 Erhebung Einsparungspotential.....	33
6.4 Ansuchen.....	34
6.5 Einschätzung der Aufsichtsbehörde.....	34

6.6 Genehmigung LReg.....	35
7. Umschuldung.....	36
7.1 Ansuchen.....	36
7.2 Genehmigung LReg.....	36
<b>C) AUFSICHTSBEHÖRDLICHE PRÜFUNGEN DES REFERATS GEBARUNGSAUFSICHT GEMEINDEN .....</b>	<b>39</b>
1. Prüfungsintervalle .....	39
1.1 Gebarungsprüfungen, Kassenkontrollen.....	39
2. Finanzjahr 2002 .....	39
2.1 VA, RA Gegenüberstellung.....	39
2.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	40
2.3 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	40
3. Finanzjahr 2003 .....	41
3.1 VA/NVA, RA Gegenüberstellung.....	41
3.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	41
3.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	41
3.4 NVA Beschluss und Kenntnisnahme.....	42
3.5 Feststellungen des BLRH zum NVA.....	42
3.6 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	43
3.7 Feststellungen des BLRH zum RA.....	43
4. Finanzjahr 2004 .....	43
4.1 VA, RA Gegenüberstellung.....	43
4.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	44
4.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	44
4.4 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	45
4.5 Feststellungen des BLRH zum RA.....	45
5. Finanzjahr 2005 .....	45
5.1 VA, RA Gegenüberstellung.....	45
5.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	46
5.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	46
5.4 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	47
5.5 Feststellungen des BLRH zum RA.....	47
6. Finanzjahr 2006 .....	48
6.1 VA/NVA, RA Gegenüberstellung.....	48
6.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	48
6.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	48
6.4 NVA Beschluss und Kenntnisnahme.....	49
6.5 Feststellungen des BLRH zum NVA.....	49
6.6 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	49
6.7 Feststellungen des BLRH zum RA.....	50
7. Finanzjahr 2007 .....	50
7.1 VA, RA Gegenüberstellung.....	50
7.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	51
7.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	51
7.4 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	51
7.5 Feststellungen des BLRH zum RA.....	52
8. Finanzjahr 2008 .....	52
8.1 VA, NVA Gegenüberstellung.....	52
8.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	53
8.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	53
8.4 NVA Beschluss und Kenntnisnahme.....	53
8.5 Feststellungen des BLRH zum NVA.....	54
8.6 RA Beschluss und Kenntnisnahme.....	54
8.7 Gebarungsprüfung.....	54
9. Finanzjahr 2009 .....	58
9.1 VA Darstellung.....	58
9.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme.....	58
9.3 Feststellungen des BLRH zum VA.....	58
10. Resümee 2002 bis 2009 .....	59

10.1 Feststellungen des BLRH .....	59
------------------------------------	----

**D) BEURTEILUNG DARLEHENSGENEHMIGUNGEN ..... 61**

1. Aufsichtsbehördliche Entscheidungsgrundlagen .....	61
1.1 Freie Finanzspitze .....	61
1.2 Annuitäten .....	62
1.3 Betriebsabgangsdeckung .....	63
1.4 Sensitivitätsanalyse .....	63
1.5 Tagsatzvereinbarung .....	64
2. Planmäßige Auswirkungen des Projekts SZ auf den Gemeindehaushalt .....	65
2.1 Freie Finanzspitze nach Darlehensbelastung .....	65
2.2 Belastung durch Betriebsabgangsdeckung .....	66
2.3 Beitrag des SZ zum Haushaltserfolg .....	67
2.4 Reaktionen der Aufsichtsbehörde .....	68
3. Rechnungsmäßige Auswirkungen des Projekts SZ auf den Gemeindehaushalt .....	69
3.1 Rechnungsquerschnitt, Grundlagen .....	69
3.2 Auswirkung des SZ auf die laufende Gemeindegebarung .....	70

**E) RECHTLICHE BEURTEILUNG WEISUNG..... 73**

1. Vorliegen einer Weisung .....	73
1.1 Weisungsgebundenheit in der Verwaltung .....	73
1.2 Begriff „Weisung“ .....	73
1.3 Formvorschriften und Bezeichnung .....	73
1.4 Normative Anordnung .....	75
1.5 Führen der Verwaltung .....	76
1.6 Vorgesetzter Organwalter .....	77
2. Zuordnung zur Person des LH-Stv. ....	78
2.1 Unterfertigung durch Büroleiter .....	78
2.2 Zuordnung zum LH-Stv. ....	78
3. Weisungserteilung durch Büroleiter .....	80
3.1 Weisung durch Büroleiter .....	80
3.2 Konsequenzen .....	80
4. Mögliche persönliche Verantwortungen .....	80
4.1 Rechtliche Verantwortlichkeit .....	80
4.2 Resümee .....	81

**F) SCHLUSSBEMERKUNGEN ..... 83**

**IV. TEIL STELLUNGNAHME DER BGLD. LREG ..... 84**

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- A) Thema
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.



## II. Teil

### 1. Conclusio

(1) Die Gemeinde Strem errichtete in den Jahren 2003 bis 2004 ein Seniorenzentrum (SZ). Für die Errichtung wurden vier Darlehen iHv. rd. EUR 4.781.916 aufgenommen.

Diese Darlehen verursachten zum 31.12.2005 Annuitätendienste iHv. rd. EUR 147.782 p.a. Dieser Belastung stand eine von der Aufsichtsbehörde errechnete „Freie Finanzspitze“ (FSP) iHv. EUR 141.000 gegenüber. Daraus resultierte für die Phase der Errichtung per Saldo eine knapp negative FSP. Zusätzlich musste die Gemeinde Forderungen von Baufirmen iHv. EUR 737.000 über Ratenzahlungen an eine Bank finanzieren.

(2) Für den Betrieb des SZ schloss die Gemeinde Strem einen Betriebs- und Errichtungsvertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland (ÖRK), ab und verpflichtete sich darin, etwaige Betriebsabgänge auszugleichen.

Das SZ konnte nicht profitabel geführt werden, was sowohl zu einem vollständigen Ausfall der geplanten Mieterlöse, als auch zu einer Deckung des jährlichen Betriebsabgangs durch die Gemeinde Strem führte. Zum 31.12.2007 führte dies zusammen mit den Annuitätendiensten aus der Bedienung der Darlehen zu einer bereinigten FSP iHv. rd. EUR -554.770.

Eine Deckung der Abgänge aus dem Betrieb des SZ war der Gemeinde dauerhaft aus eigenen Mitteln nicht möglich, weshalb dafür die Aufnahme eines weiteren Darlehens iHv. EUR 390.000 erforderlich wurde.

Entgegen ausdrücklicher Warnungen der Abt. 2 wurden Darlehensgenehmigungen einer positiven Erledigung durch die Bgld. LReg zugeführt.

### 2. Zusammenfassung

- |  |  |
|--|--|
| <b>2.1 Grundlagen</b>                      | Der BLRH überprüfte das Vorgehen der Abt. 2 des Amtes der Bgld. LReg als Aufsichtsbehörde anlässlich der Genehmigung von fünf Darlehen, die von der Gemeinde Strem aus Anlass der Errichtung und des Betriebs des SZ aufgenommen wurden. Vier Darlehen dienten der Finanzierung der Projektkosten, ein Darlehen wurde zur Abdeckung der Anlaufverluste aus dem Betrieb des SZ aufgenommen. |
| <b>2.2 Darlehen</b><br>EUR<br>1.789.077,22 | Der BLRH überprüfte das aufsichtsbehördliche Verfahren der Abt. 2 im Zuge der Genehmigung der ersten Darlehensaufnahme iHv. EUR 1.789.077,22 durch die Gemeinde Strem zum Zwecke der Errichtung des SZ. Dabei wurden alle Unterlagen und Informationen, die der Aufsichtsbehörde vorlagen (Kosten-Nutzen-Analysen, Be-   |

triebskostenschätzungen, Betriebs- und Errichtungsvertrag, Abgangsdeckungsverpflichtung) einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die Gemeinde Strem und das ÖRK schlossen einen Betriebs- und Errichtungsvertrag ab. In diesem wurden die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb des SZ festgelegt. Infolge einer darin fixierten Abgangsdeckungsverpflichtung war die Gemeinde verpflichtet, den gesamten Verlust des Betreibers des SZ zu tragen.

Sowohl die Gemeinde Strem als auch das ÖRK waren vom Amt der Bgld. LReg, Abt. 6, in Kenntnis gesetzt, dass vorerst nicht mit dem Abschluss von Tagsatzvereinbarungen für das SZ gerechnet werden konnte.

Der Abt. 2 erschien im April 2003 eine Zustimmung zu dieser Darlehensaufnahme aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, da zum einen keine Tagsatzvereinbarung vorlag und zum anderen eine umfassende Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde gegeben war.

Die Bgld. LReg beschloss in ihrer Sitzung vom 22.07.2003, den Beschluss des GR über die Darlehensaufnahme iHv. EUR 1.789.077,22 aufsichtsbehördlich zu genehmigen. Der BLRH kritisierte den ggst. Beschluss angesichts der von der Abt. 2 vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken zu Projekt und Darlehensaufnahme.

2.3 Darlehen  
EUR  
1.352.839

Der BLRH überprüfte das aufsichtsbehördliche Verfahren der Abt. 2 im Zuge der Genehmigung einer Darlehensaufnahme iHv. EUR 1.352.839 durch die Gemeinde Strem zwecks Errichtung des SZ. Dieses Darlehen wurde über die Gewährung von Zinszuschüssen iSd. BWFG 1991 gefördert. Hiezu wurde auf die weiterführenden Darlegungen im Prüfungsbericht des BLRH „Teil I/II Wohnbauförderung“ hingewiesen.

2.4 Darlehen  
EUR 990.000

Der BLRH überprüfte das aufsichtsbehördliche Verfahren der Abt. 2 im Zuge der Genehmigung einer Darlehensaufnahme iHv. EUR 990.000 durch die Gemeinde Strem zwecks Errichtung des SZ. Der BLRH kritisierte, dass die Aufsichtsbehörde im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens trotz einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinde aus der Darlehensaufstockung iHv. rd. EUR 35.600 p.a. keine weiteren Berechnungen und Überlegungen hinsichtlich der finanziellen Lage der Gemeinde anstellte.

2.5 Darlehen  
EUR 650.000

Der BLRH überprüfte das aufsichtsbehördliche Verfahren der Abt. 2 im Zuge der Genehmigung einer Darlehensaufnahme iHv. EUR 650.000 durch die Gemeinde Strem zwecks Ausfinanzierung der Projektkosten des SZ, die sich von anfänglich EUR 3,6 Mio. auf nunmehr EUR 5,025 Mio. beliefen.

Die Abt. 2 informierte den LH-Stv. als zuständigen Referenten über diese Sachlage und ersuchte um Weisung, „[...]ob das für die Fertigstellung benötigte Darlehen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zugeführt werden soll. [...]“. In einem „Dienstzettel“, welcher der Abt. 2 daraufhin übermittelt wurde, wurde die weitere Vorgangsweise festgelegt. Die Abt. 2 erstellte einen Sitzungsakt,

auf dessen Grundlage mit Beschluss der Bgld. LReg vom 21.12.2004 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu dieser Darlehensaufnahme erteilt wurde.

- 2.6 Rückzahlungsverpflichtung EUR 737.000**
- Der GR der Gemeinde Strem beschloss, mit einer inländischen Bank eine Rückzahlungsvereinbarung über von Professionisten abgetretene Forderungen gegen die Gemeinde aus dem Bauvorhaben SZ abzuschließen. Der Gesamtbetrag dieser Forderungen gegenüber der Gemeinde betrug rd. EUR 737.000. Die Aufsichtsbehörde wurde von der Gemeinde über dieses Rechtsgeschäft nicht in Kenntnis gesetzt bzw. damit befasst.
- 2.7 Mietstundung**
- Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass die Gemeinde Strem sich gegenüber der Betreibergesellschaft des SZ zu einer Stundung der Mieteinnahmen iHv. EUR 552.300 bereit erklärte. Die Mietstundung führte in einer bereits wirtschaftlich angespannten Situation der Gemeinde Strem zu einer Verstärkung des finanziellen Engpasses.
- 2.8 Darlehen EUR 390.000**
- Der BLRH überprüfte das aufsichtsbehördliche Verfahren der Abt. 2 im Zuge der Genehmigung einer Darlehensaufnahme iHv. EUR 390.000 durch die Gemeinde Strem zwecks Finanzierung des Betriebsabganges des SZ. Dieses Darlehen wurde von der Aufsichtsbehörde als Sonderfall bewertet, da damit kein Investitionszweck verfolgt wurde, sondern das Darlehen zur Abdeckung der Anlaufverluste des SZ zu verwenden war.
- 2.9 Umschuldung**
- Der BLRH untersuchte das aufsichtsbehördliche Verfahren der Abt. 2 im Zuge der Umschuldung bestehender Darlehen der Gemeinde Strem auf zwei Darlehen bei einem anderen Bankinstitut. Durch die Umschuldung sollte eine Senkung der Zinsbelastung der Gemeinde und damit eine Entlastung des Gemeindebudgets erreicht werden.
- 2.10 Prüfungsintervalle**
- Der BLRH erhob die unterschiedlichen Prüfungsintervalle der Aufsichtsbehörde im Zeitraum 1994 bis 2008 und kritisierte den rückläufigen work-load.
- 2.11 Aufsichtsbehördliche Prüfungen VA, NVA, RA**
- Der BLRH erhob die Prüfungsergebnisse der Aufsichtsbehörde anlässlich deren Überprüfung der Voranschläge (VA), Nachtragsvoranschläge (NVA) und Rechnungsabschlüsse (RA) der Gemeinde Strem. Dabei lagen dem BLRH die VA 2002 bis 2009, die NVA 2003, 2006 und 2008 sowie die RA 2002 bis 2007 vor. Der BLRH stellte die VA (einschließlich NVA) den RA gegenüber und ermittelte anhand der VA-/RA-Querschnitte die jeweilige FSP.
- Im Jahr 2002, vor Beginn der Baumaßnahmen am SZ, betrug der Darlehensendstand der Gemeinde Strem EUR 1.438.684,91 und stieg bis Ende 2006 auf EUR 6.481.309,51 an. Dies entsprach einem Anstieg auf rd. 450% (Faktor rd. 4,51).
- Der BLRH kritisierte, dass im Hinblick auf die extrem steigende Verschuldung der Gemeinde keine Abkehr von den primär auf rechnerische und ordnungsmäßige Richtigkeit ausgerichteten Prüfungshandlungen hin zu einer wirtschaftlich orientierten Betrachtungsweise erkennbar war.

## 2.12 Geba- rungsprüfung 2008

Der BLRH erhob das Prüfungsergebnis der Aufsichtsbehörde anlässlich deren Gebarungsprüfung in Strem im Jahr 2008 und beanstandete die Anordnung an die Gemeinde, die Transferzahlung an das SZ zur Betriebsabgangsdeckung teilweise im ordentlichen und teilweise im außerordentlichen Haushalt zu verrechnen.

Nach Ansicht des BLRH stellte die Transferzahlung zum Zwecke der Bedeckung des Betriebsabganges des SZ eine „Laufende Transferzahlung“ und somit grundsätzlich eine ordentliche Ausgabe dar.

## 2.13 Beurteilung Darlehensgenehmigungen

(1) Der BLRH kritisierte, dass unter Einbeziehung sämtlicher projektspezifischer Belastungen (Darlehen, Betriebsabgangsdeckung) die FSP der Gemeinde Strem bis zu einem Auslastungsgrad des SZ zwischen 40% und 60% planmäßig deutlich negativ wurde.

Anhand jener, der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Darlehensgenehmigungen nachweislich vorliegenden Entscheidungsgrundlagen, wie:

- Tilgungspläne der Darlehen,
  - Durchschnittliche FSP iHv. EUR 141.000,
  - Sensitivitätsanalyse zur Ergebnisabschätzung des SZ
- war ersichtlich, dass die Verwirklichung des Projektes SZ ohne flankierende budgetäre Maßnahmen zwangsläufig zu einem unausgeglichenen Gemeindehaushalt führen musste. Eine Ansicht, welche durch die RA kommender Jahre ihre nachdrückliche Bestätigung fand. Nach Auffassung des BLRH war darin ein tatbildhaftes Verhalten iSd. § 302 StGB zu vermuten.

(2) Der BLRH kritisierte mit allem gebotenen Nachdruck, dass durch die finanziellen Auswirkungen aus Errichtung und Betrieb des SZ im Jahr 2007 eine negative FSP extremen Ausmaßes iHv. EUR 554.770,38 resultierte. So betrug der Prozentsatz der negativen FSP gemessen an den ordentlichen Einnahmen des Jahres 2007 rd. 41,9%. Nach Auffassung des BLRH bestand angesichts dieser Situation akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Konsolidierung des Gemeindehaushalts.

## 2.14 Rechtliche Beurteilung „Weisung“

Ein als „Dienstzettel“ tituliertes Schreiben war nach Auffassung des BLRH als Weisung zu werten, da das Schreiben alle wesentlichen inhaltlichen Merkmale einer Weisung aufwies. Eine ausdrückliche Bezeichnung als „Weisung“ war für den Weisungscharakter des Schriftstücks nicht relevant. Die Weisung war dem LH-Stv. zuzuordnen.

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- (1) Der BLRH überprüfte *„die aufsichtsbehördlichen Verfahren betreffend die Finanzierung des Seniorenzentrums Strem incl. die Zusicherung bzw. die Gewährung der Wohnbauförderung“*.
- (2) Das Abschlussgespräch mit dem Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg sowie die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses erfolgten am 24.08.2009. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete gem. § 7 Bgld. LRHG am 05.10.2009.
- 3.2 Prüfungsanlass
- Es lag eine Antragsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 7 Bgld. LRHG durch Herrn LH-Stv. Mag. Franz Steindl vor.
- 3.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Überprüfungszeitraum begann mit der Vorlage des VA 2002 durch die Gemeinde Strem an das Amt der Bgld. LReg, Abt. 2 – Gemeinden und Schulen, am 11.01.2002 und endete mit der Vorlage des VA 2009 am 10.03.2009. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge vor Beginn und nach Ende des Überprüfungszeitraums wurden nach deren Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen.
- 3.4 Berichtsabgrenzung
- (1) Infolge rechtlicher, inhaltlicher wie systematischer Erwägungen teilte der BLRH seine Berichterstattung gem. § 8 Abs. 2 Bgld. LRHG infolge des oa. Prüfungsantrags in zwei Teile. Gegenstand des ersten Berichtsteils (I/II) war die Überprüfung der Umstände von Beantragung wie Genehmigung einer Wohnbauförderung für das SZ Strem.
- (2) Gegenstand des zweiten Berichtsteils (II/II) war die Überprüfung der Umstände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Darlehen für die Errichtung und den Betrieb des SZ sowie deren Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde Strem.
- 3.5 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.6 Vollständigkeitserklärung
- Der Landesamtsdirektor gab am 24.08.2009 folgende Vollständigkeitserklärung ab:
- „Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich als Landesamtsdirektor, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß durch die Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung erhalten haben.“*

### 3.7 Stellungnahme

(1) Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endete gem. § 7 Bgld. LRHG am 05.10.2009.

(2) Die Stellungnahme der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis traf per e-mail am 22.10.2009 um 17 Tage verspätet im BLRH ein<sup>2</sup> und bestand aus folgenden Teilen:

- allgemeine Einleitung,
- Wohnbauförderung,
- Gemeindeaufsicht.

(3) Die Äußerung der Bgld. LReg wurde - entgegen der bisherigen Usance - ohne eindeutige Verweise auf die Punktation der vorläufigen Prüfungsergebnisse verfasst, was dem BLRH sowohl eine eindeutige Extraktion als auch Zuordnung verunmöglichte.

Der BLRH schloss daher die Stellungnahme der Bgld. LReg seinen Prüfungsberichten

- Teil I/II WOHNBAUFÖRDERUNG<sup>3</sup>,
- Teil II/II GEMEINDEAUFSICHT<sup>4</sup>

der Anlage bei.<sup>5</sup> Weiters wurde an allen Stellen der Prüfungsberichte, an denen für den BLRH ein inhaltlicher Bezug herstellbar war, Verweise auf die Stellungnahme der geprüften Stelle gesetzt. Korrespondierend dazu wurden vom BLRH Replizierungen vorgenommen.

---

<sup>2</sup> Vgl. LAD-GS-C300-10039-14-2009, Ausfertigungsdatum: 21.10.2009.

<sup>3</sup> Vgl. LRH-300-10/36-2009.

<sup>4</sup> Vgl. LRH-300-10/37-2009.

<sup>5</sup> Vgl. Teil V, Äußerung der Burgenländischen Landesregierung zum vorläufigen Prüfungsergebnis betreffend „Überprüfung von Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung des Seniorenzentrums der Gemeinde Strem“.

## III. Teil

### A) RECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### 1. Rechtliche Grundlagen Gemeindeaufsicht

1.1 Allgemeines 1.1.1 Der Aufgabenbereich der Abt. 2 – Gemeinden und Schulen als Gemeindeaufsichtsbehörde war im Wesentlichen in der Bundesverfassung (B-VG), der Bgld. Gemeindeordnung (Bgld. GemO) sowie in der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg festgelegt.

1.2 Bundesverfassung 1.2.1 Das B-VG normierte in Art. 119a das Aufsichtsrecht über die Gemeinden. Das Aufsichtsrecht wurde durch das Land ausgeübt, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelte, die dem Bereich der Bundesvollziehung zuzuordnen waren. Das Aufsichtsrecht umfasste eine Kontrolle der Gesetz- und Verordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Gemeinde, ihres Wirkungsbereichs und der ihr gesetzlich obliegenden Aufgabenerfüllung.<sup>6</sup>

Das Land hatte außerdem das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.<sup>7</sup>

1.3 Bgld. Gemeindeordnung 1.3.1 (1) Die Aufsicht über die Gemeinden im Burgenland wurde in der Bgld. GemO<sup>8</sup> geregelt. Danach war grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde vorgesehen. Hinsichtlich der Aufsicht über Gemeindeverbände (§ 20), der Bestellung der Gemeindeorgane und die Funktionsfähigkeit derselben sowie in Angelegenheiten der Gemeindewirtschaft und Haushaltsführung (4. Hauptstück) war die LReg als Aufsichtsbehörde eingerichtet.<sup>9</sup>

(2) Die Aufsichtsbehörde hatte das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.<sup>10</sup> Der Aufsichtsbehörde oblag es weiters, bestimmte, in § 87 GemO normierte Rechtsgeschäfte der Gemeinde zu genehmigen. Darunter fiel auch die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht der LReg waren lediglich Kassenkredite und bestimmte Arten von Darlehen.<sup>11</sup>

Die Aufsichtsbehörde durfte eine Genehmigung dieser Rechtsgeschäfte nur dann versagen, wenn durch das beabsichtigte Rechtsgeschäft gesetzliche Vorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts verhindert oder die ordnungsge-

<sup>6</sup> Vgl. Art. 119a Abs. 1 B-VG.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 119a Abs. 2 leg. cit.

<sup>8</sup> Landesverfassungsgesetz, mit dem für die burgenländischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung erlassen wird (Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003), LGBl.Nr. 55/2003 idgF., vorm. Bgld. GemO, LGBl.Nr. 37/1965.

<sup>9</sup> Vgl. § 86 Abs. 3 Bgld. GemO 2003 idgF.

<sup>10</sup> Vgl. § 79 leg. cit.

<sup>11</sup> Vgl. § 87 Abs. 2 Z 5 leg. cit. „die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten und Darlehen, die vom Land oder Bund oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt oder für Zwecke aufgenommen werden, für die nach dem Kindergarten- bzw. Schulbauprogramm des Landes eine Förderung gewährt wird;“.

mäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden oder wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft für die Gemeinde mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden war.<sup>12</sup>

(3) Der Aufsichtsbehörde kam u.a. das Recht auf Prüfung von Verordnungen, sowie die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen und Bescheiden der Gemeinde zu.<sup>13</sup> VA und RA waren nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat (GR) der LReg vorzulegen.<sup>14</sup>

#### 1.4 Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg

1.4.1 (1) In der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg<sup>15</sup> erfolgte die Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Abteilungen. Danach oblagen der Abt. 2 u.a. die Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände, beim Bgld. Müllverband eingeschränkt auf die finanzielle Aufsicht.

(2) Innerhalb der Abt. 2 oblag die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbänden dem Hauptreferat „Gemeinden und Inneres“. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen gemäß § 87 Bgld. GemO wurden vom Referat „Gemeindewesen“, die Prüfung der VA, Nachtragsvoranschläge (NVA) und RA sowie die Durchführung von Gebarungsprüfungen vor Ort vom Referat „Gebarungsaufsicht Gemeinden“ erledigt.

#### 1.5 Interne Richtlinien

1.5.1 (1) Auskunftsgemäß bestanden innerhalb der Abt. 2 keine internen Richtlinien für die Durchführung der Gemeindeaufsicht und/oder Darlehensgenehmigungen.<sup>16</sup>

Nicht vorhanden waren konkrete schriftliche Richtlinien zur Durchführung von Kassenkontrollen (KK) und Gebarungsprüfungen (GP) vor Ort sowie für die Überprüfung der VA, NVA und RA.

1.5.2 Der BLRH kritisierte das Fehlen von schriftlichen Richtlinien zur Durchführung von Prüfungshandlungen. Insbesondere vermerkte der BLRH den dadurch hervorgerufenen Mangel von modularen Ausbaustufen der Prüfungstätigkeit, welche dem Aufgabenbereich der Gemeinde angepasst sein sollten (z.B. Gemeinde- und Budgetgröße, Anzahl Wirtschaftsbetriebe, Investitionstätigkeit).

Der BLRH empfahl die Verfassung von schriftlichen, modular aufgebauten Richtlinien zur Standardisierung aller Prüfungen im Gemeindebereich.

<sup>12</sup> Vgl. § 87 Abs. 3 leg. cit.

<sup>13</sup> Vgl. § 89ff. leg. cit.

<sup>14</sup> Vgl. *Brückler-Fasching-Weikovics*, Burgenländische Gemeindeordnung, S. 300f, 321.

<sup>15</sup> Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 2001, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl.Nr. 30/2002 idgF.

<sup>16</sup> Vgl. ZI. LRH-300-10/7-2009.



## B) DARLEHENSGENEHMIGUNGEN GEMEINDEAUFSICHT

Der BLRH überprüfte das Vorgehen der Abt. 2 als Aufsichtsbehörde anlässlich der Genehmigung von fünf Darlehen, die von der Gemeinde Strem aus Anlass der Errichtung und des Betriebs des SZ aufgenommen wurden. Vier Darlehen dienten der Finanzierung der Projektkosten, ein Darlehen wurde zur Abdeckung der Anlaufverluste aus dem Betrieb des SZ aufgenommen. Mit der Umschuldung bestehender Darlehen sollte eine finanzielle Entlastung des Gemeindebudgets erreicht werden.

### 1. Darlehensgenehmigung EUR 1.789.077,22

- 1.1 Ansuchen 1.1.1 (1) Die Gemeinde Strem teilte der Abt. 2 mit Schreiben vom 01.04.2003 mit, ein SZ (Altenwohn- und Pflegeheim sowie Veranstaltungszentrum für Senioren) errichten und dieses vermieten zu wollen. Die Errichtung des SZ sollte durch die Gemeinde erfolgen, das fertiggestellte Heim dann an das ÖRK vermietet und von diesem betrieben werden.<sup>17</sup>
- (2) Für die Finanzierung eines Teils der für das SZ anfallenden Kosten beschloss der GR in seiner Sitzung vom 28.03.2003 mehrstimmig die Aufnahme eines Darlehens iHv. CHF 2.660.000.<sup>18</sup> Die Belastung aus den Raten betrug lt. Kreditvertrag rd. EUR 72.000 p.a. Die Gemeinde ersuchte um die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für dieses Darlehen.
- (3) Die Gemeinde Strem machte im Schreiben vom 01.04.2003 die Abt. 2 aufmerksam, dass im Herbst 2003 für die *„noch ausstehende Finanzierung in der Höhe von ca. 1.800.000,--“* ein Eurodarlehen mit Zinszuschuss durch die Wohnbauförderung (WBF) des Landes aufgenommen würde.<sup>19</sup>
- 1.2 Kosten-Nutzen-Analyse 1.2.1 (1) Die Gemeinde Strem legte mit Schreiben vom 01.04.2003 eine Kosten-Nutzen-Analyse für das Projekt SZ vor. In dieser wurden die Gesamtkosten auf EUR 3.600.000 geschätzt. Dabei entfielen auf die Errichtung EUR 3.200.000 und auf die Betriebsausstattung EUR 400.000. Kosten für die Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht waren in dieser Kostenschätzung nicht enthalten.
- (2) Die Finanzierung sollte mit Investitionsdarlehen von Kreditinstituten iHv. EUR 3.600.000 erfolgen. Die Einnahmen wurden mit EUR 160.000<sup>20</sup>, die Betriebskosten für Reparaturen, Instandhaltung, Versicherungen, Finanzierungskosten, Abschreibung in Summe mit EUR 140.000 p.a. veranschlagt. Die Gegenüberstellung der projektspezifischen Ausgaben mit den Einnahmen zeigte lt. Angaben der Gemeinde Strem einen Einnahmenüberschuss iHv. EUR 20.000.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Vgl. Protokoll der GR-Sitzung vom 28.02.2003, S. 6, TOP 5.

<sup>18</sup> Lt. Kreditvertrag entsprach dieser Betrag EUR 1.789.077,22.

<sup>19</sup> Vgl. Zl. 89/2003.

<sup>20</sup> EUR 150.000 aus Miete und EUR 10.000 aus sonstigen Einnahmen.

<sup>21</sup> Vgl. Kosten-Nutzenanalyse vom 28.03.2003.

1.3 Betriebskostenschätzung

1.3.1 (1) Dem ggst. Darlehensakt der Aufsichtsbehörde lagen zwei undatierte Betriebskostenschätzungen für das Projekt SZ bei.<sup>22</sup> Beide Betriebskostenschätzungen gingen von einer max. Bettenanzahl von 60 aus.

(2) Variante 1:

In der Berechnung wurden ausschließlich Einnahmen aus Pflegefällen berücksichtigt. Für Wohnfälle wurden keine Einnahmen angesetzt. Der Mietaufwand<sup>23</sup> betrug EUR 20.000. Für diese Betriebskostenschätzung resultierte eine Kostendeckung ab einem Auslastungsgrad des SZ von rd. 30%.

(3) Variante 2:

In der Berechnung wurden Einnahmen überwiegend aus Pflegefällen, in geringem Ausmaß auch aus Wohnfällen berücksichtigt. Der Aufwand für Miete betrug EUR 150.000. Für diese Betriebskostenschätzung resultierte eine Kostendeckung ab einem Auslastungsgrad des SZ von rd. 70%.

1.3.2 Der BLRH vermerkte, dass sowohl der Betriebskostenschätzung als auch der Kosten-Nutzenanalyse<sup>24</sup> geringere Mieteinnahmen zugrunde gelegt wurden, als später mietvertraglich vereinbart.<sup>25</sup>

1.4 Tagsatzvereinbarung

1.4.1 Sowohl die Gemeinde Strem als auch das ÖRK waren von der Abt. 6 in Kenntnis gesetzt, dass vorerst nicht mit dem Abschluss von Tagsatzvereinbarungen für das SZ gerechnet werden konnte. Hiezu verwies der BLRH auf seine Ausführungen in D) Kap. 1.5 „Tagsatzvereinbarungen“.

1.5 Mängelbehebung

1.5.1 Die von der Gemeinde Strem beantragte aufsichtsbehördliche Genehmigung des ggst. Darlehens wurde von der Abt. 2 vorerst nicht erteilt. Die Aufsichtsbehörde konstatierte Mängel im Vergabeverfahren betreffend der Darlehensaufnahme. Sie forderte die Gemeinde weiters zur Vorlage eines Mietvertrags bzw. eines Optionsvertrags zur Anmietung des SZ sowie zur Übermittlung von Tilgungsplänen auf.<sup>26</sup>

Hinsichtlich des Vorhalts von Vergabemängel rechtfertigte sich die Gemeinde mit dem Vorliegen eines schweren Mangels, welcher zu einem Ausscheiden des Anbots des zweiten Kreditinstituts führte.<sup>27</sup>

Die Gemeinde legte der Aufsichtsbehörde einen Tilgungsplan zum ggst. Darlehen vor. Zum Nachweis der beabsichtigten Vermietung des SZ wurde nicht wie gefordert ein Mietvertrag, sondern der Entwurf eines Betriebs- und Errichtungsvertrages<sup>28</sup> übermittelt.

<sup>22</sup> Vgl. Betriebskostenschätzung „Seniorenzentrum Sonnenhof Strem“, undatiert.

<sup>23</sup> Korrespondiert mit fiktiven Mieteinnahmen der Gemeinde Strem.

<sup>24</sup> Vgl. B) Kap. 1.2.

<sup>25</sup> Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Strem und dem ÖRK, der von der Gemeinde am 12.08.2004 und vom ÖRK am 22.10.2004 unterfertigt wurde, sah monatliche Mieteinnahmen der Gemeinde iHv. EUR 19.000 (EUR 18.333 Nettomiete zzgl. EUR 667 für Gebäudeversicherung und Personenhaftpflicht) vor.

<sup>26</sup> Vgl. Schreiben vom 11.04.2003, Zl. 2-GI-G3411/1-2003.

<sup>27</sup> Vgl. Schreiben der Gemeinde Strem vom 16.04.2003, Zl. 89-1/2003.

<sup>28</sup> Vgl. B) Kap. 1.6.

## 1.6 Betriebs- und Errichtungsvertrag

1.6.1 (1) Der GR der Gemeinde Strem beschloss in seiner Sitzung vom 28.02.2003 mehrstimmig den Abschluss eines Betriebs- und Errichtungsvertrags mit dem ÖRK.<sup>29</sup> In diesem Vertrag wurden die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb des SZ festgelegt. Der Gemeinde Strem kam die Stellung als Eigentümer und Bauherr des SZ zu. Das ÖRK wurde mit der Betriebsführung und der Trägerschaft des SZ beauftragt.

(2) Dieser Vertrag legte in seinem Pkt. V. „Bedingungen der Geschäftsbesorgung“ unter dem Titel „Abgang“ eine Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde Strem fest. Danach hatte die Gemeinde den gesamten Verlust des Betreibers des SZ zu tragen. Die Gemeinde hatte dem Betreiber Vorauszahlungen auf den zu erwartenden Abgang zu leisten, wenn nach einer Zwischenabrechnung im September des laufenden Jahres ein Betriebsabgang zu erwarten wäre.<sup>30</sup>

(3) Undatierten Aktenvermerken auf der Rückseite des vorgelegten Betriebs- und Errichtungsvertrags zufolge, wurde der Vertrag in den zuständigen Gremien des ÖRK zwar beschlossen, jedoch bis 24.04.2003 noch nicht unterzeichnet. Eine Grundsatzfrage dafür war eine Tagsatzvereinbarung, die *„noch nicht ausverhandelt ist“*. In einem zweiten Aktenvermerk wurde die Mitteilung eines Mitarbeiters der Abt. 6 an die Abt. 2 angegeben, wonach *„nach seiner Ansicht die Tagsatzvereinbarung für Strem vorerst rückgestellt“* sei und der *„Zeitpunkt einer Aufnahme nicht absehbar“* sei. *„Der Gemeinde wurde seitens der Abt. 6 empfohlen, das Vorhaben vorerst zurückzustellen.“*

(4) Die Aufsichtsbehörde legte in Folge ihren Überlegungen den Entwurf des Betriebs- und Errichtungsvertrages zugrunde (Sachverhaltsdarstellung der Abt. 2 an den LH-Stv., (vgl. B) Kap. 1.7), Sachverhalt des Sitzungsaktes vom 22.07.2003 (vgl. B) Kap. 1.10)).

## 1.7 Beurteilung durch Abt. 2

1.7.1 Der Aufsichtsbehörde erschien am 25.04.2003 eine Zustimmung zu der Darlehensaufnahme aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht vertretbar. Das Projekt SZ schien aufgrund der Sachlage mit einem erheblichen finanziellen Risiko für die Gemeinde verbunden:

- Eine Tagsatzvereinbarung für das Projekt SZ war zu diesem Zeitpunkt nicht bewilligt, da im Bezirk Güssing zwei vorgereifte Projekte von Altenwohn- und Pflegeheimen bestanden.<sup>31</sup>
- Der Betriebs- und Errichtungsvertrag mit dem ÖRK legte eine umfassende Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde fest.

Aus diesen Erwägungen erschien der Abt. 2 *„eine Zustimmung zum Projekt bzw. den daraus resultierenden Darlehensaufnahmen aus wirtschaftlichen Überlegungen seitens der Aufsichtsbehörde nicht vertretbar.“* Es sollte *„daher das Projekt von der Gemeinde nochmals über-*

<sup>29</sup> Vgl. Protokoll der GR-Sitzung vom 28.02.2003, S. 6, TOP 5.

<sup>30</sup> Vgl. Betriebs- und Errichtungsvertrag, Beilage A zum GR-Sitzungsprotokoll 1/2003 vom 28.02.2003. Unter dem Titel „Abgang“ wurde folgendes geregelt: *„Den Abgang [ausgewiesener Verlust in der nach dem Dritten Buch (Rechnungslegung, §§ 189 ff) des Handelsgesetzbuches in seiner gültigen Fassung nach den Gliederungsvorschriften des § 231 Abs. 2 (Gesamtkostenverfahren) aufgestellte Gewinn- & Verlustrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres] des Hauses trägt die Marktgemeinde Strem, dieser kann vom Betriebsführer der Marktgemeinde Strem in Rechnung gestellt werden und ist binnen 30 Tagen nach Vorlage der Gewinn- & Verlustrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres fällig. Sollte nach einer Zwischenabrechnung im September des laufenden Jahres ein Betriebsabgang für das gesamte Jahr zu erwarten sein, wird die Marktgemeinde Strem eine Akontozahlung von 50% des zu erwartenden Abganges bis 30. Oktober des laufenden Jahres nach Rechnungslegung an den Betriebsführer bezahlen.“*

<sup>31</sup> Vgl. Schreiben der Abt. 6 vom 26.03.2003, Zl. 6-SO-H1162/5-2003.

dacht bzw. zumindest bis zu einer positiven Entscheidung hinsichtlich einer Tagsatzvereinbarung aufgeschoben werden.“<sup>32</sup> Sie wies darauf hin, dass die Gemeinde durch das Projekt die gesamten finanziellen Spielräume einbüßen könnte.

Die Abt. 2 teilte ihre Einschätzung und Bedenken in einer Stellungnahme vom 25.04.2003<sup>33</sup> dem LH-Stv. mit. Eine Reaktion des LH-Stv. auf dieses Schreiben war dem Akt nicht zu entnehmen.

- 1.8 Einschränkung der Abgangsdeckungsverpflichtung <sup>1.8.1</sup> Das ÖRK erklärte sich zu einer Abänderung hinsichtlich der im „abzuschließenden“ Betriebs- und Errichtungsvertrag getroffenen Regelung der Abgangsdeckung durch die Gemeinde Strem bereit. Danach sollte das ÖRK bzw. eine diesem zu 100% gehörende Tochter für die Dauer von zwei Jahren ab Inbetriebnahme des SZ unter bestimmten definierten Bestimmungen das Leerstellungsrisiko für sechs von insgesamt 60 Pflegebetten tragen.<sup>34</sup>

Das Schreiben trug den Eingangsstempel des LH-Stv. vom 24.06.2003 sowie die handschriftlichen Vermerke „Abt. 2 HR Dr. [...]“<sup>35</sup> und „Akt bearbeiten“. Es wurde gemeinsam mit einem Dienstzettel vom 25.06.2003<sup>36</sup> mit dem Ersuchen um Erledigung an die Abt. 2 übermittelt und langte dort am selben Tag ein.

- 1.9 Einschätzung der Aufsichtsbehörde <sup>1.9.1</sup> Ein Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde fasste die finanzielle Situation der Gemeinde Strem rund um das Projekt SZ in einem Aktenvermerk vom 25.06.2003 zusammen. Hinsichtlich der finanziellen Belastung wurde vermerkt, dass die Gemeinde auf 30 Jahre die Refinanzierungskosten aus dem Darlehen iHv. rd. EUR 75.000 p.a. zu tragen hätte. Hinzu kämen die Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Abdeckung des Betriebsabgangs ergeben können, deren Höhe allerdings nicht voraussehbar wäre. Dadurch könnte die Gemeinde in die Lage versetzt werden, „ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen zu können oder zumindest ihren finanziellen Freiraum auf ein nicht verwertbares Minimum zu reduzieren“. Das finanzielle Risiko der Gemeinde könne daher nicht abgeschätzt werden.

Die vom ÖRK beabsichtigte befristete Einschränkung der Abgangsdeckung ergäbe lediglich eine „papiermäßige“ Besserstellung der Gemeinde, zumal gerade in der Anfangsphase eine hochgradige Bettenauslastung kaum wahrscheinlich wäre.

Positiv wurde vermerkt, dass im Falle eines Betriebserfolgs des Betreibers (der aus gemeinnützigen Erwägungen aber nicht angestrebt werde), der Gemeinde die Mieteinnahmen zukommen und Kommunalsteuererträge lukriert werden könnten. Eine vorausschauende Betriebsführung könne auch mit finanziellen Vorteilen für die Gemeinde verbunden sein, aber „eine definitive Abschätzung von Risiko und Vorteil nicht möglich erscheint“.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> Vgl. Schreiben vom 25.04.2003, Zl. 2-GI-G3411/2-2003.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Vgl. Schreiben des ÖRK an die Gemeinde Strem vom 23.06.2003.

<sup>35</sup> Name wurde vom BLRH anonymisiert.

<sup>36</sup> Vgl. Zl. LHStv. 16/2003.

<sup>37</sup> Vgl. Aktenvermerk vom 25.06.2003.

- 1.9.2 Der BLRH stellte fest, dass der Aufsichtsbehörde Ende Juni 2003 bekannt war, dass mit einer Tagsatzvereinbarung für das SZ und den dadurch bedingten finanziellen Mitteln vorerst nicht gerechnet werden konnte. Ein abgeschlossener Miet- oder Optionsvertrag zur Anmietung, aus welchem die Höhe der Mieteinnahmen abgeleitet werden konnte, wurde von der Gemeinde nicht vorgelegt. Einziger Anhaltspunkt für die Höhe der Mieteinnahmen stellte die Kosten-Nutzen-Analyse der Gemeinde dar. Die tatsächliche Höhe der Mieteinnahmen der Gemeinde Strem aus dem Projekt SZ stand zu diesem Zeitpunkt sohin nicht fest.

Aus dem von der Gemeinde vorgelegten Betriebs- und Errichtungsvertrag konnte die Aufsichtsbehörde eine Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde entnehmen, deren Höhe gänzlich unbestimmt war, wodurch eine (mögliche) finanzielle Belastung der Gemeinde nicht abgeschätzt werden konnte. Hinzu trat die finanzielle Belastung durch die Refinanzierungskosten des Darlehens. Die Aufsichtsbehörde errechnete eine durchschnittliche freie Finanzspitze iHv. rd. EUR 141.000.<sup>38</sup> Aufgrund der angestellten Berechnungen war der Aufsichtsbehörde bereits im 2. Quartal 2003 bekannt, dass durch die Realisierung des Projekts die Gefahr bestand, dass der finanzielle Spielraum erheblich eingeschränkt, wenn nicht „auf ein nicht verwertbares Minimum“ reduziert werden könnte.

- 1.10 Genehmigung LReg<sup>1.10.1</sup> (1) Es wurde ein Sitzungsakt gearbeitet, in dem die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des ggst. Darlehens beantragt wurde. Die Bgld. LReg beschloss in ihrer Sitzung vom 22.07.2003 den GR-Beschluss der Gemeinde Strem vom 28.03.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zum Zweck der Teilfinanzierung der Errichtung des SZ auf CHF-Basis iHv. EUR 1.789.077,22 (CHF 2.660.000) gem. § 80 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO, LGBl. Nr. 37/1965 idGF., aufsichtsbehördlich zu genehmigen.<sup>39</sup>

(2) Im Sachverhalt des Sitzungsakts wurde die aus den voraussichtlichen Gesamtbaukosten des SZ iHv. rd. EUR 3,6 Mio. resultierende jährliche finanzielle Belastung der Gemeinde dargestellt. Diese betrug rd. EUR 75.000 aus dem ggst. Darlehen, rd. EUR 45.000 aus dem Darlehen im Rahmen der WBF sowie dem (zahlenmäßig nicht dargestellten) Refinanzierungsaufwand für die Restfinanzierung.

Dieser „Restbetrag“ für die Gesamtbaukosten musste demnach ebenfalls über Fremdmittel bedeckt werden, „da die Gemeinde per 31.12.2002 praktisch keine diesbezüglichen Rücklagen aufweist“. Es wurde festgehalten, dass mit diesen finanziellen Belastungen „die durchschnittliche theoretische freie Finanzspitze der Gemeinde bezogen auf die letzten fünf Jahre (141.000 EUR) praktisch aufgebraucht“ würde. Es wurde auf die im Betriebs- und Errichtungsvertrag festgelegte umfassende Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde ebenso hingewiesen, wie auf das Fehlen eines Mietvertrags mit dem ÖRK.

Im Sachverhalt des Sitzungsakts wurde weiters ausgeführt, dass die Gemeinde nachdrücklich darauf hingewiesen werden müsse, „im Bedarfsfall Einsparungen in anderen Bereichen vorzunehmen, um die Refinanzierungsverpflichtungen erfüllen und das Haushaltsgleichgewicht aufrechterhalten zu können.“<sup>40</sup>

<sup>38</sup> Vgl. Schreiben vom 25.04.2003, Zl. 2-GI-G3411/2-2003.

<sup>39</sup> Vgl. Sitzungsakt vom 22.07.2003, Zl. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>40</sup> Ebd.

(3) Im Sachverhalt wurde auch auf Aspekte der WBF Bezug genommen. So wurde dargelegt, dass von Seiten der WBF in der Beiratssitzung vom 25.06.2003 der Gemeinde Strem eine Zinsenzuschussförderung für ein Darlehen iHv. EUR 1.352.839 bewilligt wurde.

Weiters wurde ausgeführt: „[...] Im Hinblick auf die Zusicherung der Wohnbauförderung und der dadurch gegebenen offensichtlichen Förderungswürdigkeit des Vorhabens der Gemeinde wäre die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den gegenständlichen Gemeinderatsbeschluss zu erteilen, um die Finanzierbarkeit des Vorhabens zu sichern. [...]“<sup>41</sup>

(4) Die Abt. 2 teilte der Gemeinde den Beschluss der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Darlehens iHv. EUR 1.789.077,22 mit.<sup>42</sup> Das Schreiben enthielt den ausdrücklichen Hinweis, dass im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ermessensausgaben getroffen werden müssen, um die Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen und das Haushaltsgleichgewicht aufrecht erhalten zu können. Die Gemeinde wurde weiters darauf aufmerksam gemacht, dass Vereinbarungen, die Haftungen der Gemeinde beinhalten, sowie Darlehen, die von Kreditinstituten auch im Rahmen der WBF gewährt werden, einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürften.

(5) Nach Darstellung der Abt. 2 vom 07.05.2009 hätten die Inhalte der Aktenvermerke hinsichtlich der von ihr geäußerten Bedenken „keine unmittelbare Veranlassung zur Vorortprüfung gegeben“.<sup>43</sup>

Am 12.05.2009 brachte der Vorstand der Abt. 2 ergänzend zu den Warnungen der Abt. 2 wie folgt vor: „Aufgrund unseres Schreibens hat uns seinerzeit LH-Stv. [...] zu einer Besprechung gebeten und hat uns – nachdem bekannt wurde, dass die Zusage der Wohnbauförderung vorliegt - mitgeteilt, dass dadurch die Förderungswürdigkeit auch von Seiten der Abteilung 6 geprüft und bejaht wurde. Im Hinblick auf die freie Finanzspitze, den vom Österr. Roten Kreuz vorgelegten Betreuungsbedarf sowie das vorgelegte Finanzierungskonzept sei eine Genehmigungsfähigkeit gegeben. Wir wurden ersucht, einen Sitzungsakt vorzubereiten, was für mich aus den oben genannten Gründen vertretbar war“.<sup>44</sup>

- 1.10.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte den ggst. Beschluss der Bgld. LReg vor dem Hintergrund, als die Abt. 2 in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2003 von der Zustimmung zum Projekt SZ und den daraus resultierenden Darlehensaufnahmen ausdrücklich abriet. Die Ausarbeitung des Sitzungsakts, der die Grundlage für den positiven Regierungsbeschluss zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme bildete, war für den BLRH in Ansehung der abschlägigen Vorbringen der Abt. 2 nicht nachvollziehbar.

Die Abt. 2 stellte demgegenüber sowohl in ihrer Stellungnahme vom 25.04.2003 als auch im Aktenvermerk vom 25.06.2003 die finanzielle Situation der Gemeinde durch die Verwirklichung des Projekts SZ als problematisch dar. Sie bezeichnete eine Zustimmung zum Projekt und

<sup>41</sup> Ebd.

<sup>42</sup> Vgl. Schreiben der Abt. 2 vom 23.07.2003, Zl. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>43</sup> Vgl. Zl. LRH-300-10/17-2009, Gesprächsprotokoll vom 07.05.2009.

<sup>44</sup> Vgl. Zl. LRH-300-10/17-2009, Gesprächsprotokoll vom 12.05.2009, Unterstreichungen BLRH.

den daraus resultierenden Darlehensaufnahmen „aus wirtschaftlichen Überlegungen seitens der Aufsichtsbehörde nicht vertretbar.“ Sie sah selbst in der temporär eingeschränkten Abänderung der Abgangsdeckungsvereinbarung keine wesentliche Änderung der – grundsätzlich umfassenden - Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde. Eine vollständige Abkehr von dieser Haltung der zuständigen Fachabteilung im ggst. Sitzungsakt verschloss sich der Einsicht des BLRH.

Der BLRH empfahl, hinkünftig Zustimmungen zu Darlehensaufnahmen nur mehr nach detaillierter Prüfung und Berücksichtigung der Warnhinweise der zuständigen Fachabteilung zu beschließen.

Zu (2) Angesichts der von der Abt. 2 am 25.04.2003 vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken zu Projekt und Darlehensaufnahme, begegnete der BLRH der Genehmigung des ggst. Darlehens durch die Bgld. LReg mit Unverständnis. Auch in Ansehung der zum Beschlusszeitpunkt fehlenden Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen aus der Belastung durch die Fremdfinanzierung des „Restbetrags“ kritisierte der BLRH diese Genehmigung der Bgld. LReg ausdrücklich.

Weiters beanstandete der BLRH die Darstellung der finanziellen Belastung aus den beiden Darlehen im Sachverhalt des Sitzungsakts. So betrug die jährliche Belastung aus dem Darlehen iHv. CHF 2.660.000 nicht rd. EUR 75.000, sondern lt. Kreditvertrag rd. EUR 72.000. Die Belastung aus dem WBF-Darlehen betrug anfänglich nicht rd. EUR 45.000, sondern EUR 13.528,40.<sup>45</sup>

Der BLRH empfahl, hinkünftig in den Sachverhalten zu Beschlüssen der Bgld. LReg auf einen korrekten Ausweis der finanziellen Belastung zu achten.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die im Sachverhalt des Sitzungsaktes dargestellte Junktimierung der Bestimmungen des WBFG 1991 mit jenen der Bgld. GemO systematisch unzulässig war. Es konnte seiner Ansicht nach keine wechselseitige Förderfähigkeit von Projekten und Genehmigungsfähigkeit von Darlehen nach diesen völlig eigenständigen Rechtsmaterien abgeleitet werden.

Zu (5) Nach Auffassung des BLRH erschien das ex post Vorbringen der Abt. 2 als unzureichend, um die von ihr selbst am 25.04.2003 getroffene Einschätzung zu relativieren. In concreto betraf dies:

- Eine wechselseitige Abhängigkeit der Normierungen des WBFG 1991 mit den Bestimmungen über die Genehmigungsvorschriften der Aufsichtsbehörde zu Beschlüssen des GR konnte vom BLRH nicht erkannt werden.
- Nach Ansicht der Abt. 2 vom 25.04.2003 würde die Gemeinde Strem „durch dieses Projekt auf Jahre hinaus ihre gesamten finanziellen Spielräume einbüßen [...]“. Eine Ansicht, welche im Sachverhalt des Sitzungsakts vom 22.07.2003 ihren Niederschlag fand, wonach mit der Belastung aus der Refinanzierung der Gesamtbaukosten „die theoretisch freie Finanzspitze [...] praktisch aufgebraucht“ war. Rücklagen der Gemeinde Strem zum 31.12.2002 waren „praktisch“ nicht vorhanden.<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Vgl. B) Kap. 2.1.

<sup>46</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/16-2009 iVm. ZI. 2-GI-G3411/3-2003.

- Ein Mietvertrag mit dem ÖRK war zum 22.07.2003 nicht abgeschlossen.<sup>47</sup>
- Eine Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland wurde erstmals mit 01.12.2007 getroffen.<sup>48</sup>
- Der Finanzplan der Gemeinde Strem zur Errichtung des SZ ging zum 01.04.2003 von Gesamtbaukosten iHv. EUR 3.600.000 aus, erhöhte sich mit der Angabe vom 02.04.2003 an die Abt. 6-WBF auf EUR 4.000.000<sup>49</sup> und musste ab dem 16.12.2003 laufend nach oben revidiert werden.<sup>50</sup>

Als alleiniger Anhalt für die Erstellung des ggst. Sitzungsaktes verblieb demnach das Ersuchen, „einen Sitzungsakt vorzubereiten“.

## 2. Darlehensgenehmigung EUR 1.352.839

### 2.1 Ansuchen

2.1.1 (1) Der zweiten Darlehensaufnahme ging die Zusicherung der Gewährung von Zinszuschüssen zu einem Fremddarlehen gem. § 22 BWFG 1991<sup>51</sup> für das Projekt SZ voraus, die der Gemeinde Strem mit Beschluss der Bgld. LReg vom 15.07.2003 erteilt wurde.<sup>52</sup>

(2) Der GR der Gemeinde Strem beschloss in seiner Sitzung vom 23.10.2003 mehrstimmig die Aufnahme eines Darlehens iHv. EUR 1.352.839. Dieses Darlehen wurde über die Gewährung von Zinszuschüssen iSd. BWFG 1991 gefördert. Die Gemeinde Strem ersuchte die Abt. 2 mit Schreiben vom 27.10.2003 um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für diese Darlehensaufnahme.

(3) Aus dem vorgelegten Tilgungsplan ergab sich für die Gemeinde als Darlehensnehmerin für die ersten zehn Laufzeitjahre eine Belastung iHv. EUR 13.528,40 p.a. Für die folgenden 12,5 Jahre stieg diese auf rd. EUR 47.350 p.a. und danach auf rd. EUR 104.710 p.a. an.

### 2.2 Genehmigung LReg

2.2.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss in ihrer Sitzung vom 25.11.2003, den GR-Beschluss der Gemeinde Strem vom 23.10.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zur Teilfinanzierung des SZ im Rahmen der Bgld. WBF iHv. EUR 1.352.839 unter Einwilligung zur Einverleibung des Pfandrechtes ob EZ 861 Grundbuch Strem, Bezirksgericht Güssing als Besicherung, gem. § 87 Abs. 2 Z 3 und Z 5 Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Im Sachverhalt des Sitzungsaktes wurde darauf hingewiesen, dass das Projekt bereits in Umsetzung begriffen sei. Die Gesamtbelastung aus der Refinanzierung der beiden nunmehr bestehenden Darlehen wurde mit rd. EUR 100.000,-- (davon EUR 23.675,-- aus dem Darlehen im Rahmen der WBF) beziffert. Weiters wurde festgehalten: *„[...] die Gemeinde wurde im Zusammenhang mit der Genehmigung des Bankdarlehens von 1,8 Mio. € darauf hingewiesen, im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtungen die anderen Ermessensausgaben zu drosseln.“*<sup>53</sup>

<sup>47</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>48</sup> Vgl. ZI. 6-SO-H1254/0-2007.

<sup>49</sup> Vgl. Ausführungen in „Teil I/II Wohnbauförderung“.

<sup>50</sup> Vgl. B) Kap. 3.1 u. 4.1.

<sup>51</sup> Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 – BWFG 1991.

<sup>52</sup> Vgl. Zusicherungsschreiben der Abt. 6 – HR Wohnbauförderung vom 23.07.2003, ZI. 6-WBF-20416-84.

<sup>53</sup> Vgl. Sitzungsakt vom 25.11.2003, ZI. 2-GI-G3411/4-2003.



(2) Die Abt. 2 teilte der Gemeinde Strem mit Schreiben vom 26.11.2003 den Beschluss der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme iHv. EUR 1.352.839 mit. Sie wies abermals darauf hin, im Falle eines entsprechenden Bedarfs Einsparungen bei den Ermessensausgaben zu treffen, um die Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen und das Haushaltsgleichgewicht aufrecht erhalten zu können.

- 2.2.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte die Darstellung der finanziellen Belastung im Sachverhalt des Sitzungsaktes. So wurde darin die jährliche Belastung aus dem WBF-Darlehen mit EUR 23.675 angegeben. Lt. Tilgungsplan ergab sich demgegenüber für die ersten 10 Jahre eine Belastung iHv. EUR 13.528,40 p.a. Erst für die nächsten 12,5 Jahre betrug die jährliche Belastung rd. EUR 47.350. Bis zum Ende der Laufzeit betrug die jährliche Belastung lt. Tilgungsplan rd. EUR 104.710.

Der BLRH hielt fest, dass der Aufsichtsbehörde die Aufnahme dieses Darlehens durch die Gemeinde Strem iHv. EUR 1.352.829 im Lichte der Bestimmungen der Bgld. GemO als vertretbar erschien. Genehmigungsvorbehalte iSd. § 87 Abs. 3 leg. cit. wurden durch das gem. Referatseinteilung für die Gemeindeaufsicht zuständige Mitglied der Bgld. LReg nicht angemeldet.

Der BLRH empfahl hinkünftig auf einen korrekten Ausweis der finanziellen Belastung zu achten.

### 3. Darlehensgenehmigung EUR 990.000

#### 3.1 Ansuchen

- 3.1.1 (1) Die dritte Darlehensaufnahme für das Projekt SZ wurde erforderlich, da sich die ursprünglich mit rd. EUR 3,6 Mio. angegebenen Projektkosten um EUR 0,68 Mio. auf EUR 4,28 Mio. erhöhten.<sup>54</sup>

In der GR-Sitzung vom 28.11.2003 wurde mehrstimmig die Aufstockung des bereits bestehenden und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Darlehens iHv. EUR 1.789.077,22 um weitere EUR 990.000 beschlossen. Die Gemeinde Strem teilte ihren Beschluss der Abt. 2 im Schreiben vom 02.12.2003 mit und ersuchte um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.<sup>55</sup>

(2) Die Gemeinde legte in diesem Schreiben ihre aus dem Projekt SZ resultierende finanzielle Situation dar. So bezifferte sie die jährliche Rückzahlungsrate aus dem – nunmehr aufgestockten – Darlehen mit EUR 107.565,56 und jene aus dem zinsgestützten WBF-Darlehen für die ersten zehn Jahre mit EUR 13.528,40. Insgesamt ergab sich daraus eine Belastung iHv. EUR 121.093,96.

Demgegenüber sei nach den Ausführungen der Gemeinde die Schätzung der Jahresraten bei Projektstart bei EUR 140.000, die Höhe der Mieten bei EUR 220.000 gelegen. Daher *„wurden die gesteckten Ziele unterschritten und sichern eine wirtschaftliche Führung des Altenwohn- und Pflegeheims.“*<sup>56</sup>

<sup>54</sup> Vgl. Schreiben der Gemeinde Strem an ein Bankinstitut vom 04.11.2003.

<sup>55</sup> Vgl. Ansuchen der Gemeinde vom 02.12.2003, Zl. 320-2/2003.

<sup>56</sup> Ebd.

(3) Die Gemeinde Strem bezifferte den Eigenmittelanteil an der Finanzierung nunmehr mit EUR 137.161. Die Planungs- und Bauaufsichtskosten wurden erstmals explizit angeführt und mit EUR 350.000 ausgewiesen.<sup>57</sup> Dieser Betrag wurde in den Sachverhalt des Sitzungsakts aufgenommen.

- 3.1.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass die Darstellung der finanziellen Situation den Eindruck vermittelte, dass die Einnahmen aus der Vermietung (EUR 220.000) die aufgrund der Darlehen zu tätigen Ausgaben (EUR 121.093,96) überwiegen würden.

Nicht erwähnt wurde demgegenüber, dass die jährlichen finanziellen Belastungen aus dem WBF-Darlehen nach dem zehnten Jahr auf über EUR 47.000 p.a. und nach 22,5 Jahren auf über EUR 104.000 p.a. ansteigen werden.

Gänzlich unerwähnt und in der Aufstellung unberücksichtigt blieb auch eine allfällige finanzielle Belastung der Gemeinde aus ihrer Verpflichtung zur Abgangsdeckung aus dem Betrieb des SZ.<sup>58</sup>

### 3.2 Genehmigung LReg

- 3.2.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss in ihrer Sitzung vom 16.12.2003<sup>59</sup> den GR-Beschluss der Gemeinde Strem vom 28.11.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zur Teilfinanzierung der Errichtung des SZ auf CHF-Basis iHv. EUR 990.000 gem. § 87 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, aufsichtsbehördlich zu genehmigen.<sup>60</sup> Im Sachverhalt des Sitzungsaktes wurde darauf hingewiesen, dass das Darlehen zur Ausfinanzierung der Errichtung des SZ benötigt wurde. Der Eigenmittelanteil zur Finanzierung wurde mit EUR 137.161 beziffert.

Der Sachverhalt enthielt folgenden Hinweis: *„Bereits mit der bislang erteilten aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurde die Gemeinde auf die Einbindung der finanziellen Zusatzverpflichtungen in die Haushaltsgebarung im Eventualfall hingewiesen. Dies sollte der Gemeinde nochmals nachdrücklich mitgeteilt werden.“*<sup>61</sup>

(2) Die Gemeinde wurde von der Abt. 2 abermals auf das Erfordernis von Einsparungen bei den Ermessensausgaben zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen bzw. zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts hingewiesen.<sup>62</sup>

- 3.2.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die Aufsichtsbehörde im Zuge des ggst. aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens keinerlei weiteren Berechnungen und Überlegungen hinsichtlich der finanziellen Lage der Gemeinde anstellte. Die Darlehensaufstockung bedingte durch die höheren Ratenzahlungen objektiv eine zusätzliche finanzielle Belastung der Gemeinde iHv. rd. EUR 35.600 p.a.<sup>63</sup>

<sup>57</sup> Vgl. Schreiben der Gemeinde Strem an ein Bankinstitut vom 04.11.2003.

<sup>58</sup> Vgl. D) Kap. 3.

<sup>59</sup> sohin zwei Wochen nach Antragstellung durch die Gemeinde.

<sup>60</sup> Vgl. Sitzungsakt vom 16.12.2003, ZI. 2-GI-G3411/5-2003.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> Vgl. Schreiben vom 17.12.2003, ZI. 2-GI-G3411/5-2003.

<sup>63</sup> Grunddarlehen: rd. EUR 72.000 p.a., aufgestocktes Darlehen: EUR 107.565,56 p.a.

Der Eigenmittelanteil betrug lt. Finanzierungsplan<sup>64</sup>, der von der Gemeinde der Abt. 6 – WBF vorgelegt wurde, EUR 400.000. Nunmehr reduzierte sich dieser Betrag lt. Darstellung der Gemeinde auf EUR 137.161. Damit lag eine Fördervoraussetzung nach § 12 WBFG 1991 (Vorliegen eines Eigenmittelanteils iHv. 10 %) nicht mehr vor. Der BLRH verwies auf seine Ausführung im Bericht I/II „Wohnbauförderung“.

## 4. Darlehensgenehmigung EUR 650.000

### 4.1 Ansuchen

- 4.1.1 Am 10.08.2004 ersuchte die Gemeinde Strem unter Hinweis auf den mehrheitlich gefassten GR-Beschluss vom 06.08.2004 um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für eine weitere Aufstockung des bestehenden CHF-Darlehens um EUR 650.000.

Die Gemeinde teilte der Abt. 2 mit, dass sich die Gesamtprojektkosten des SZ inklusive der Planungs- und Bauaufsichtskosten iHv. EUR 385.000 auf nunmehr EUR 5,025 Mio. beliefen. Mit dem Aufstockungsbetrag wäre das Vorhaben gesamtfinanziert, sodass es zu keiner neuerlichen Darlehensaufnahme kommen werde. In ihrem Schreiben stellte die Gemeinde die Finanzierung dar und bezifferte den Anteil an Eigenmittel an der Finanzierung mit EUR 160.161.

- 4.1.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass sich die geschätzten und der Behörde mitgeteilten Projektkosten vom Zeitpunkt der ersten Darlehensaufnahme im März/April 2003 von rd. EUR 3,6 Mio. auf rd. EUR 5 Mio. im August 2004 erhöhten.

Der Eigenmittelanteil an der Finanzierung erhöhte sich von EUR 137.161 (vgl. dritte Darlehensaufnahme) auf EUR 160.161. Damit lag er aber weiterhin unter der in § 12 WBFG 1991 geforderten Eigenmittelquote von 10 %. Der BLRH verwies auf seine Ausführung im Bericht I/II „Wohnbauförderung“.

### 4.2 Ersuchen um Weisung

- 4.2.1 (1) Am 12.10.2004 wurde der Aufsichtsbehörde eine „Zusatzvereinbarung zum Betriebs- und Errichtungsvertrag vom 28.02.2003“ übermittelt, die weder unterzeichnet noch datiert war. Diese enthielt in § 5 die Regelung eines „Betriebsführungsentgelts“. Dieses vom ÖRK zu leistende Entgelt orientierte sich an der Höhe der von der Gemeinde jeweils für die aufgenommenen Fremdmittel zu entrichtenden Kreditraten.

Grundsätzlich sollte das jährlich zu leistende Betriebsführungsentgelt den von der Gemeinde jährlich zu leistenden Rückzahlungsraten entsprechen. Eine Einschränkung erfuhr diese Bestimmung dadurch, als weiters vorgesehen wurde, dass sich das jährlich zu leistende Betriebsführungsentgelt um einen allfällig sich aus der Betriebsführung ergebenden negativen Cash-Flow<sup>65</sup> reduzierte.

Einem Aktenvermerk der Abt. 2 zufolge sollte diese Zusatzvereinbarung „diese Woche“ vom Präsidium des ÖRK beschlossen und anschließend auf die Tagesordnung einer GR-Sitzung der Gemeinde

<sup>64</sup> Vgl. Mitteilung der Abt. 6 - WBF vom 29.04.2003, Zl. 6-WBF-20416-84, an die Gemeinde Strem um Vorlage zusätzlicher Unterlagen.

<sup>65</sup> Darunter wurde das EGT zuzüglich AfA verstanden.

Strem gebracht werden.<sup>66</sup> Ob der Abschluss dieser Zusatzvereinbarung vom GR beschlossen wurde bzw. jemals Rechtsgültigkeit erlangte, konnte der Aktenlage nicht entnommen werden.

(2) Die Abt. 2 informierte den für sie zuständigen politischen Referenten mit Schreiben vom 12.10.2004<sup>67</sup> über

- die aktuellen Gesamtprojektkosten des SZ,
- das Ausmaß der bisher gesicherten Finanzierung (inkl. bereits aufsichtsbehördlich genehmigter Fremdmittel) iHv. EUR 4.395.000,
- sowie den noch benötigten Finanzierungsbedarf iHv. EUR 650.000.

Weiters wurde in Umrissen der Inhalt von Vertragsentwürfen (Mietvertrag<sup>68</sup>, Zusatzvereinbarung zum Betriebs- und Errichtungsvertrag), sowie deren finanzielle Auswirkungen dargestellt. Die Aufstockung des Darlehens diene nach Auskunft der Gemeinde Strem zur Ausfinanzierung bereits getätigter und umgesetzter Aufträge.

Auf Grundlage des vorliegenden Sachverhalts wies die Abt. 2 den für sie zuständigen politischen Referenten darauf hin, dass die Gemeinde möglicherweise die Refinanzierungskosten aus den Darlehen iHv. rd. EUR 160.000 nicht zur Gänze durch das Betriebsentgelt abdecken werden könne. Im Extremfall hätte die Gemeinde die gesamten Refinanzierungskosten allein zu tragen. Nach Ansicht der Abt. 2 musste dies *„zum gegebenen Zeitpunkt angenommen werden, da ohne Tagsatzvereinbarung kaum eine annähernde Auslastung des Seniorenzentrums möglich erscheint“*.

(3) Das Schreiben enthielt ein ausdrückliches Ersuchen um eine Weisung: *„[...] Es wird daher um Weisung ersucht, ob das für die Fertigstellung benötigte Darlehen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zugeführt werden soll. [...]“*

Am 18.10.2004 wurde der Gesamtakt SZ Strem von der Abt. 2 dem LH-Stv. zur Einsichtnahme übermittelt.<sup>69</sup>

(4) Der Abt. 2 wurde am 18.10.2004 ein von den Vertragspartnern Gemeinde Strem und ÖRK unterfertigtes Exemplar des Betriebs- und Errichtungsvertrags vorgelegt.

- 4.3 Dienstzettel      4.3.1 (1) Im als „Dienstzettel“ titulierten Schreiben vom 05.11.2004<sup>70</sup> an die Abt. 2 wurde Folgendes ausgeführt: *„Es wird ersucht, einen Akt in Bezug auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung des für die Fertigstellung benötigten Darlehens im Sinne der am 28. Oktober 2004 stattgefundenen Besprechung positiv zu erledigen“*.

<sup>66</sup> Vgl. AV vom 11.10.2004.

<sup>67</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/6-2004 vom 12.10.2004.

<sup>68</sup> Laut dem später im Akt erliegenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Strem und dem ÖRK über das SZ, wurde dieser seitens der Gemeinde am 12.08.2004 und seitens des ÖRK am 22.10.2004 unterfertigt. Es wurde ein monatlicher Mietzins iHv. EUR 19.000 (EUR 18.333 Nettomiete zzgl. EUR 667 für Gebäudeversicherung und Personenhaftpflicht) vereinbart. Das Mietverhältnis begann mit 01.10.2004 und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen wird, soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter ausdrücklich anerkannt wurden.

<sup>69</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/7-2004 vom 18.10.2004.

<sup>70</sup> Vgl. ZI. LHStv. 26/2004.

Der „Dienstzettel“ beinhaltete durch Anführung der Geschäftszahl eine Bezugnahme auf das Schreiben der Abt. 2 vom 12.10.2004, in dem von dieser um Erteilung einer Weisung ersucht wurde.

Der „Dienstzettel“ wies weiters

- im Briefkopf die Bezeichnung „Landeshauptmann-STV.“,
- den Namen des LH-Stv.,
- das Bgld. Landeswappen sowie
- am Fußende die Adresse der Bgld. LReg,
- die Telefonnummer sowie
- die Mailadresse des LH-Stv. auf.

Das Schreiben trug die Fertigungsklausel „Mag. [...] <sup>71</sup> Büroleiter“. Über dieser Fertigungsklausel war die Unterschrift des Büroleiters, eingeleitet mit der Abkürzung „i. A.“ <sup>72</sup>, angebracht.

Dem Schreiben wurde eine Kopie der Sachverhaltsdarstellung samt Weisungersuchen der Abt. 2 vom 12.10.2004 angeschlossen. Der „Dienstzettel“ langte lt. Eingangsstempel am 05.11.2004 in der Abt. 2 ein.

(2) Unterlagen oder Vermerke über den Inhalt der im „Dienstzettel“ erwähnten Besprechung vom 28.10.2004 waren der Aktenlage nicht zu entnehmen. Lt. der Beantwortung der dringlichen Anfrage <sup>73</sup> vom 05.02.2009 durch den LH-Stv. existierte kein Protokoll über die Besprechung vom 28.10.2004. <sup>74</sup>

(3) Das ÖRK übermittelte der Abt. 2 mit Fax vom 29.10.2004 die Vereinbarung vom 23.06.2003, in der die Beschränkung der Abgangsdeckung der Gemeinde Strem für die Dauer von zwei Jahren auf 54 Betten geregelt wurde. <sup>75</sup>

4.3.2 Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des „Dienstzettels“ verwies der BLRH auf seine Ausführungen im Thema E) „Rechtliche Beurteilung Weisung“.

#### 4.4 Genehmigung LReg

4.4.1 (1) In der Sitzung der Bgld. LReg vom 21.12.2004 wurde beschlossen, den GR-Beschluss der Gemeinde Strem vom 06.08.2004 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Restfinanzierung der Errichtung eines SZ auf CHF-Basis iHv. EUR 650.000 im Sinne des § 87 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO 2003 aufsichtsbehördlich zu genehmigen. <sup>76</sup>

Im Sachverhalt des Sitzungsaktes wurden die Gesamthöhe der Projektkosten (EUR 5.025.000) und eine Aufschlüsselung der Finanzierung angeführt. Der Eigenmittelanteil wurde mit EUR 160.161 beziffert. Die jährlichen Rückzahlungsverpflichtungen aus den Darlehen beliefen sich lt. Sachverhalt auf rd. EUR 160.000.

<sup>71</sup> Name vom BLRH anonymisiert.

<sup>72</sup> „i. A.“ bedeutet „im Auftrag“.

<sup>73</sup> Vgl. Dringliche Anfrage gem. §§ 30 iVm. 29 GeO Bgld. Landtag vom 05.02.2009, Zl. 663-XIX.Gp.2009, an den LH-Stv.

<sup>74</sup> Vgl. Anfragebeantwortung des LH-Stv. vom 20.03.2009, zu Frage 25.

<sup>75</sup> Vgl. Fax des ÖRK vom 29.10.2004, Zl. 2-GI-G3411/8-2004.

<sup>76</sup> Vgl. Sitzungsakt Zl. 2-GI-G3411/8-2004.

Diese „*schienen*“ durch die Mieteinnahmen iHv. EUR 19.000 netto monatlich gedeckt. In diesem Zusammenhang wurde auf die Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde, welche jedoch nur für die ersten beiden Betriebsjahre eingeschränkt wurde<sup>77</sup>, explizit hingewiesen.

Der Sachverhalt des Sitzungsaktes beinhaltete folgendes: *„Die Gemeinde ist auf Grund dieser Vereinbarungen daher zu verpflichten, in ihrem Budget Vorsorge für die Abgangsdeckung zu treffen. Mit einer zu erwartenden Abgangsdeckung wird die theoretische mögliche freie Finanzspitze der Gemeinde ausgelastet sein, sodass die Gemeinde zu verpflichten wäre, bis zu einer Konsolidierung des Betriebes sämtliche Ermessensausgaben auf das durch die Abgangsdeckung bewirkte vertretbare Ausmaß zu beschränken.“*

(2) Der Sachverhalt des Sitzungsaktes enthielt abschließend den Hinweis, dass der Akt *„ im Sinne des Erlasses vom 5.11.2004, Zl. LHStv. 26/2004, gearbeitet“* wurde.<sup>78</sup>

(3) Die Aufsichtsbehörde machte die Gemeinde Strem in ihrem Schreiben vom 22.12.2004<sup>79</sup> aufmerksam, dass durch die mit dem ÖRK vereinbarte Abgangsdeckung, die für die ersten beiden Betriebsjahre auf 54 Betten eingeschränkt wurde, die theoretisch mögliche freie Finanzspitze der Gemeinde ausgelastet erscheine. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Tätigkeit von Ermessensausgaben auf eine eventuelle Abgangsdeckung auszurichten sowie bis zur finanziellen Konsolidierung des Betriebs des SZ von der Inangriffnahme weiterer Projekte Abstand zu nehmen.

## 5. Rückzahlungsverpflichtung EUR 737.000

- 5.1 Rückzahlungsvereinbarung<sup>5.1.1</sup>
- (1) Vom GR der Gemeinde Strem wurde in seiner Sitzung vom 24.06.2005 unter TOP 7 mehrheitlich beschlossen, mit einer inländischen Bank eine Rückzahlungsvereinbarung über angekaufte Forderungen gegen die Gemeinde Strem aus dem Bauvorhaben SZ abzuschließen.<sup>80</sup> Der Gesamtbetrag iHv. rd. EUR 737.000 setzte sich aus fünf Teilrechnungen von fünf Professionisten zusammen. Alle fünf traten ihren Werklohn an diese inländische Bank ab, wobei jeweils die letzte Teilrechnung der fünf Professionisten zediert wurde. Dadurch erwarb die Bank die Forderung der einzelnen Professionisten gegenüber der Gemeinde Strem und somit wurde der Gemeinde dieser Betrag iHv. EUR 737.000 „kreditiert“. Die Gemeinde hatte zur Tilgung dieser Verbindlichkeit jährlich eine Rate zu leisten.<sup>81</sup>
- (2) Dieses Rechtsgeschäft der Gemeinde konnte vom BLRH auf Grundlage der ihm von der Aufsichtsbehörde übermittelten Akten nicht nachvollzogen werden. So wurde nach der Aktenlage von der Gemeinde Strem niemals eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Rechtsgeschäfts angestrebt. Aufsichtsbehördliche Handlungen in Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft waren daher der Aktenlage im Beobachtungszeitraum des BLRH nicht zu entnehmen.

<sup>77</sup> Vgl. B) Kap. 1.6 iVm. Kap. 1.7 u. 1.8.

<sup>78</sup> Vgl. Sitzungsakt Zl. 2-GI-G3411/8-2004.

<sup>79</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G3411/8-2004 vom 22.12.2004.

<sup>80</sup> Vgl. ergänzende Stellungnahme der LAD zum Zwischenbericht, Zl. LAD-GS-A108-10008-51-2009, Beilage zur Regierungssitzung am 17.02.2009.

<sup>81</sup> Ebd.

(3) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>82</sup>, Beilage „A“ Z 22 und „B“ Z 24 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Ein derartiger Ausweis wurde von der Gemeinde Strem im ggst. Fall in den RA 2005, 2006 und 2007 und den VA 2006, 2007 und 2009 unterlassen bzw. als Leermeldung erstattet.

- 5.1.2 Zu (1,2) Der BLRH vermerkte, dass infolge dieses nicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegten Rechtsgeschäfts wirtschaftliche Belastungen aus der Bedienung der „Kreditierung“ der Forderungen von fünf Professionisten iHv. EUR 737.000 der Gemeinde entstanden, welche nach ihrer Höhe für die Aufsichtsbehörde nicht erkennbar waren. Eine gesamthafte, umfassende Beurteilung aller wirtschaftlichen Belastungen der Gemeinde Strem konnte daher zu diesem Zeitpunkt infolge dieses Mangels von der Aufsichtsbehörde nicht vorgenommen werden.

Der BLRH konstatierte damit grundsätzlich ein eklatantes Informationsdefizit der Aufsichtsbehörde bei der Beurteilung der Zulässigkeit künftiger, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegter Darlehensaufnahmen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass von der Gemeinde Strem der richtlinienkonforme Ausweis der Zahlungsverpflichtungen aus dem ggst. Rechtsgeschäft in den RA 2005, 2006 und 2007 sowie den VA 2006, 2007 und 2009 unterblieben bzw. als Leermeldung erstattet worden war.

Der BLRH empfahl, hinkünftig auf die Einhaltung der aufsichtsbehördlichen Richtlinien zu achten.

## 6. Darlehensgenehmigung EUR 390.000

- 6.1 Mietstundung 6.1.1 (1) Der GR der Gemeinde Strem beschloss in seiner Sitzung vom 24.03.2006 mehrheitlich die Stundung der Miete für das SZ. Die Gemeinde stundete der Betreibergesellschaft (Seniorenzentrum Strem gemeinn. Betriebs GmbH) die Miete für den Mietzeitraum 01.10.2004 bis 31.12.2006 iHv. EUR 554.300. Ab 01.01.2007 musste der gestundete Gesamtbetrag von der Betreibergesellschaft in 240 Monatsraten mit einer Verzinsung von 3 % p.a., sohin monatlich EUR 3.300, an die Gemeinde bezahlt werden.<sup>83</sup> Die Gemeinde teilte diese Vereinbarung der Aufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 03.04.2006 mit.
- (2) Die auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 24.03.2006 vertraglich fixierte Stundungsvereinbarung, die zwischen der Gemeinde und der Betreibergesellschaft abgeschlossen wurde, sah einen Stundungsbetrag iHv. EUR 552.300 vor. Damit wich der vertraglich vereinbarte Betrag um EUR 2.000 von dem in der GR-Sitzung beschlossenen Betrag ab.

<sup>82</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G1279/46-2000.

<sup>83</sup> Vgl. Ansuchen der Gemeinde vom 03.04.2006, Niederschrift zur GR-Sitzung vom 24.03.2006, TOP 5, S. 4f.

- 6.1.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass die Gemeinde Strem sich vertraglich zu einer Mietstundung iHv. EUR 552.300 über einen Zeitraum von 20 Jahren bereit erklärte. Die Gemeinde tat dies in voller Kenntnis folgender Fakten:
- Belastungen aus der jährlichen Rate der von einer Bank „kreditierten“ Forderungen von Professionisten iHv. EUR 737.000 mit GR-Beschluss vom 24.06.2005. Diese Rate betrug lt. VA 2008 EUR 36.860 p.a. „Kapitalrate“ + rd. EUR 11.000 p.a. „Zinsen“,
  - Belastungen aus den bereits aufgenommenen vier Darlehen iHv. EUR 147.781,96<sup>84</sup> p.a.

Damit betrugen die Belastungen aus der Bedienung von Darlehen und der „kreditierten“ Forderung rd. EUR 195.641,96. Der Betrag iHv. EUR 147.781,96 stand einer FSP lt. RA 2006 iHv. EUR 330.618,67 gegenüber. Die Höhe dieser FSP resultierte aus einer Soll-Stellung von Mieteinnahmen, welche sich angesichts obiger Mietstundung im Wirtschaftsjahr 2006 ff. in der vereinbarten Höhe als nicht realisierbar herausstellten. Die Mietstundung führte in einer bereits wirtschaftlich angespannten Situation der Gemeinde Strem zu einer Verstärkung des finanziellen Engpasses.

Zu (2) Der BLRH kritisierte die unterschiedlichen Beträge im GR-Beschluss und der Stundungsvereinbarung. Aus den Unterlagen konnte nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen die Stundungsvereinbarung einen geringeren Betrag vorsah als seitens des GR beschlossen wurde.

## 6.2 Nachbesicherung, Abtretungsvertrag

- 6.2.1. (1) In der GR-Sitzung vom 24.03.2006 wurden mehrheitlich zwei weitere Beschlüsse getroffen, auf Grund derer die Gemeinde Strem an die Abt. 2 zum Zweck der aufsichtsbehördlichen Genehmigung herantrat.
- Pfandbestellung zur Nachbesicherung des aufgestockten Darlehens iHv. rd. EUR 3,3 Mio.<sup>85</sup>,
  - Abtretungsvertrag, mit dem die Mietforderungen der Gemeinde gegen die Betreibergesellschaft iHv. EUR 554.300 an eine inländische Bank abgetreten werden sollten.<sup>86</sup>

(2) Hinsichtlich der Pfandbestellung zur Nachbesicherung des Darlehens stellte die Aufsichtsbehörde u.a. fest, dass die zu verpfändende Liegenschaft bereits im Rahmen der Gewährung des WBF an das Land Burgenland verpfändet wurde und eine Weiterverpfändung der Zustimmung des Landes bedürfe. Dies und weitere Mängelpunkte wurden von der Abt. 2 in einem Konzept eines Schreibens an die Gemeinde festgehalten, das jedoch seitens der Abt. 2 weder unterschrieben wurde noch einen Abfertigungsvermerk aufwies.<sup>87</sup>

Beide Ansuchen der Gemeinde wurden nach der Aktenlage keiner formellen Erledigung zugeführt.

<sup>84</sup> D1: EUR 1,789 Mio., D2: EUR 1,352 Mio., D3: EUR 0,99 Mio., D4: EUR 0,65 Mio. Dazu ausführlich D) Kap. 2.

<sup>85</sup> Vgl. Ansuchen der Gemeinde vom 31.03.2006, Niederschrift zur GR-Sitzung vom 24.03.2006, TOP 7, S. 6f.

<sup>86</sup> Vgl. Ansuchen vom 03.04.2006. Bei dem von der Gemeinde vorgelegten Papier handelte es sich lediglich um einen Vertragsentwurf, der nur von den Gemeindevertretern, nicht aber von der inländischen Bank unterfertigt wurde.

<sup>87</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/9-2006, „Blauer“ Akt, nicht genehmigt und abgefertigt.



## 6.3 Erhebung Einsparungspotential

6.3.1 (1) Am 22.05.2006 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Abt. 2 und der Gemeinde Strem statt. Grund für diese Besprechung war eine Weisung des LH-Stv., „die Möglichkeiten von Einsparungen im Gemeindehaushalt Strem auszuloten und ein Einsparungspotential festzustellen“.<sup>88</sup>

(2) Das von der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde jeweils errechnete Einsparungspotential deckte sich annähernd und belief sich für das Jahr 2006 auf rd. EUR 34.000 und für das Jahr 2007 auf rd. EUR 60.000.

Der Finanzbedarf der Gemeinde wurde mit rd. EUR 390.000 beziffert. Dieser sollte durch ein Darlehen in dieser Höhe abgedeckt werden. Das Darlehen sollte für die bereits geleisteten Zinszahlungen (Kassenminus per 31.12.2005 iHv. rd. EUR 84.000), für Zinsleistungen im Jahr 2006 sowie für die teilweise Abgangsdeckung an das SZ herangezogen werden. Auf Grund des Jahresverlustes der Betreibergesellschaft des SZ für das Jahr 2005 ergab sich ein Zuschussbedarf iHv. rd. EUR 260.000. Der Rückzahlungsbedarf aus dem Darlehen würde durch die monatlichen Rückzahlungen der Betreibergesellschaft aus der gestundeten Miete iHv. EUR 3.300 abgedeckt werden.

Es wurde weiters vorgeschlagen, dass die Gemeinde der Betreibergesellschaft nicht den vollen Abgang ersetzen, sondern mit dieser ein Verlustvortrag in deren Bilanz vereinbart werden sollte. Festgehalten wurde, dass durch das Einsparungspotential, die Beanspruchung von Fremdmitteln und durch das Zusammenwirken mit der Betreibergesellschaft die Gemeinde in der Lage sein sollte, ihre Verpflichtungen, „zumindest kurzfristig gesehen, erfüllen zu können“.<sup>89</sup>

(3) Zum Zeitpunkt der Besprechung waren im SZ 31 Pflegebetten und 12 Betreuungsplätze belegt. Lt. Protokoll wäre eine „Mieteinnahmendeckung von 111.500 EUR gegeben und würde die Gemeinde in die Lage versetzen, in Zusammenhang mit den Einsparungen und den Mietnachzahlungen alle Darlehensverpflichtungen aus dem Seniorenzentrum abdecken zu können“.

Um die Gesellschaft und die Gemeinde aus dem „bis dahin nach wie vor gegebenen Verlustbereich zu führen“, wurde eine „praktische Vollaustattung“ des SZ, die Anfang 2007 gegeben sein sollte, für erforderlich erachtet.<sup>90</sup>

(4) Das Resümeeprotokoll wurde dem LH-Stv. am 02.06.2006 zur Kenntnis gebracht.

6.3.2 Zu (1,2) Der BLRH verwies hinsichtlich der Transferzahlung zur Betriebsabgangsdeckung des SZ auf seine Ausführungen in C) Kap. 8.7.2.

Zu (3) Der BLRH vermerkte, dass nach Einschätzung der Besprechungsteilnehmer eine „praktische Vollaustattung“ Anfang 2007 des SZ erforderlich wäre, um Gemeinde wie Betreibergesellschaft aus dem Verlustbereich zu führen. Dazu stellte der BLRH fest, dass dieser

<sup>88</sup> Vgl. Resümeeprotokoll vom 23.05.2006, zu Zl. 2-GI-G3411/10-2006.

<sup>89</sup> Ebd.

<sup>90</sup> Ebd., Unterstreichung BLRH.

„praktischen Vollausslastung“ (100%) zum 22.05.2006 ein Auslastungsgrad des SZ iHv. rd. 72% bei 60 verfügbaren Betten gegenüberstand.

- 6.4 Ansuchen 6.4.1 Der GR der Gemeinde Strem beschloss in seiner Sitzung vom 27.06.2006 mehrstimmig die Aufnahme eines CHF-Darlehens im Gegenwert von EUR 390.000 zur Deckung des Betriebsabgangs des SZ.<sup>91</sup> Die Gemeinde ersuchte die Abt. 2 mit Schreiben vom 03.07.2006 um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- 6.5 Einschätzung der Aufsichtsbehörde 6.5.1 (1) Die finanzielle Situation der Gemeinde im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme zur Finanzierung der Anlaufverluste des SZ wurde von einem Mitarbeiter der Abt. 2 in einem Aktenvermerk<sup>92</sup> dargestellt. Lt. diesem Aktenvermerk ergab sich aus den bisher aufgenommenen Darlehen eine finanzielle Belastung der Gemeinde iHv. rd. EUR 167.000 p.a. Die Gemeinde könnte aufgrund des Mietvertrags mit der Betreibergesellschaft des SZ monatliche Mieteinnahmen iHv. EUR 19.000 (EUR 228.000 p.a.) erzielen. Damit wären – rein rechnerisch – die finanziellen Verpflichtungen durch die Mieteinnahmen abdeckbar. Der Überschuss war von der Gemeinde im Hinblick auf die Abgangsdeckungsverpflichtung nur im Falle einer zumindest ausgeglichenen Betriebsführung zu erzielen.
- (2) Um die finanziellen Anlaufschwierigkeiten der Betreibergesellschaft aufzufangen, wurde eine Mietstundung für den Zeitraum Oktober 2004 bis Dezember 2006 vereinbart. Trotz dieser Stundung verblieb der Betreibergesellschaft für das Jahr 2005 ein Bilanzverlust iHv. EUR 196.425,66, der von der Gemeinde aufgrund der Vereinbarung zu tragen war. Mit einem präliminierten Verlust für das Jahr 2006 iHv. rd. EUR 100.000 und den Kontoaußenständen ergab sich daher lt. Aktenvermerk der zusätzliche Finanzbedarf iHv. EUR 390.000. Die Abdeckung dieses „Betriebsmittelkredits“, der lt. Aktenvermerk als Einmalleistung anzusehen war, konnte durch die monatlichen Rückzahlungen der Betreibergesellschaft aus der Mietstundung iHv. EUR 3.300 erfolgen.
- (3) Weiters wurde im Aktenvermerk festgehalten, dass die Auslastung des SZ von 33 Pflege- und 12 Betreuungsfälle im Mai 2006 ohne Einbeziehung der Monatsmieten ein positives Jahresergebnis erwarten lasse, wodurch die Betreibergesellschaft einen Jahresbetrag iHv. EUR 150.000 an die Gemeinde leisten könne. Gemeinsam mit den Finanzspielräumen der Gemeinde iHv. EUR 34.000 für das Jahr 2006 und rd. EUR 60.000 für das Jahr 2007 sollte die Gemeinde in die Lage versetzt werden, die Refinanzierungskosten von rd. EUR 170.000 p.a. leisten zu können.
- (4) Zusammenfassend wurde im Aktenvermerk festgehalten, dass *„zwar die Optimalsituation noch längst nicht erreicht ist, auf Grund der Momentansituation aber erwartet werden kann, dass weder die Betreibergesellschaft, noch die Gemeinde mittelfristig gesehen monetäre Einbrüche erleiden. Buchmäßige Verluste der Gesellschaft in Bezug auf die Mietenvorschreibungen sind dabei nicht auszuschließen und müss-*

<sup>91</sup> Vgl. Niederschrift zur GR-Sitzung am 27.06.2006, TOP 3, S. 3.

<sup>92</sup> Vgl. Aktenvermerk vom 07.07.2006, Zl. 2-GI-G3411/12-06.

*ten im Einvernehmen mit der Gemeinde (eventuell weitere Mietennachforderungen, Mietenreduktionen oder Mietenabschreibungen) ausgeglichen werden. Längerfristig muss allerdings eine Vollauslastung erzielbar sein, da sonst eine anhaltend negative Kostenrechnung gegeben wäre.“*

Der gegenständliche „Betriebsmittelkredit“ wurde von der Abt. 2 als einmalige Leistung angesehen, „weitere diesbezügliche Genehmigungen sind nicht denkbar“.<sup>93</sup>

6.5.2 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in B) Kap. 6.3.

6.6 Genehmigung  
LReg

6.6.1 (1) In der Sitzung der Bgld. LReg vom 13.07.2006 wurde beschlossen, den GR-Beschluss der Gemeinde Strem vom 27.06.2006 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Abdeckung der Anlaufverluste für das SZ Strem auf CHF-Basis iHv. EUR 390.000 im Sinne des § 87 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO 2003 aufsichtsbehördlich zu genehmigen. Die Gemeinde hatte sämtliche Ermessensausgaben bis auf weiteres zu streichen.<sup>94</sup>

(2) Im Sachverhalt des Sitzungsaktes wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Darlehen zur Abdeckung der Anlaufverluste für das SZ benötigt wurde. Das Darlehen wurde als Einzel- und Sonderfall bewertet, da kein Investitionszweck verfolgt, sondern für einen Betriebsmittelzuschuss (begründet in der Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde) verwendet wurde. Die Rückzahlung erfolgte aus den von der Betreibergesellschaft monatlich an die Gemeinde zu leistenden Raten aus der Mietstundung iHv. EUR 3.300.

Nach den Ausführungen im Sachverhalt des Sitzungsaktes schien die Darlehensaufnahme durch die momentane Belegssituation des SZ im Zusammenhalt mit zusätzlich zu schaffenden Finanzierungsspielräumen vertretbar. Die freie Finanzspitze der Gemeinde (Durchschnitt der letzten fünf Jahre ca. EUR 140.000) und die zusätzlich schaffbaren Finanzressourcen (rd. EUR 34.000 im Jahr 2006, rd. EUR 60.000 im Jahr 2007) würden die Gemeinde in die Lage versetzen, die Rückzahlungsverpflichtungen aus den Invest-Darlehen für das SZ abzudecken.

Eine weitere Abgangsdeckung gegenüber der Betreibergesellschaft wurde als nicht mehr möglich erachtet. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Betreibergesellschaft veranlasst wurde, Betriebsabläufe zu straffen und Personalkosten an die Belegssituation anzupassen. Der Auslastungsgrad des SZ sollte weiter gesteigert werden, da ein finanziell ausgeglichener Betrieb mit voller Mietleistung an die Gemeinde auf Basis der Businessplanberechnungen erst bei einer Auslastung von 52 Pflegestellen gegeben war.

Die Gemeinde *„müsste im Zusammenhang mit gegenständlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigung veranlasst werden, sämtliche Ermessensausgaben bis auf weiteres zu streichen, um eine Inliquidität zu verhindern [...]“*.<sup>95</sup>

<sup>93</sup> Ebd., Unterstreichung BLRH.

<sup>94</sup> Vgl. Sitzungsakt, ZI. 2-GI-G3411/12-2006.

<sup>95</sup> Ebd.

(3) Die Aufsichtsbehörde wies in ihrem Schreiben vom 14.07.2006<sup>96</sup> an die Gemeinde nachdrücklich darauf hin, dass weitere Fremdmittelbeanspruchungen der Gemeinde für eine Abgangsdeckung für das SZ keine aufsichtsbehördliche Deckung finden konnten und sämtliche Ermessensausgaben bis auf weiteres zu streichen waren. Die Ratenzahlungen durch die Betreibergesellschaft, die aufgrund der Mietnachforderung vereinbart wurden, waren vorerst ausschließlich zur Abdeckung des gegenständlichen Darlehens und erst in weiterer Folge zur Abdeckung der Invest-Darlehen zu verwenden. Die Gemeinde wurde aufgefordert, sämtliche Möglichkeiten zur Belegung des SZ wahrzunehmen sowie der Aufsichtsbehörde über die Belegssituation laufend Bericht zu erstatten.

6.6.2 Der BLRH verwies neuerlich auf seine Ausführungen in B) Kap. 6.3.

## 7. Umschuldung

### 7.1 Ansuchen

7.1.1 (1) Ende 2006 sah sich die Gemeinde mit gestiegenen Kreditzinsen konfrontiert, weshalb eine Umschuldung bestehender Darlehen zum Zweck der Senkung der Zinsbelastung geplant wurde. Nach Durchführung einer Ausschreibung beschloss der GR in seiner Sitzung vom 29.12.2006 mehrstimmig die Aufnahme zweier Darlehen. Das erste Darlehen diente der Umschuldung laufender, für Kanalprojekte aufgenommener Darlehen. Mit dem zweiten Darlehen iHv. EUR 3.685.000 und einer Laufzeit von 30 Jahren sollte das (zweimal aufgestockte<sup>97</sup>) CHF-Darlehen für die Errichtung des SZ sowie laufende Darlehen für zwei andere Projekte umgeschuldet werden.

Durch diese Maßnahme sollte eine Entlastung des Gemeindebudgets iHv. ca. EUR 35.000 p.a. sowie eine Einsparung von bis zu EUR 450.000 auf die Gesamtlaufzeit der Darlehen erreicht werden. Die Abwicklung der Darlehensaufnahmen und Umschuldungen wären lt. Schreiben der Gemeinde an die Abt. 2 im VA 2007 abgebildet. Die Gemeinde ersuchte um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für diese beiden Darlehen.<sup>98</sup>

(2) Dem aufsichtsbehördlichen Akt lag ein Vergleich EUR – CHF unbekannter Herkunft hinsichtlich der Zinsbelastung aus den Darlehensbeständen bei. Dieser Aufstellung zufolge betrug das Einsparungspotential bei Zinsen auf CHF-Basis rd. EUR 37.000 p.a. und rd. EUR 451.000 auf die Darlehenslaufzeit gerechnet.

### 7.2 Genehmigung LReg

7.2.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss in ihrer Sitzung am 30.05.2007, den GR-Beschluss der Gemeinde Strem vom 29.12.2006 betreffend die Aufnahme zweier Darlehen auf CHF-Basis zur Umschuldung bestehender Darlehensreste für Kanalprojekte sowie iHv. EUR 3.685.000 für das SZ Strem und zweier weiterer Projekte im Sinne des § 87 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO 2003 aufsichtsbehördlich zu genehmigen.<sup>99</sup>

<sup>96</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/12-2006.

<sup>97</sup> EUR 1,789 Mio. + EUR 0,99 Mio. + EUR 0,65 Mio.

<sup>98</sup> Vgl. Schreiben der Gemeinde Strem vom 08.01.2007.

<sup>99</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3915/1-2007.

(2) Im Sachverhalt des Sitzungsaktes wurde ausgeführt, dass die Gemeinde durch die Umschuldung um rd. EUR 37.000 p.a. weniger finanziell belastet sein werde. Diese geringere Belastung ergäbe sich einerseits aus der Zinseinsparung von anfänglich rd. EUR 29.000 p.a. und andererseits einer Laufzeitanpassung (Verlängerung) der umgeschuldeten Darlehen. Auf die Darlehensgesamtlaufzeit ergäbe sich eine Einsparung iHv. rd. EUR 450.000.

Weiters wurde im Sachverhalt des Sitzungsaktes ausgeführt: „[...] Die Gemeinde wurde im Hinblick auf die äußerst gespannte Finanzlage zu dieser wirtschaftlich entlastenden Umschuldungsmaßnahme genötigt und stellt praktisch die letzte praktikable Lösung einer Finanzentlastung aus bestehenden Darlehen dar. Die Gemeinde ist sich ihrer Finanzsituation bewusst und hat eben die gegenständliche Maßnahme zur teilweisen Entspannung dieser Situation gewählt. [...]“.<sup>100</sup>

(3) In ihrem Schreiben vom 31.05.2007<sup>101</sup> an die Gemeinde wies die Aufsichtsbehörde „mit äußerstem Nachdruck“ darauf hin, die Entwicklung des CHF zu beobachten, um rechtzeitig entsprechende Schritte zu einer eventuell erforderlichen Konvertierung setzen zu können. Die Aufsichtsbehörde wies auf das Betreiben einer rigorosen Sparpolitik hin, um die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts zu gewährleisten. Ermessensausgaben durften ausnahmslos nur dann getätigt werden, wenn die finanzielle Deckung der bestehenden Verpflichtungen gesichert sei. Weiters wurde die Gemeinde verpflichtet, der Aufsichtsbehörde über die Belegssituation des SZ laufend Bericht zu erstatten und über die erfolgte Umschuldung unter Vorlage von Kontoauszugskopien schriftlich zu berichten.

(4) Die Gemeinde legte erst nach Urgenz durch die Abt. 2<sup>102</sup> am 21.09.2007 Kopien von Kontoauszügen zur durchgeführten Umschuldung vor.

Berichterstattungen über die geforderte Belegssituation durch die Gemeinde Strem waren dem Akt nicht zu entnehmen. Weiters waren in der Aktenlage keinerlei Urgenzen der Abt. 2 zu erkennen, die geforderten Informationen einzuholen.

- 7.2.2 Zu (3,4) Der BLRH kritisierte, dass der Nachweis der erfolgten Umschuldung von der Gemeinde erst nach Urgenz der Abt. 2 am 21.09.2007 erbracht wurde.

Kritisch unterstrich der BLRH, dass Berichte über die Auslastung des SZ, wie sie von der Abt. 2 gefordert wurden bzw. diesbezügliche Urgenzen der Abteilung dem Umschuldungsakt nicht zu entnehmen waren.

Der BLRH empfahl angesichts der angespannten finanziellen Situation, die Entwicklung des SZ wie des Gemeindehaushalts einem Monitoring durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen.

- 7.2.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme unter „Zu 2) Gemeindeaufsicht: Zu den Darlehensaufnahmen:“.<sup>103</sup>

<sup>100</sup> Ebd.

<sup>101</sup> Zl. 2-GI-G3915/1-2007 vom 31.05.2007.

<sup>102</sup> Vgl. Mail der Abt. 2 vom 21.09.2007.

<sup>103</sup> Vgl. IV. Teil.

- 7.2.4 Der BLRH vermerkte dazu, dass er den Themenkreis der Umschuldung in seinem Prüfungsbericht unkommentiert darstellte. Auch wurden die aus der Umschuldung resultierenden Zinseinsparungen vom BLRH keiner quantitativen Beurteilung unterzogen. Ob und inwieweit ein Widerruf von aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen seitens der Bgld. LReg. beabsichtigt bzw. rechtlich umsetzbar sein sollte, war in den von der geprüften Stelle vorgelegten Unterlagen nicht thematisiert worden, weshalb dies der BLRH außerhalb seiner Betrachtungen stellte.

## C) AUFSICHTSBEHÖRDLICHE PRÜFUNGEN DES REFERATS GEBARUNGSAUFSICHT GEMEINDEN

### 1. Prüfungsintervalle

1.1 Gebarungsprü- 1.1.1 (1) Die Gemeindeaufsichtsbehörde führte folgende GP und KK im Zeit-  
fungen, Kassen- raum 1994 bis 2008 vor Ort durch:  
kontrollen

- 25. u. 27.10.1994<sup>104</sup> (GP),
- 30.10.1996<sup>105</sup> (KK),
- 03.11. bis 05.11.1999<sup>106</sup> (GP),
- 29. u. 30.04.2008, 05. bis 07.05.2008, 26. u. 27.05.2008<sup>107</sup> (GP).

(2) Der BLRH stellte fest, dass im Zeitraum 1994 bis 1999 zwei GP und eine KK durchgeführt wurden. Dies entsprach einem Intervall von einer GP und einer KK pro fünf Jahren (work-load).

Im Zeitraum 1999 bis 2008 wurde eine GP und keine KK durchgeführt. Dies entsprach einem Intervall von einer GP pro neun Jahren.

1.1.2 Der BLRH kritisierte, dass im Zeitraum 1999 bis 2008 vom bis dahin geltenden Prüfintervall von in Summe einer GP und einer KK pro fünf Jahre abgewichen wurde. Im Falle der Beibehaltung dieses fünfjährigen Intervalls mit dem zugehörigen work-load von einer GP und einer KK würden im Zeitraum 1999 bis 2008 zusätzlich sowohl eine GP als auch zwei KK durchzuführen gewesen sein.

Bei Anlegung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wären angesichts der offensichtlich steigenden finanziellen Belastungen der Gemeinde Strem durch das Projekt SZ weitere Prüfungen zumindest ab dem Jahr 2003 sinnvoll gewesen.

Der BLRH empfahl, hinkünftig auf eine konsequente Einhaltung der Prüfungsintervalle zu achten und diese um bedarfsorientierte Prüfungen im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes zu ergänzen.

### 2. Finanzjahr 2002

2.1 VA, RA Gegen- 2.1.1 (1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und RA  
überstellung

902.900 aus.

(2) Der RA wies im oH. Soll-Einnahmen iHv. EUR 1.078.816,23, Soll-Ausgaben iHv. EUR 992.704,09 und somit einen Soll-Überschuss iHv. EUR 86.112,14 aus.

(3) Die FSP betrug lt. VA EUR 63.000 und lt. RA EUR 163.381,98.

<sup>104</sup> Vgl. Zl. II-K-322/27-1994.

<sup>105</sup> Vgl. Zl. II-RA-153/3-1996.

<sup>106</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/11-1999.

<sup>107</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/26-2008.

Haushalt 2002	VA	RA	Bemerkungen
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	902.900,00	1.078.816,23	
Soll-Ausgaben	902.900,00	992.704,09	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	86.112,14	
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	0,00	0,00	
Soll-Ausgaben	0,00	0,00	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	0,00	
<b>VA-/RA-Querschnitt</b>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	137.700,00	283.876,90	
Freie Finanzspitze	63.000,00	163.381,98	
<b>Darlehensnachweis</b>			
Darlehensendstand	1.484.261,69	1.438.684,91	
Tilgungsdienst	59.600,00	56.592,00	

Tab. 1  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

## 2.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme

2.2.1 (1) Der VA 2002 wurde vom GR am 19.12.2001 beschlossen und am 11.01.2002 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 11.07.2002<sup>108</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:

- korrekte Bezeichnung der VA-Posten gem. der VRV-Novelle, BGBl. Nr. 433 vom 07.12.2001, Teil II,
- Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2002 für den Fall ungünstigerer Jahresergebnisse im RA 2001 als im VA 2002 veranschlagt.

## 2.3 RA Beschluss und Kenntnisnahme

2.3.1 (1) Der RA 2002 wurde vom GR am 28.02.2003 beschlossen und am 13.03.2003 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 04.03.2004<sup>109</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Hinweise betreffend:

- Überprüfung der Vermögensrechnung anlässlich der nächsten Gebarungsprüfung vor Ort,
- EDV-mäßige Erstellung der Vermögensrechnung,
- Optimierung des Maastrichtergebnisses,
- Bedeckung des Ist-Abgangs beim außerordentlichen Vorhaben „Abwasserbeseitigung“,
- korrekte Veranschlagung und Verbuchung der Kanalanschlussgebühren,
- korrekte Verbuchung von Subventionen,
- zeitgerechte Erstellung und Beschlussfassung der Nachweise über überplanmäßige Ausgaben und Kreditübertragungen und
- Eintreibung der rückständigen Forderungen.

<sup>108</sup> Vgl. ZI. 2-GI-VA1153/12-2002.

<sup>109</sup> Vgl. ZI. 2-GI-RA1153/18-2003.



### 3. Finanzjahr 2003

#### 3.1 VA/NVA, RA Gegenüberstellung

3.1.1 (1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und RA 2003. So wies der VA (NVA) im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 971.100 aus. Im aoH. wurden der VA, der Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.130.000 aufwies, durch einen NVA auf Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 3.980.000 erhöht.

(2) Der RA wies im oH. Soll-Einnahmen iHv. EUR 1.031.205,06, Soll-Ausgaben iHv. EUR 958.684,45 und somit einen Soll-Überschuss iHv. EUR 72.520,61 aus. Der aoH. wies Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je EUR 774.043,21 aus.

(3) Die FSP betrug lt. VA (NVA) EUR 66.800 und lt. RA EUR 195.284,79.

Haushalt 2003	VA	RA	VA+NVA
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	971.100,00	1.031.205,06	971.100,00
Soll-Ausgaben	971.100,00	958.684,45	971.100,00
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	72.520,61	0,00
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	1.130.000,00	774.043,21	3.980.000,00
Soll-Ausgaben	1.130.000,00	774.043,21	3.980.000,00
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	0,00	0,00
<b>VA-/RA-Querschnitt</b>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	146.600,00	271.496,31	146.600,00
Freie Finanzspitze	66.800,00	195.284,79	66.800,00
<b>Darlehensnachweis</b>			
Darlehensendstand	2.504.561,69	2.029.783,70	5.354.561,69
Tilgungsdienst	59.700,00	72.694,92	59.700,00

Tab. 2  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

#### 3.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme

3.2.1 (1) Der VA 2003 wurde vom GR am 20.12.2002 beschlossen und am 13.01.2003 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 09.01.2004<sup>110</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:

- korrekte Budgetierung von Subventionen,
- Budgetierung der KEST von Zinserträgen,
- korrekte Budgetierung von Sonstigen Ausgaben und
- korrekte Verwendung der VA-Post 828 (Rückersätze von Ausgaben).

#### 3.3 Feststellungen des BLRH zum VA

3.3.1 (1) Der aoH. beinhaltete ein Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden“ mit Einnahmen und Ausgaben von je EUR 1.130.000.

<sup>110</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/13-2003.

(2) Eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden“ umfasste:

- Ankauf von Grundstücken für den Siedlungsbau und für den Bau von Einfamilienwohnhäusern.
- Ankauf von Grundstücken für die Betriebsansiedelung und
- Errichtung einer Wohnhausanlage mit betreutem Wohnen.
- Die Kosten-Nutzen-Analyse wies geschätzte Gesamtkosten von EUR 1.130.000 auf.
- Die Finanzierung war mit EUR 1.130.000 zur Gänze im Jahr 2003 vorgesehen. Dafür war die Inanspruchnahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 1.080.000 vorgesehen. EUR 50.000 sollten durch Grundstücksverkäufe aufgebracht werden.
- Die Betriebskostenschätzung beinhaltete Reparatur-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten, Finanzierungskosten und Abschreibung und sah jährliche Aufwendungen von insgesamt EUR 40.000 vor.
- Die Einnahmenschätzung belief sich auf insgesamt EUR 40.000 (Mieteinnahmen EUR 34.000, Sonstige Einnahmen EUR 6.000), wodurch eine ausgeglichene Haushaltsführung betreffend des gegenständlichen Vorhabens (Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden) ausgewiesen wurde.

(3) Für die beabsichtigte Darlehensaufnahme von EUR 1,08 Mio. wurde im VA kein Tilgungsdienst veranschlagt.

3.4 NVA Beschluss und Kenntnisnahme

<sup>3.4.1</sup> (1) Am 28.03.2003 wurde vom GR ein NVA für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen und am 08.04.2003 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 08.01.2004<sup>111</sup> und beinhaltete keine Bemerkungen und Beanstandungen.

3.5 Feststellungen des BLRH zum NVA

<sup>3.5.1</sup> (1) Im NVA wurde das außerordentliche Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden“ des VA 2003 einerseits um EUR 750.000 verringert und andererseits um Einnahmen und Ausgaben von je EUR 3,6 Mio. erweitert. Die Einnahmen wurden mit „Investitionsdarlehen von Kreditinstituten SZ I“, die Ausgaben mit „Errichtung Seniorenzentrum Sonnenhof“ tituliert.

(2) Eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden, Projekt Seniorenzentrum Sonnenhof Strem“ umfasste:

- Geschätzte Gesamtkosten von EUR 3.600.000. Davon entfielen auf die Errichtung EUR 3.200.000 und auf die Betriebsausstattung EUR 400.000.
- Die Finanzierung war mit EUR 3.600.000 zur Gänze im Jahr 2003 vorgesehen. Dafür war die Inanspruchnahme eines Darlehens in gleicher Höhe vorgesehen.
- Die Betriebskostenschätzung beinhaltete Reparatur-, Instandhaltungs- und Versicherungskosten, Finanzierungskosten und Abschreibung und sah jährliche Aufwendungen von insgesamt EUR 140.000 vor.

<sup>111</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/14-2003.

- Die Einnahmenschätzung belief sich auf insgesamt EUR 160.000<sup>112</sup>, wodurch ein Überschuss von EUR 20.000 ausgewiesen wurde.

(3) Für die beabsichtigte Darlehensaufnahme von EUR 3,6 Mio. für das SZ wurde im NVA kein Annuitätendienst (Tilgungen und Zinsen) veranschlagt.

### 3.6 RA Beschluss und Kenntnisnahme

3.6.1 (1) Der RA 2003 wurde vom GR am 27.02.2004 beschlossen und am 09.03.2004 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 30.09.2004<sup>113</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Hinweise betreffend:

- Umschichtung der Kassenbestände zwecks Vermeidung von Sollzinsen,
- EDV-mäßige Erstellung der Vermögensrechnung und die Überprüfung der Vermögensrechnung anlässlich der nächsten Gebarungsprüfung vor Ort,
- Optimierung des Maastrichtergebnisses,
- korrekte Verbuchung von Rückersätzen von Ausgaben,
- korrekte Verbuchung von Sonstigen Einnahmen,
- Eintreibung der rückständigen Forderungen und
- Änderung der VA-Posten und deren Bezeichnung im Sinne der VRV-Novelle 2001.

### 3.7 Feststellungen des BLRH zum RA

3.7.1 Für zwei Darlehen (EUR 330.000 und EUR 333.793,71) wurden im Haushaltsjahr 2003 keine Tilgungsdienste geleistet.

## 4. Finanzjahr 2004

### 4.1 VA, RA Gegenüberstellung

4.1.1 (1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und RA 2004. So wies der VA im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.089.000 aus. Im aoH. wurden Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 4.235.000 ausgewiesen.

(2) Der RA wies im oH. Soll-Einnahmen iHv. EUR 1.142.239,47, Soll-Ausgaben iHv. EUR 1.126.097,32 und somit einen Soll-Überschuss iHv. EUR 16.142,15 aus. Der aoH. wies Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je EUR 4.433.887,99 aus.

(3) Die FSP betrug lt. VA EUR 100.700 und lt. RA EUR 93.590,68.

<sup>112</sup> Mieteinnahmen EUR 150.000, Sonstige Einnahmen EUR 10.000.

<sup>113</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/19-2004.

Haushalt 2004	VA	RA	Bemerkungen
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<u>Ordentlicher Haushalt</u>			
Soll-Einnahmen	1.089.000,00	1.142.239,47	
Soll-Ausgaben	1.089.000,00	1.126.097,32	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	16.142,15	
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>			
Soll-Einnahmen	4.235.000,00	4.433.887,99	
Soll-Ausgaben	4.235.000,00	4.433.887,99	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	0,00	
<u>VA-/RA-Querschnitt</u>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	235.000,00	204.414,63	
Freie Finanzspitze	100.700,00	93.590,68	
<u>Darlehensnachweis</u>			
Darlehensendstand	6.149.161,69	6.368.884,38	
Tilgungsdienst	83.300,00	94.208,31	

Tab. 3  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

4.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme 4.2.1 (1) Der VA 2004 wurde vom GR am 19.12.2003 beschlossen und am 14.01.2004 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 07.06.2004<sup>114</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:

- korrekte Verwendung der VA-Post 828 (Rückersätze von Ausgaben),
- Optimierung des Maastrichtergebnisses und
- Änderung der VA-Posten und deren Bezeichnung im Sinne der VRV-Novelle 2001.

4.3 Feststellungen des BLRH zum VA 4.3.1 (1) Im aoH. des VA wurde das Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden“ mit Einnahmen und Ausgaben von je EUR 4.235.000 dargestellt. Aufgrund der Bezeichnung der Ausgaben (Errichtung Seniorenzentrum Sonnenhof – EUR 3.550.000 und Betriebsausstattung Seniorenzentrum I – EUR 685.000) konnte dieses Vorhaben zur Gänze dem Projekt Seniorenzentrum zugerechnet werden.

(2) Eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden, Projekt Seniorenzentrum Sonnenhof Strem“ umfasste:

- Geschätzte Gesamtkosten iHv. EUR 4.535.000. Davon entfielen auf die Errichtung EUR 3.850.000 und auf die Betriebsausstattung EUR 685.000,
- Finanzierung mit EUR 300.000 im Jahr 2003 und mit EUR 4.235.000 im Jahr 2004. Der überwiegende Finanzierungsanteil (EUR 4.507.900) war durch die Inanspruchnahme eines Darlehens vorgesehen. EUR 27.100 sollten durch Grundstücksverkäufe aufgebracht werden,
- Betriebskostenschätzung mit Reparatur-, Instandhaltungs-, Versicherungs- und Finanzierungskosten und Abschreibung mit jährlichen Aufwendungen iHv. 167.000,

<sup>114</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/14-2004.

- Einnahmenschätzung mit EUR 180.000 (Mieteinnahmen EUR 170.000, Sonstige Einnahmen EUR 10.000), wodurch ein Überschuss iHv. EUR 13.000 resultierte.

(3) Für ein Darlehen mit einem aushaftenden Darlehensendstand per Jahresende 2004 iHv. EUR 3.125 Mio. wurde kein Tilgungsdienst budgetiert.

(4) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 55.000 veranschlagt, welche das Ergebnis aus der laufenden Gebarung und die freie Finanzspitze positiv beeinflussten.

#### 4.4 RA Beschluss und Kenntnisnahme

4.4.1 (1) Der RA 2004 wurde vom GR am 23.02.2005 beschlossen und am 03.03.2005 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

- (2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 04.07.2005<sup>115</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Hinweise betreffend:
- Überprüfung der Vermögensrechnung anlässlich der nächsten Gebarungsprüfung vor Ort,
  - korrekte Verbuchung von Rückersätzen von Ausgaben,
  - korrekte Verbuchung von Sonstigen Einnahmen,
  - richtige Aufnahme des Aktivvermögens in die Vermögensrechnung für den marktbestimmten Betrieb „Wohn- und Geschäftsgebäude“,
  - ordnungsgemäße Fertigung der Gesamtnachweise betr. die Vermögenswerte der marktbestimmten Betriebe und des Gesamtvermögens,
  - Änderung der VA-Posten und deren Bezeichnung im Sinne der VRV-Novelle 2001 und
  - Eintreibung der rückständigen Forderungen.

#### 4.5 Feststellungen des BLRH zum RA

4.5.1 (1) Für ein Darlehen mit einem aushaftenden Darlehensendstand per Jahresende 2004 iHv. EUR 3.414.263,70 wurden im Haushaltsjahr 2004 keine Tilgungen geleistet.

(2) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des Seniorenzentrums (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 25.700 verbucht, welche das Ergebnis aus der laufenden Gebarung und die freie Finanzspitze positiv beeinflussten.

## 5. Finanzjahr 2005

#### 5.1 VA, RA Gegenüberstellung

5.1.1 (1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und RA 2005. So wies der VA im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.328.500 aus. Im aoH. wurden Einnahmen und Ausgaben iHv. 100.000 ausgewiesen.

(2) Der RA wies im oH. Soll-Einnahmen iHv. EUR 1.088.725,10, Soll-Ausgaben iHv. EUR 1.082.274,48 und somit einen Soll-Überschuss iHv. EUR 6.450,62 aus. Der aoH. wies Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je EUR 106.430 aus.

<sup>115</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/20-2005.

(3) Die FSP betrug lt. VA EUR 119.600 und lt. RA EUR 95.809,01.

Haushalt 2005	VA	RA	Bemerkungen
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<u>Ordentlicher Haushalt</u>			
Soll-Einnahmen	1.328.500,00	1.088.725,10	
Soll-Ausgaben	1.328.500,00	1.082.274,48	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	6.450,62	
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>			
Soll-Einnahmen	100.000,00	106.430,00	
Soll-Ausgaben	100.000,00	106.430,00	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	0,00	
<u>VA-/RA-Querschnitt</u>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	336.100,00	218.040,62	
Freie Finanzspitze	119.600,00	95.809,01	
<u>Darlehensnachweis</u>			
Darlehensendstand	6.321.900,00	6.260.227,83	
Tilgungsdienst	175.500,00	108.656,55	

Tab. 4  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

5.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme

5.2.1 (1) Der VA 2005 wurde vom GR am 29.12.2004 beschlossen und am 19.01.2005 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 08.04.2005<sup>116</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:

- korrekte Veranschlagung und Verbuchung der Benützungsgebühren für die Abfallsammelstelle,
- korrekte Veranschlagung und Verbuchung der Stundungszinsen,
- Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2005,
- Veranschlagung und Verbuchung von Vergütungen zwischen den marktbestimmten Betrieben Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung und Wohn- und Geschäftsgebäude bzw. die Veranschlagung von Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben und
- korrekte Buchführung im Hinblick auf das Maastricht-Ergebnis.

5.3 Feststellungen des BLRH zum VA

5.3.1 (1) Im aoV. wurde das Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden“ mit Einnahmen und Ausgaben von je EUR 100.000 dargestellt. Einnahmenseitig wurde eine Darlehensaufnahme und ausgaben-seitig die Errichtung des SZ budgetiert.

(2) Eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden, Projekt Seniorenzentrum Strem“ umfasste:

- ergänzend zur KNA des VA 2004 für das Jahr 2005 Zusatzkosten iHv. EUR 100.000. Das Vorhaben wurde mit
  - a) Errichtung und Ausstattung eines Altenwohn- und Pflegeheimes sowie Veranstaltungsräumlichkeiten für Senioren und
  - b) Vermietung des eingerichteten Objektes an das ÖRK als Betreiber beschrieben,

<sup>116</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/16-2005.

- zusätzliche Kosten iHv. EUR 100.000 sollten durch eine Darlehensaufnahme finanziert werden.
- Die Betriebskostenschätzung wies unverändert zu jener des Vorjahres Jahresaufwendungen iHv. EUR 167.000 auf.
- Die Einnahmenschätzung belief sich unverändert zum Vorjahr auf Gesamteinnahmen iHv. EUR 180.000, wodurch ein Überschuss von EUR 13.000 ausgewiesen wurde.

(3) Der Darlehensnachweis wies einen Darlehenszugang iHv. EUR 100.000 auf.

(4) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 210.000 veranschlagt, auf welche der Anstieg des Ergebnisses aus der laufenden Gebarung und der FSP zurückzuführen war.

#### 5.4 RA Beschluss und Kenntnisnahme

5.4.1 (1) Der RA 2005 wurde vom GR am 10.02.2006 beschlossen und am 10.03.2006 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

- (2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 10.04.2006<sup>117</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Hinweise betreffend:
- Ausweisung eines Kassenkredites (negativen schließlichen Kassenbestandes),
  - Überprüfung der Vermögensrechnung anlässlich der nächsten Gebarungsprüfung vor Ort,
  - Eintreibung der rückständigen Forderungen,
  - Optimierung des Maastricht-Ergebnisses durch die Verbuchung von Gewinnentnahmen und Investitions- und Tilgungszuschüssen bei den marktbestimmten Betrieben,
  - korrekte Verbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern,
  - Erstellung des Nachweises über Verträge, die zur Leistung von Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten,
  - korrekte Verrechnung der KEST,
  - korrekte Verbuchung von Sonstigen Einnahmen und
  - Änderung der VA-Posten im Sinne der VRV-Novelle 2001.

#### 5.5 Feststellungen des BLRH zum RA

5.5.1 (1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 98.342,21 verbucht, welche das Ergebnis aus der laufenden Gebarung und die freie Finanzspitze positiv beeinflussten.

(2) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>118</sup>, Beilage „B“ Z 24 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Ein derartiger Ausweis wurde von der Gemeinde Strem im RA 2005 unterlassen und von der Abt. 2 beanstandet.

<sup>117</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/21-2006.

<sup>118</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G1279/46-2000.

## 6. Finanzjahr 2006

### 6.1 VA/NVA, RA Gegenüberstellung

6.1.1 (1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und RA 2006. So wies der VA (NVA) im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.202.100 aus. Im aoH. wurden im NVA Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 390.000 ausgewiesen.

(2) Der RA wies im oH. Soll-Einnahmen iHv. EUR 1.594.236,43, Soll-Ausgaben iHv. EUR 1.434.488,88 und somit einen Soll-Überschuss iHv. EUR 159.747,55 aus. Der aoH. wies Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je EUR 389.253 aus.

(3) Die FSP betrug lt. VA (NVA) EUR 128.800 und lt. RA EUR 330.618,67.

Haushalt 2006	VA	RA	VA+NVA
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	1.202.100,00	1.594.236,43	1.202.100,00
Soll-Ausgaben	1.202.100,00	1.434.488,88	1.202.100,00
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	159.747,55	0,00
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	0,00	389.253,00	390.000,00
Soll-Ausgaben	0,00	389.253,00	390.000,00
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	0,00	0,00
<b>VA-/RA-Querschnitt</b>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	352.300,00	505.435,74	352.300,00
Freie Finanzspitze	128.800,00	330.618,67	128.800,00
<b>Darlehensnachweis</b>			
Darlehensendstand	6.113.400,00	6.481.309,51	6.503.400,00
Tilgungsdienst	208.500,00	168.171,32	208.500,00

Tab. 5  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

### 6.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme

6.2.1 (1) Der VA 2006 wurde vom GR am 29.12.2005 beschlossen und am 17.01.2006 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 07.02.2006<sup>119</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:

- Optimierung des Maastricht-Ergebnisses durch die Veranschlagung von Gewinnentnahmen bei den marktbestimmten Betrieben.

### 6.3 Feststellungen des BLRH zum VA

6.3.1 (1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 212.000 veranschlagt, auf welche der Anstieg des Ergebnisses aus der laufenden Gebarung und der freien Finanzspitze zurückzuführen war.

(2) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>120</sup>, Beilage „A“ Z 22 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen

<sup>119</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/17-2006.

<sup>120</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G1279/46-2000.



über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Ein derartiger Ausweis wurde von der Gemeinde Strem im VA 2006 als Leermeldung übermittelt.

6.4 NVA Beschluss und Kenntnisnahme <sup>6.4.1</sup> (1) Am 27.06.2006 wurde vom GR ein NVA für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und am 05.07.2006 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 06.07.2006<sup>121</sup> und beinhaltete keine Bemerkungen und Beanstandungen.

6.5 Feststellungen des BLRH zum NVA <sup>6.5.1</sup> (1) Der NVA bestand nur aus dem außerordentlichen Teil. Ein Darlehen iHv. EUR 390.000 sollte aufgenommen und für die Abgangsdeckung des SZ verwendet werden.

(2) Eine Kosten-Nutzen-Analyse lag nicht vor.

(3) Für die beabsichtigte Darlehensaufnahme zur Bedeckung des Betriebsabganges iHv. EUR 390.000 wurde kein Annuitätendienst veranschlagt.

6.6 RA Beschluss und Kenntnisnahme <sup>6.6.1</sup> (1) Der RA 2006 wurde vom GR am 08.02.2007 beschlossen und am 26.02.2007 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 19.07.2007<sup>122</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Hinweise betreffend:

- Ausweisung eines Kassenkredites (negativen schließlichen Kassenbestandes),
- die ausnahmsweise erfolgte Genehmigung eines Darlehens zur Abdeckung der Anlaufverluste für das SZ und die damit verbundene Aufforderung, sämtliche Ermessensausgaben bis auf weiteres zu streichen, um eine Inliquidität zu verhindern. Da nun im RA 2006 ein höherer Kassenkredit als im Vorjahr aufschien, erging nochmals der eindringliche Auftrag, sämtliche Ermessensausgaben zu streichen, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden und den Kassenkredit längstens bis Jahresende zurückzuzahlen,
- Überprüfung der Vermögensrechnung anlässlich der nächsten Gebarungsprüfung vor Ort,
- ordnungsgemäße Fertigung der Gesamtnachweise betr. die Vermögenswerte der marktbestimmten Betriebe und des Gesamtvermögens,
- Eintreibung der rückständigen Forderungen,
- Optimierung des Maastricht-Ergebnisses durch die Verbuchung von Gewinnentnahmen und Investitions- und Tilgungszuschüssen bei den marktbestimmten Betrieben,
- korrekte Verbuchung von Rückersätzen von Einnahmen und Ausgaben,
- korrekte Veranschlagung und Verrechnung der KEST,
- korrekte Veranschlagung und Verbuchung von Rückersätzen von Gebühren und Abgaben,

<sup>121</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/18-2006.

<sup>122</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/22-2007.

- korrekte Veranschlagung und Verbuchung von Sonstigen Einnahmen,
- korrekte Verbuchung von geringwertigen Wirtschaftsgütern,
- Notwendigkeit zur Erstellung eines weiteren NVA für das Finanzjahr 2006 aufgrund zahlreicher Überschreitungen der veranschlagten Ausgabenbeträge und
- Änderung der VA-Posten im Sinne der VRV-Novelle 2001.

6.7 Feststellungen des BLRH zum RA

(1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ iHv. EUR 390.807,59 verbucht, auf welche der massive Anstieg des Ergebnisses aus der laufenden Gebarung und der FSP zurückzuführen war.

(2) Für das neu aufgenommene Darlehen iHv. EUR 389.253 wurde im Haushaltsjahr 2006 kein Tilgungsdienst geleistet.

(3) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>123</sup>, Beilage „B“ Z 24 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Ein derartiger Ausweis wurde von der Gemeinde Strem im RA 2006 unterlassen.

## 7. Finanzjahr 2007

7.1 VA, RA Gegenüberstellung

(1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und RA 2007. So wies der VA im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.351.000 aus. Im aoH. wurden Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 4.128.800 ausgewiesen.

(2) Der RA wies im oH. Soll-Einnahmen wie Soll-Ausgaben iHv. EUR 1.483.375,60 aus. Der aoH. wies Soll-Einnahmen iHv. EUR 4.245.000, Soll-Ausgaben iHv. EUR 4.690.930,78 und somit einen Soll-Abgang iHv. EUR 445.930,78 aus.

(3) Die FSP betrug lt. VA EUR 156.500 und lt. RA EUR 41.967,28.

Haushalt 2007	VA	RA	Bemerkungen
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	1.351.000,00	1.483.375,60	
Soll-Ausgaben	1.351.000,00	1.483.375,60	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	0,00	
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	4.128.800,00	4.245.000,00	
Soll-Ausgaben	4.128.800,00	4.690.930,78	
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00	-445.930,78	
<b>VA-/RA-Querschnitt</b>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	350.700,00	102.352,00	
Freie Finanzspitze	156.500,00	41.967,28	
<b>Darlehensnachweis</b>			
Darlehensendstand	6.313.200,00	6.451.145,70	
Tilgungsdienst	190.200,00	59.179,23	

Tab. 6  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

<sup>123</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G1279/46-2000.

Anmerkung des BLRH: Der Tilgungsdienst betrug lt. RA 2007 insgesamt EUR 4.262.163,81. Davon entfielen auf den vorzeitigen Tilgungsdienst aufgrund der Umschuldung EUR 4.202.984,58. Der mit EUR 59.179,23 bezifferte Tilgungsdienst umfasst die laufenden (ordentlichen) Tilgungen.

- 7.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme <sup>7.2.1</sup> (1) Der VA 2007 wurde vom GR am 29.12.2006 beschlossen und am 16.01.2007 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.
- (2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte am 23.03.2007<sup>124</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:
- Optimierung des Maastricht-Ergebnisses durch die Veranschlagung eines Investitions- und Tilgungszuschusses bei einem marktbestimmten Betrieb,
  - korrekte Veranschlagung und Verrechnung der KEST und
  - korrekte Veranschlagung und Verbuchung von Rückersätzen von Gebühren und Abgaben.
- 7.3 Feststellungen des BLRH zum VA <sup>7.3.1</sup> (1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 228.000 veranschlagt, auf welche der Anstieg des Ergebnisses aus der laufenden Gebarung und der FSP zurückzuführen war.
- (2) Für die zwei neuen Darlehen (Umschuldungsdarlehen EUR 511.500 und EUR 3.587.300) wurden im VA 2007 keine Annuitäten vorgesehen.
- (3) Der aoH. wies beim Vorhaben „Errichtung von Wohn- u. Geschäftsgebäuden“ Darlehensumschuldungen iHv. EUR 3.587.300 und Grundstücksan- und -verkäufe von je EUR 30.000 auf.
- (4) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>125</sup>, Beilage „A“ Z 22 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Ein derartiger Ausweis wurde von der Gemeinde Strem im VA 2007 als Leermeldung übermittelt.
- 7.4 RA Beschluss und Kenntnisnahme <sup>7.4.1</sup> (1) Der RA 2007 wurde vom GR am 14.06.2008 beschlossen und am 01.08.2008 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.
- (2) Die aufsichtsbehördliche „Erledigung“ erfolgte am 17.09.2008<sup>126</sup> in der Art, dass der RA „lediglich als rechnerisch richtig, nicht aber vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, zur Kenntnis genommen“ wurde. Die aufsichtsbehördliche „Erledigung“ beinhaltete Bemerkungen und Hinweise betreffend:
- Sollabgang des außerordentlichen Haushaltes. Dieser war im Haushaltsjahr 2008 „unbedingt zu bedecken“.
  - Wiederholte Ausweisung eines Kassenkredites (negativen schließlichen Kassenbestandes), wodurch auch der Kassenabschluss nur ziffernmäßig als richtig anerkannt wurde.

<sup>124</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/19-2007.

<sup>125</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G1279/46-2000.

<sup>126</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/28-2008.

- Richtigstellung des Reinvermögens. Das berichtigte Reinvermögen war dem GR zur Kenntnis zu bringen.
- Nicht erfolgte Mitwirkung am Abbau des öffentlichen Defizites verbunden mit der Aufforderung, dieser negativen Entwicklung durch die Einhebung kostendeckender Gebühren und das Unterlassen von Ermessensausgaben entgegen zu wirken,
- Notwendigkeit der Zustimmung des GR zu überplanmäßigen Ausgaben (Überschreitungen) bzw. die Notwendigkeit zur Erstellung eines NVA für das Finanzjahr 2007, dies vor dem Hintergrund von erheblichen Überschreitungen zahlreicher (Ausgabe-) Voranschlagsstellen,
- Prüfungsbericht vom 13.06.2008.<sup>127</sup>

(3) Das gegenständliche Erledigungsschreiben des RA 2007 wurde vor der Abfertigung dem Abteilungsvorstand und nach der Abfertigung dem politischen Referenten und der Hauptreferatsleiterin Gemeinden zur Kenntnis gebracht.

7.5 Feststellungen des BLRH zum RA

7.5.1 (1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ iHv. EUR 32.013,62 verbucht. Die Rückstände (offene Forderungen) aus diesem Titel betragen per Jahresende 2007 EUR 491.195,45.

(2) Für die folgenden Darlehen erfolgten 2007 keine ordentlichen Tilgungen:

- a) EUR 489.596,88
- b) EUR 224.849,75
- c) EUR 195.489,92
- d) EUR 330.000,00
- e) EUR 3.414.263,70

Die Tilgungsdienste wurden in die Umschuldungsdarlehen (EUR 3.685.000 und EUR 547.000) eingepreist. Für die beiden Umschuldungsdarlehen wurden 2007 ebenfalls keine Tilgungen geleistet.

(3) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>128</sup>, Beilage „B“ Z 24 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Ein derartiger Ausweis wurde von der Gemeinde Strem im RA 2007 unterlassen.

## 8. Finanzjahr 2008

8.1 VA, NVA Gegenüberstellung

(1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA und NVA 2008. So wies der VA im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.413.400 aus. Im aoH. wurden Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 280.000 ausgewiesen.

(2) Der NVA wies im aoH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 337.000 aus und erhöhte die Einnahmen und Ausgaben somit gesamt auf je EUR 617.000.

(3) Die FSP betrug lt. VA und NVA EUR 142.500.

<sup>127</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/26-2008

<sup>128</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G1279/46-2000.

Haushalt 2008	VA	RA	VA+NVA
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	1.413.400,00		1.413.400,00
Soll-Ausgaben	1.413.400,00		1.413.400,00
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00		0,00
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	280.000,00		617.000,00
Soll-Ausgaben	280.000,00		617.000,00
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00		0,00
<b>VA-/RA-Querschnitt</b>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	310.800,00		310.800,00
Freie Finanzspitze	142.500,00		142.500,00
<b>Darlehensnachweis</b>			
Darlehensendstand	5.869.900,00		6.149.900,00
Tilgungsdienst	443.300,00		163.300,00

Tab. 7  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

Anmerkung des BLRH: Bei der Berechnung der Freien Finanzspitze wurde nur der laufende (ordentliche) Tilgungsdienst iHv. EUR 163.300 in Abzug gebracht, die vorzeitige Tilgung iHv. EUR 280.000 blieb unberücksichtigt.

## 8.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme

8.2.1 (1) Der VA 2008 wurde vom GR am 28.12.2007 beschlossen und am 18.01.2008 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte gemeinsam mit dem NVA am 21.10.2008<sup>129</sup> und beinhaltete Bemerkungen und Beanstandungen betreffend:

- Optimierung des Maastricht-Ergebnisses durch die Veranschlagung eines Investitions- und Tilgungszuschusses bei einem marktbestimmten Betrieb,
- Prüfungsbericht vom 13.06.2008.<sup>130</sup>

## 8.3 Feststellungen des BLRH zum VA

8.3.1 (1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 228.000 veranschlagt.

(2) Im aoH. wurde eine vorzeitige Darlehenstilgung iHv. EUR 280.000 vorgesehen.

(3) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>131</sup>, Beilage „A“ Z 22 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Dieser Ausweis war dem VA 2008 beigegeben.

## 8.4 NVA Beschluss und Kenntnisnahme

8.4.1 (1) Am 14.06.2008 wurde vom GR ein NVA für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und am 01.08.2008 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

<sup>129</sup> Vgl. Zl. 2-GI-VA1153/21-2008 und Zl. 2-GI-VA1153/20-2008.

<sup>130</sup> Vgl. Zl. 2-GI-RA1153/26-2008.

<sup>131</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G1279/46-2000.

(2) Die aufsichtsbehördliche „Zurkenntnisnahme“ erfolgte gemeinsam mit dem Voranschlag am 21.10.2008<sup>132</sup>.

8.5 Feststellungen des BLRH zum NVA <sup>8.5.1</sup> (1) Im NVA wurde die im VA 2008 vorgesehene vorzeitige Darlehensstilgung iHv. EUR 280.000 storniert und der hierfür vorgesehene Betrag gemeinsam mit Erlösen aus Grundstücksverkäufen iHv. EUR 337.000 für die Bedeckung des Sollabganges des Vorjahres (EUR 464.000) und für die Betriebsabgangsdeckung des SZ iHv. EUR 153.000 vorgesehen.

(2) Durch die Stornierung der vorzeitigen Darlehenstilgung stieg der aushaftende Darlehensrest per Jahresende 2008 um EUR 280.000 auf EUR 6.149.900.

8.6 RA Beschluss und Kenntnisnahme <sup>8.6.1</sup> Der Aufsichtsbehörde lag zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH der RA 2008 noch nicht vor.

8.7 Gebarungsprüfung <sup>8.7.1</sup> (1) Die Aufsichtsbehörde hatte am 29.04., 30.04, 05.05., 06.05., 07.05., 26.05. und 27.05.2008 die Gebarung der Gemeinde Strem iSd. Bestimmungen des § 79 Bgld. GemO 2003<sup>133</sup> an Ort und Stelle nach folgenden Gesichtspunkten überprüft:

- Kassen- und Darlehensgebarung,
- formale und rechnerische Richtigkeit der RA 2003 bis 2006,
- Belege der Monate Jänner, Februar und September 2005, November 2006 sowie September und Oktober 2007,
- Kontrolltätigkeit des Prüfungsausschusses,
- Einbringungstätigkeit bezüglich der Gebühren und Abgaben,
- Vermögensverwaltung sowie
- die wirtschaftliche Situation der Gemeinde.

- (2) Dabei wurde von der Aufsichtsbehörde folgendes festgestellt:
1. Zwischen dem Kassen-Soll-Bestand und dem Kassen-Ist-Bestand ergab sich eine Differenz von EUR 45.189,57. Die Differenz resultierte aus der – entgegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung - Endfällig-Stellung zweier Darlehen und der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Zahlungsverkehrskontos, das im Kassenabschluss nicht aufschien. Die Aufnahme dieses Kontos in den Kassenabschluss wurde veranlasst.
  2. Der Monatsabschluss wies einen um ca. EUR 119.000 zu hohen negativen Kassenbestand auf. Die Steigerung des Kassenkredites auf Vorjahresbasis um ca. EUR 93.000 wurde ebenfalls kritisiert. Dabei wurde der neuerliche Auftrag erteilt, sämtliche Ermessenausgaben zu streichen, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden und den Kassenkredit längstens bis Jahresende zur Gänze zurückzuzahlen.
  3. Die Einnahmerückstände per 30.04.2008 wurden erhoben und betragen insgesamt rd. EUR 521.000. Davon entfiel mit EUR 495.200 der überwiegende Anteil auf die Miete für das SZ.
  4. Die fälligen Rechnungen wurden erhoben und ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 80.578,37.

<sup>132</sup> Ebd.

<sup>133</sup> idF. LGBl. Nr.55/2003.

5. Die per 31.12.2007 aushaftenden Darlehensstände wurden erhoben und ergaben einen Gesamtbetrag von EUR 7.071.886,70. Dabei wurde insbesondere beanstandet, dass ein Darlehen („Forderungsabtretung Seniorenzentrum“) nicht zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt worden war. Der Gemeinde wurde auferlegt, das Darlehen zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.
6. Im Haftungsnachweis waren keine Haftungen und Bürgschaften angeführt. Die Gemeinde wurde aufgefordert, den Haftungsnachweis zu erstellen und die Jahresendstände mit dem Wasserverband abzustimmen.
7. Die Belege mehrerer Monate der Jahre 2005, 2006 und 2007 wurden überprüft und deren Ablage, das Fehlen von Buchungsmerkmalen, die falsche Adressierung, die Nichtbeachtung der Kontierungsvorschriften und das Fehlen des Inventarisierungsvermerkes beanstandet.
8. Die Vermögensverwaltung wurde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Übereinstimmung mit der Buchhaltung nicht gegeben war. Auf Basis des Betriebs- und Errichtungsvertrages mit dem ÖRK war die Gemeinde vor Inbetriebnahme des SZ verpflichtet, das gesamte Inventar der Einrichtung laut Inventarliste zur Verfügung zu stellen. Diese Inventarliste war weder in mengen- noch in wertmäßiger Form erstellt noch übergeben worden. Die Aufsichtsbehörde hielt daher fest, dass der *„für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf in der Verwaltung“* zuständige leitende Gemeindebeamte, *„diesen Aufgabenbereich gröblichst vernachlässigt“* hat. Der Bürgermeister wurde daher angehalten, die Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu beauftragen, den Vermögensstand der Gemeinde generell und das SZ im speziellen aufarbeiten zu lassen - Neuaufnahme sämtlicher Vermögenswerte in allen öffentlichen bzw. gemeindeeigenen Einrichtungen wie z. B. Gemeindeamt, Feuerwehr, Volksschule sowie bei allen betrieblichen Einrichtungen (Seniorenzentrum) – und künftig aktuell zu führen.
9. Die Prüftätigkeit des Prüfungsausschusses wurde kontrolliert und die Einhaltung der gesetzlichen Prüfungspflicht urgiert.
10. Die vierteljährliche Einberufung und Abhaltung von Gemeindevorstandssitzungen konnte in keinem der untersuchten Jahre (2002 bis 2007) festgestellt werden und wurde daher urgiert.
11. Die Einbringungstätigkeit betr. die Hundeabgabe, die Lustbarkeitsabgabe und die Kanalgebühren wurde überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Lustbarkeitsabgabe im Jahr 2007 nicht eingehoben worden war. Dem Bürgermeister wurde daher der eindringliche Auftrag erteilt, die Lustbarkeitsabgabe entsprechend der vom GR beschlossenen Abgabenverordnung in voller Höhe einzuheben.
12. Die Personalakte der Gemeindebediensteten wurden stichprobenweise überprüft. Die dabei festgestellten Unregelmäßigkeiten betreffend die Gehaltsauszahlungen wurden im Prüfbericht vermerkt bzw. dem Amt der Bgld. LReg, Abt. 1- Personal, zur Kenntnis gebracht.
13. Die Mietverträge für 15 Wohneinheiten wurden eingesehen und die Übertragung der Mietzinsverrechnung an die OSG wurde empfohlen.
14. Eine Gemeindebeteiligung war in den „Nachweis über Wertpapiere und Beteiligungen“ und in die Vermögensrechnung aufzunehmen.
15. Im Pkt. XV. des Prüfungsberichtes wurde die finanzielle Situation der Gemeinde dargestellt. Der Pkt. XV wurde nachstehend im Originalwortlaut wiedergegeben:

„Bei der durchgeführten Überprüfung vor Ort wurde festgestellt, dass per 30.4.2008 ein offener Kassenkredit in der Höhe von EUR 311.894,78 bestand. Weiters lagen bereits fällige und noch nicht zum Soll gestellte Rechnungen in der Höhe von EUR 80.578,37 vor. Nach Auskunft des Pflegedirektors des Seniorenzentrums betrug der offene Kassenkredit für das Seniorenzentrum rund EUR 200.000,--.

Die Gemeinde Strem hat sich verpflichtet, die Betriebsabgänge beim Seniorenzentrum zu übernehmen. Andererseits sollte das Seniorenzentrum an die Gemeinde Miete bezahlen.

Derzeit bestehen offene Verbindlichkeiten der Gemeinde an das Seniorenzentrum in der Höhe von EUR 785.080,82. Andererseits schuldet das Seniorenzentrum der Gemeinde EUR 540.315,-- an Miete. Den Differenzbetrag von EUR 244.765,82 müsste die Gemeinde an das Seniorenzentrum zur Verlustabdeckung überweisen. Bei diesem Betrag handelt es sich um den Stand per 31.12.2007, wobei im laufenden Finanzjahr bereits wieder Verluste angefallen sind und noch werden, welche ebenfalls zu bedecken sein werden.

Bei der Überprüfung vor Ort wurde festgestellt, dass die ausstehenden Mieten und die Verlustabdeckungen nicht in der richtigen Höhe verbucht waren. Auf der VA-Stelle 2/853+82402 „Miete Seniorenzentrum“ sind nachträglich noch EUR 32.013,62 zum Soll zu stellen. Dadurch würde sich der bisher im ordentlichen Haushalt ausgewiesene Soll-Überschuss auf EUR 158.636,72 erhöhen.

Die um EUR 604.567,50 zu niedrig ausgewiesenen Verluste des Seniorenzentrums sind wie folgt zu buchen:

Auf der VA-Stelle 1/853-775 „Verlustabdeckung Seniorenzentrum“ sind nachträglich EUR 158.636,72 zum Soll zu stellen, wodurch sich im ordentlichen Haushalt kein Soll-Überschuss/Abgang ergibt. Der Differenzbetrag von EUR 445.930,78 ist im außerordentlichen Haushalt auf der VA-Stelle 5/853-775 „Verlustabdeckung Seniorenzentrum“ zum Soll zu stellen, und nicht im ordentlichen Haushalt zu verbuchen, da eine Bedeckung im ordentlichen Haushalt unmöglich erscheint, und aufgrund diverser Besprechungen herauskam, dass die Bedeckung nur durch den Verkauf von Liegenschaften möglich sein wird. Durch diese Buchung erhöht sich der im Rechnungsabschluss 2007 beim außerordentlichen Vorhaben 853 – „Wohn- und Geschäftsgebäude“ bisher ausgewiesene Soll-Abgang in der Höhe von EUR 17.829,27 um die nachträglich zu buchenden Verluste des Seniorenzentrums aus Vorjahren in der Höhe von EUR 445.930,78 auf EUR 463.760,05.

Im derzeit vorliegenden Voranschlag 2008 scheinen im außerordentlichen Haushalt beim Vorhaben 853 – „Wohn- und Geschäftsgebäude“ unter der VA-Stelle 6/853-00101 Einnahmen aus Grundverkäufen in der Höhe von EUR 280.000,-- auf. Ausgaben-seitig wurde hiefür auf der VA-Stelle 5/853-34605 eine außerordentliche Darlehenstilgung veranschlagt.

Für das Finanzjahr 2008 ist daher ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, in dem einerseits der Sollabgang des Vorjahres bei der VA-Stelle 5/853-964 in der Höhe von EUR 463.760,05 und andererseits die Verlustabdeckung des Bilanzverlustes des Seniorenzentrums aus dem Geschäftsjahr 2007 unter der VA-Stelle 5/853-775 in der Höhe von EUR 153.281,29 aufzunehmen ist.

In den Nachtragsvoranschlag 2008 sind somit nach dem jetzigen Stand zumindest Mehrausgaben in der Höhe von EUR 617.041,34 aufzunehmen.



*Nach unserer Ansicht können diese Mehrausgaben nur durch den bereits veranschlagten Verkauf von Grundstücken in der Höhe von EUR 280.000,-- sowie die Streichung der auf der VA-Stelle 5/853-34605 veranschlagten Ausgaben für die außerordentliche Darlehenstilgung in der Höhe von EUR 280.000,-- und zusätzliche Liegenschaftsverkäufe, welche einen Ertrag von EUR 337.041,31 erbringen müssen, bedeckt werden.*

*Eine weitere Darlehensaufnahme bzw. die Übernahme einer Haftung für den Kassenkredit des Seniorenzentrums durch die Gemeinde Strem erscheint nämlich aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde nicht möglich.*

*Um das Seniorenzentrum künftig kostendeckend zu führen, wäre die Übernahme von weiteren Tagsätzen seitens der Landesregierung, um dadurch vielleicht eine höhere Auslastung des Seniorenzentrums zu erreichen, unbedingt erforderlich.*

*Weiters ist der Betreiber zu verpflichten, eine sparsamere Personalpolitik zu betreiben.*

*Ist es dem derzeitigen Betreiber trotzdem nicht möglich, den Betrieb bis spätestens Ende des laufenden Finanzjahres kostendeckend zu führen und auf eine eventuelle Verlustabdeckung durch die Gemeinde ab dem folgenden Finanzjahr zu verzichten, so wäre zu überlegen, das Seniorenzentrum selbst zu führen oder einen anderen Betreiber zu suchen, da es aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde Strem unmöglich erscheint, weiterhin die durch den Betreiber verursachten Verluste abzudecken.*

*Weiters wird die Gemeinde verhalten, die Gebühren und Abgaben im gesetzlich höchstmöglichen Ausmaß festzusetzen sowie alle Möglichkeiten der Einnahmenschließung auszunutzen, z. B. Ausschreibung von Anliegerleistungen und die Ermessensausgaben (Investitionen) drastisch zu reduzieren, um künftig eine ausgeglichene Haushaltsführung zu gewährleisten.“*

#### 8.7.2 Zu (2) Z 15:

Der BLRH kritisierte, dass gemäß der zitierten Anordnung der Aufsichtsbehörde die Transferzahlung zur Betriebsabgangsdeckung für das SZ teilweise im oH. (VA-Stelle 1/853-775) und teilweise im aoH. (VA –Stelle 5/853-775) darzustellen war. Diese Anordnung verstieß gegen § 6 Abs. 3 GHO<sup>134</sup>, wonach es unzulässig war, Ausgaben für den gleichen Einzelzweck auf verschiedenen Haushaltsstellen vorzusehen.

Auch stellte die Transferzahlung zur Finanzierung eines Betriebsabganges nach Ansicht des BLRH und dem herrschenden Schrifttum eine laufende Transferzahlung und keine Kapitaltransferzahlung dar.<sup>135</sup> Laufende Ausgaben waren grundsätzlich im oH. abzubilden und durch ordentliche Einnahmen zu bedecken.<sup>136</sup>

Im Falle einer einmaligen Ausgabe würde eine Verbuchung auf der VA-Post 775 zulässig gewesen sein (z.B. Baukostenzuschüsse). Bei der

<sup>134</sup> Gemeindehaushaltsordnung, LBGI. Nr. 32/1966 idgF.

<sup>135</sup> Vgl. KDZ, Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2004, Post 75 S. 175 ff. „*Laufende Transfers sind Leistungen ohne Gegenleistung (wie Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen, Spenden, Beihilfen [...]), die beim Empfänger als einkommenswirksam zu betrachten und insbesondere für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind. Kapitaltransfers dagegen sind ausdrücklich für Investitionszwecke (Baukostenzuschüsse u.ä.) oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs [...] bestimmt. Im Zweifelsfalle ist von einem laufenden Transfer auszugehen.*“ Unterstreichung BLRH.

<sup>136</sup> Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 GHO war davon unbenommen, wonach Ausgaben dann im außerordentlichen Voranschlag darzustellen waren, wenn sie „*der Art nach nur vereinzelt vorkommen oder der Höhe nach den normalen Wirtschaftsrahmen der Gemeinde erheblich überschreiten*“.

vorliegenden Transferzahlung zur Betriebsabgangsdeckung handelte es sich demgegenüber jedoch um eine laufende (wiederkehrende) Ausgabe, welche auf der VA-Post 755 zu verbuchen gewesen wäre. Der BLRH kritisierte diese Anordnung der Aufsichtsbehörde, welche im Widerspruch zur zitierten Norm als auch dem herrschenden Schrifttum stand.

Der BLRH empfahl, hinkünftig die normkonforme Anwendung der Haushalts- und Buchungsvorschriften.

## 9. Finanzjahr 2009

9.1 VA Darstellung <sup>9.1.1</sup> (1) Die nachstehende Tabelle gab eine Übersicht über den VA 2009. So wies der VA im oH. Einnahmen und Ausgaben iHv. EUR 1.258.700 aus. Im aoH. wurden Einnahmen und Ausgaben iHv. je EUR 806.000 ausgewiesen.

(2) Die FSP betrug lt. VA EUR 71.500.

Haushalt 2009	VA	RA	Bemerkungen
	[EUR]	[EUR]	[EUR]
<b>Ordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	1.258.700,00		
Soll-Ausgaben	1.258.700,00		
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00		
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
Soll-Einnahmen	806.000,00		
Soll-Ausgaben	806.000,00		
Soll-Überschuss/-Abgang	0,00		
<b>VA-/RA-Querschnitt</b>			
Ergebnis aus laufender Gebarung	333.700,00		
Freie Finanzspitze	71.500,00		
<b>Darlehensnachweis</b>			
Darlehensendstand	6.953.000,00		
Tilgungsdienst	261.200,00		

Tab. 8  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

9.2 VA Beschluss und Kenntnisnahme <sup>9.2.1</sup> (1) Der VA 2009 wurde vom GR am 14.02.2009 beschlossen und am 10.03.2009 der Aufsichtsbehörde (Abt. 2) vorgelegt.

(2) Bis Ende der Prüfungshandlungen des BLRH erfolgte seitens der Aufsichtsbehörde noch keine Bearbeitung des VA 2009.

9.3 Feststellungen des BLRH zum VA <sup>9.3.1</sup> (1) Im oH. wurden Einnahmen aus der Vermietung des SZ (VA-Stelle 2/853+824020) iHv. EUR 140.000 veranschlagt.

(2) Im aoH. wurde beim Vorhaben „Abgangsdeckung Seniorenzentrum“ eine Darlehensaufnahme iHv. EUR 506.000 budgetiert, die mit Erlösen aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken iHv. EUR 300.000 (Vorhaben „Verkauf Grundstücke Wohnungsbau“) zur Bedeckung des Soll-Abganges des Vorjahres (806.000) verwendet werden sollte.

(3) Verpflichtungen zu Ratenzahlungen waren iSd. „Richtlinien für das Haushaltsjahr 2001“ vom 20.11.2000<sup>137</sup>, Beilage „A“ Z 22 im „Nachweis über eingegangene Verträge, die die Gemeinde zu Zahlungen über ein Jahr hinaus verpflichten“ darzustellen. Im VA 2009 wurde eine Leermeldung beigeschlossen.

## 10. Resümee 2002 bis 2009

### 10.1 Feststellungen des BLRH

<sup>10.1.1</sup> (1) Im Jahr 2002, vor Beginn der Baumaßnahmen am SZ, betrug der Darlehensendstand der Gemeinde Strem EUR 1.438.684,91 und stieg bis Ende 2006 auf EUR 6.481.309,51 an. Dies entsprach einem Anstieg auf rd. 450% (Faktor rd. 4,51).

Anlässlich der Prüfung des RA 2006 wurden von der Abt. 2 zur steigenden Verschuldung der Gemeinde und der damit verbundenen Haushaltsgefährdung Warnhinweise und reaktive Maßnahmen (z.B. Reduktion von Ermessensausgaben) vorgebracht. Im Zuge der Überprüfungen der VA und RA der vorangegangenen Jahre waren keine derartigen Reaktionen zu vermerken.

(2) Hinsichtlich der Prüfindervalle verwies der BLRH auf seine Feststellungen in C) Kap. 1.

<sup>10.1.2</sup> Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass im Hinblick auf die extrem steigende Verschuldung der Gemeinde keine Abkehr von den primär auf rechnerische und ordnungsmäßige Richtigkeit ausgerichteten Prüfungshandlungen hin zu einer wirtschaftlich orientierten Betrachtungsweise erkennbar war.

Der BLRH empfahl, im Anlassfall (z.B. Durchführung von Großprojekten mit Fremdfinanzierung) künftig auch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in die Prüfungshandlungen einfließen zu lassen.

<sup>10.1.3</sup> Die Bgld. LReg äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme unter „Zu 2) Gemeindeaufsicht: Zur Gebarungsprüfung:“.<sup>138</sup>

<sup>10.1.4</sup> Der BLRH hielt dem entgegen, dass die künftig stark ansteigenden Annuitätendienst-Belastungen aufgrund des stark ansteigenden Schuldenstandes grundsätzlich bereits dem RA 2004<sup>139</sup> und die ausbleibenden Mieteinnahmen des SZ dem RA 2005<sup>140</sup> entnommen werden konnten. Das im Prüfungsbericht 2008 vorgeschlagene Sanierungskonzept hätte somit bereits anlässlich der aufsichtsbehördlichen Prüfungen der Rechnungsabschlüsse 2004/2005 - zumindest teilweise - angeregt werden können. Insbesondere hätte aber bereits ab dem Jahr 2004 auf eine konsequente Reduzierung der Ermessensausgaben mit Nach-

<sup>137</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G1279/46-2000.

<sup>138</sup> Vgl. IV. Teil.

<sup>139</sup> Die Darlehensendstände stiegen von 31.12.2003 bis 31.12.2004 von € 2.029.783,70 auf € 6.368.884,38 an (Quelle: RA 2004, Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes).

<sup>140</sup> Im Jahr 2005 wurden Mieteinnahmen iHv. € 98.342,21 soll-mäßig verrechnet, hiervon wurden lediglich € 18.342,21 (Ist) an die Gemeinde entrichtet. Lt. VA 2005 wären Mieteinnahmen iHv. € 210.000,-- an die Gemeinde zu leisten gewesen. Dieser Umstand – d. h. die Minder-Einnahmen iHv. € 111.657,79 an Mieterträgen aus dem SZ Strem - wurde im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung des RA 2005 (ZI. 2-GI-RA1153/21-2006 vom 10.04.2006) in keiner Weise thematisiert.

druck hingewirkt werden können.<sup>141</sup> Der BLRH hielt seine obigen Kritiken und Empfehlungen aufrecht.

---

<sup>141</sup> Anlässlich der Genehmigungen der Darlehensaufnahmen durch die Bgld. LReg. und der Prüfungen der RA wurde von der Aufsichtsbehörde wiederholt auf die Notwendigkeit zur Reduzierung der Ermessensausgaben im Gemeindehaushalt Strem hingewiesen. Der konsequenten Umsetzung der Reduzierung der Ermessensausgaben (z. B. durch Versagen der aufsichtsbehördlichen Zurkenntnisnahme der VA/NVA bei Nichtbeachtung) wurde demgegenüber von der Aufsichtsbehörde keine weitere Bedeutung beigemessen.

## D) BEURTEILUNG DARLEHENSGENEHMIGUNGEN

### 1. Aufsichtsbehördliche Entscheidungsgrundlagen

1.1 Freie Finanzspitze 1.1.1 (1) Die Abt. 2 ermittelte aus den Rechnungsquerschnitten der Jahre 1998 bis 2002 eine „*durchschnittliche theoretische freie Finanzspitze*“ der Gemeinde Strem iHv. EUR 141.000. Dieser Betrag fand Eingang in den Sachverhalt zum Beschluss der Bgld. LReg vom 22.07.2003 hinsichtlich der Genehmigung eines CHF Darlehens iHv. EUR 1.789.077,22.<sup>142</sup>

Lt. Sachverhalt des ggst. Sitzungsaktes würde die „*durchschnittliche theoretische freie Finanzspitze*“ durch folgende Belastungen „*praktisch aufgebraucht*“ sein:

- Darlehen iHv. EUR 1.789.077,22,
- Darlehen aus der WBF iHv. EUR 1.352.839,
- nicht quantifizierter Finanzierungsaufwand einer „Restfinanzierung“.

Die FSP iHv. EUR 141.000 bildete somit die Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zulässigkeit der Genehmigung der oa. Darlehen gem. § 80 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO.<sup>143</sup>

Zum Zeitpunkt der Darlehensgenehmigung vom 22.07.2003 lag der RA 2002 der Gemeinde Strem bereits vor<sup>144</sup> und war in die Berechnungen der Abt. 2 für die freie Finanzspitze iHv. EUR 141.000 einbezogen.

(2) Dieser Berechnung der theoretischen FSP als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre lag eine Darstellung der Abt. 2 vom 25.04.2003 an den für sie zuständigen politischen Referenten zu Grunde.<sup>145</sup> In dieser Darstellung brachte die Abt. 2 u.a. ihre Bedenken zum Projekt und den daraus resultierenden Darlehensgenehmigungen zum Ausdruck, welche nach ihrer Ansicht „*aus wirtschaftlichen Überlegungen seitens der Aufsichtsbehörde nicht vertretbar*“ schienen.

1.1.2 Zu (1) Der BLRH wandte aus Kontinuitätsgründen die von der Abt. 2 ermittelte FSP als Ausgangspunkt der Beurteilung einer wirtschaftlichen Zulässigkeit der Darlehensgenehmigungen durch die Aufsichtsbehörde der Jahre 2003 bis 2005 an. Dies auch angesichts der Tatsache, als von der Abt. 2 selbst keine weiteren Berechnungen zur FSP über das Bezugsjahr 2003 hinaus der Aktenlage entnommen werden konnten. Überdies stellte lt. Beschluss der Bgld. LReg vom 22.07.2003 die FSP iHv. EUR 141.000 die Grundlage für die Zulässigkeit einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung dar.

Zu (2) Der BLRH anerkannte die Berechnung der Abt. 2 zur FSP als Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre, da auf diese Weise eine Glättung der sprunghaften Jahresergebnisse erzielt werden konnte.

<sup>142</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>143</sup> LGBl. Nr. 37/1965, wiederverlautbart durch LGBl. Nr. 55/2003.

<sup>144</sup> Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 13.03.2003.

<sup>145</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/2-2003.

## 1.2 Annuitäten

- 1.2.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss am 22.07.2003, den Beschluss des GR der Gemeinde Strem vom 28.03.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens „zum Zweck der Teilfinanzierung der Errichtung eines Seniorenzentrums [...] auf CHF-Basis in Höhe von EUR 1.789.077,22 (2.660.000 Schweizer Franken) mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Verzinsung von dzt. 1,125% p.a.“ iSd. § 80 Abs. 2 Z 5 Bgld. Gemeindeordnung aufsichtsbehördlich zu genehmigen.<sup>146</sup>

Aus diesem Darlehen resultierten lt. beigeschlossenem Tilgungsplan der kreditgewährenden Bank Quartalszahlungen iHv. EUR 17.977 beginnend mit 15.03.2005 bis 15.12.2034.

- (2) Die Bgld. LReg beschloss am 15.07.2003 einen Zinsenzuschuss zu einem fiktiven Landesdarlehen im Rahmen der WBF.<sup>147</sup> Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Beschlusses des GR der Gemeinde Strem betreffend die Aufnahme des fiktiven Landesdarlehens iHv. EUR 1.352.839 wurde durch den Beschluss der Bgld. LReg vom 25.11.2003 erteilt.<sup>148</sup>

Aus diesem fiktiven Landesdarlehen iHv. EUR 1.352.839 resultierten ab dem Jahr 2005 bis zum 30.06.2014 lt. beigeschlossenem Tilgungsplan der kreditgewährenden Bank halbjährliche Zahlungen iHv. EUR 6.764,20. Ab 01.07.2014 bis zum 31.12.2026 stiegen diese Zahlungen auf EUR 23.674,69 pro Halbjahr. Ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2036 steigerten sich diese halbjährlichen Zahlungen auf EUR 52.354,87.

- (3) Am 16.12.2003 beschloss die Bgld. LReg, den Beschluss des GR der Gemeinde Strem vom 28.11.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens „[...] auf CHF-Basis in Höhe von 990.000,-- EURO [...]“ aufsichtsbehördlich zu genehmigen.<sup>149</sup> Dieses Darlehen stellte eine Zuzahlung auf das bereits bestehende CHF-Darlehen iHv. EUR 1.789.077,22 vom 22.07.2003 dar.

Aus diesen beiden CHF-Darlehen resultierten lt. beigeschlossenem Tilgungsplan der kreditgewährenden Bank in Summe Quartalszahlungen iHv. EUR 26.891,39 beginnend mit 15.03.2005 bis zum 15.12.2034.

- (4) Am 21.12.2004 beschloss die Bgld. LReg, den Beschluss des GR der Gemeinde Strem vom 06.08.2004 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zum Zweck der Restfinanzierung „[...] auf CHF-Basis in Höhe von 650.000,-- EURO [...]“ aufsichtsbehördlich zu genehmigen.<sup>150</sup>

Aus diesem CHF-Darlehen resultierten lt. beigeschlossenem Tilgungsplan der kreditgewährenden Bank Quartalszahlungen iHv. EUR 6.672 beginnend mit 15.03.2005 bis zum 15.12.2034.

<sup>146</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>147</sup> Vgl. ZI. 6-WBF-5/896-2003.

<sup>148</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/4-2003.

<sup>149</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/5-2003.

<sup>150</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/8-2004.

### 1.3 Betriebsabgangsdeckung

1.3.1 (1) Der GR der Gemeinde Strem beschloss in seiner Sitzung am 28.02.2003 mehrstimmig den Abschluss eines Betriebs- und Errichtungsvertrags zwischen der Gemeinde Strem und dem ÖRK.<sup>151</sup> In diesem Vertrag wurden die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb des SZ vereinbart. Der Gemeinde Strem kam die Stellung als Eigentümer und Bauherr des SZ zu. Das ÖRK wurde mit der Betriebsführung und der Trägerschaft beauftragt.

(2) Der Vertrag legte in seinem Pkt. V. „Bedingungen der Geschäftsbesorgung“ unter dem Titel „Abgang“ eine Abgangsdeckungsverpflichtung der Gemeinde Strem fest. Danach hatte die Gemeinde den gesamten Verlust des Betreibers zu tragen.

1.3.2 Zu (1,2) Der BLRH kritisierte, dass sich die Gemeinde Strem zu einer Deckung des Betriebsabgangs des SZ verpflichtete. Damit übernahm die Gemeinde das gesamte wirtschaftliche Risiko aus dem Betrieb des SZ. Nach Auffassung des BLRH war die ggst. Vereinbarung mit dem ÖRK zum schweren wirtschaftlichen Nachteil der Gemeinde Strem ausgelegt.

### 1.4 Sensitivitätsanalyse

1.4.1 (1) In einer den Darlehensgenehmigungsakten beigeschlossenen, undatierten Betriebskostenschätzung wurde in zwei Varianten, abhängig von der Auslastung des SZ, die sich aus dem Betrieb ergebenden Abgänge/Überschüsse simuliert. Die Auslastung wurde in Schrittweiten von 20% angenommen.

(2) Variante 1: Es wurde eine Auslastung aus reinen Pflegefällen angenommen. Der Mietaufwand der Betreibergesellschaft wurde mit EUR 20.000 vorgesehen, woraus sich dieser Betrag als Mieteinnahme für die Gemeinde Strem ergab.

(3) Variante 2: Es wurde eine Auslastung aus Wohn- und Pflegefällen unterstellt. Der Mietaufwand der Betreibergesellschaft wurde mit EUR 150.000 veranschlagt, woraus sich eine gleichlautende Mieteinnahme für die Gemeinde Strem ergab.

(4) Eine Zuordnung der Betriebskostenschätzung auf ein konkretes Kalenderjahr war der Unterlage nicht zu entnehmen. Infolge dieser Sensitivitätsanalyse durch unterschiedliche Auslastungsgrade war von einem Teil-/Vollbetrieb in einem vollen Wirtschaftsjahr auszugehen.

1.4.2 Zu (2,3) Der BLRH wandte für seine weiteren Berechnungen die Variante 2 der Betriebskostenschätzung an, da ein Mieterlös iHv. EUR 150.000 p.a. von ihm als realitätsnäher angesehen wurde. Dies, als auch in den weiteren Betrachtungen der Aufsichtsbehörde selbst von einer Mieteinnahme in dieser Höhe ausgegangen wurde. Auch ergab eine Gegenüberstellung der Abgangsdeckung aus beiden Varianten eine wirtschaftliche Präferenz für die Variante 2.

Zu (4) Der BLRH setzte für die Anwendbarkeit dieser Sensitivitätsanalyse als erstes Jahr eines (Teil-)Betriebs des SZ das Kalenderjahr 2005 als erstes volles Wirtschaftsjahr des SZ an.

<sup>151</sup> Vgl. Protokoll der GR-Sitzung vom 28.02.2003, S. 6, TOP 5.

### 1.5 Tagsatzvereinbarung

1.5.1 (1) Ende 2002 beantragte die Gemeinde Strem bzgl. des geplanten SZ bei der Abt. 6 – SO die Aufnahme in die Warteliste und anschließend den Abschluss einer Tagsatzvereinbarung.<sup>152</sup> Die Gemeinde wurde von der Abt. 6 darauf hingewiesen, dass in der Region Güssing bereits zwei vorgereifte Altenwohn- und Pflegeheimprojekte existierten und das Land Burgenland die Absicht hatte, sich im Abschluss seiner Tagsatzvereinbarungen an die Reihung der Projekte zu halten. Auch der Bedarfs- und Entwicklungsplan ließ keine Möglichkeit zum Abschluss einer Tagsatzvereinbarung erkennen. Daher konnte für das Projekt Strem zu diesem Zeitpunkt nicht mit einer Tagsatzvereinbarung gerechnet werden.<sup>153</sup>

(2) Am 10.03.2003 stellte auch das ÖRK einen Antrag auf Abschluss einer Tagsatzvereinbarung für das Projekt Strem. Das ÖRK wurde hierauf von der Abt. 6 über die Sach- und Rechtslage (bereits vorgereifte Projekte, kein Abschluss von Tagsatzvereinbarungen) informiert.<sup>154</sup>

(3) Die Abt. 6 erteilte - nach entsprechendem Antrag - für das SZ am 25.04.2003 die Bewilligung zur Errichtung<sup>155</sup> und am 29.09.2004 die Bewilligung zum Betrieb<sup>156</sup> des SZ. Aus den gesetzlichen Grundlagen<sup>157</sup> war abzuleiten, dass der Heimträger bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bewilligung hatte. Das SZ wurde am 02.10.2004 eröffnet.

(4) Für das SZ wurde in den folgenden Jahren keine Tagsatzvereinbarung abgeschlossen. In Einzelfällen wurden Personen auf Kosten der Sozialhilfe in Strem untergebracht, da im Umkreis von 30 km (bezogen auf den Wohnort der betreffenden Person) keine Einrichtung mit Tagsatzvereinbarung freie Kapazitäten hatte.<sup>158</sup>

(5) Ab 01.12.2007 wurde für das SZ eine Tagsatzvereinbarung getroffen. Der Tagsatz wurde mit EUR 81 (excl. MWSt) festgelegt und die Tagsatzvereinbarung auf 28 Plätze beschränkt.<sup>159</sup> Mit 01.04.2009 wurde das Kontingent der Tagsatzplätze aufgrund der Vollausslastung der Pflegeheime und der Voranmeldungen im Einzugsgebiet auf 35 Plätze erhöht. Der Tagsatz wurde ab 01.01.2009 mit EUR 83,45 (excl. MWSt) festgesetzt.<sup>160</sup>

1.5.2 Zu (1 bis 4) Der BLRH hielt fest, dass die Gemeinde Strem beim Start des Projekts SZ darüber in Kenntnis war, dass seitens des Landes Burgenland keine Tagsatzvereinbarung getroffen werden würde. Trotz dieses Wissens wurde an der Verwirklichung des SZ festgehalten.

<sup>152</sup> Vgl. schriftliche Auskunft der Abt. 6 – SO vom 27.05.2009, Zl. 6-SO-H1162/73-2009.

<sup>153</sup> Vgl. Schreiben der Abt. 6 – SO an die Marktgemeinde Strem vom 21.02.2003, Zl. 6-SO-H1162/2-2003.

<sup>154</sup> Vgl. Schreiben der Abt. 6 – SO an das ÖRK vom 26.03.2003, Zl. 6-SO-H1162/5-2003.

<sup>155</sup> Vgl. Zl. 6-SO-H1162/7-2003.

<sup>156</sup> Vgl. Zl. 6-SO-H1162/18-2004.

<sup>157</sup> Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996 idgF.

<sup>158</sup> Vgl. schriftliche Auskunft der Abt. 6 – SO vom 27.05.2009, Zl. 6-SO-H1162/73-2009.

<sup>159</sup> Vgl. Zl. 6-SO-H1254/0-2007 vom 23.04.2008.

<sup>160</sup> Vgl. Zl. 6-SO-H1254/5-2008 vom 16.04.2009.



## 2. Planmäßige Auswirkungen des Projekts SZ auf den Gemeindehaushalt

### 2.1 Freie Finanzspitze nach Darlehensbelastung

2.1.1 (1) Der BLRH überprüfte die wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Abgangsdeckungsverpflichtung aus dem Betrieb des SZ für die Gemeinde Strem. Dazu wurde eine Analyse auf Grundlage von projektspezifischen Unterlagen erstellt, welche dem BLRH von der Abt. 2 zur Verfügung gestellt wurden.

In diese Beurteilung einbezogen wurden:

- Belastungen aus den vier Darlehensverpflichtungen (Tilgungspläne),
- Sensitivitätsanalyse zur Betriebskostenschätzung des SZ,
- von der Abt. 2 errechnete FSP iHv. EUR 141.000 als Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2002.

(2) Als Betrachtungszeitraum wurden die Jahre 2002 bis 2005 gewählt, um sämtliche vier ggst. Darlehensaufnahmen in den Jahren 2003 und 2004 mit deren wirtschaftlichen Auswirkungen (Annuitäten) abzubilden. Weiters sollte mit diesem Betrachtungszeitraum das erste volle Wirtschaftsjahr des SZ 2005 samt seiner möglichen wirtschaftlichen Auswirkung auf den Haushalt der Gemeinde Strem untersucht werden.

(3) In einem ersten Schritt wurden der durchschnittlichen FSP der Gemeinde Strem die finanziellen Auswirkungen aus den ggst. vier Darlehensaufnahmen gegenübergestellt.

Jahr	2002	2003	2004	2005
<b>FSP lt. Abt. 2</b>	<b>141.000,00</b>	<b>141.000,00</b>	<b>141.000,00</b>	<b>141.000,00</b>
D1: Aufwand Darlehen 1,789 Mio. E	0,00	-14.542,00	-20.433,00	-71.908,00
<b>FSP abzügl. D1</b>	<b>141.000,00</b>	<b>126.458,00</b>	<b>120.567,00</b>	<b>69.092,00</b>
D2: Aufwand WBF Darlehen 1,352 M	0,00	0,00	-4.743,51	-13.528,40
<b>FSP abzügl. D1 u. D2</b>	<b>141.000,00</b>	<b>126.458,00</b>	<b>115.823,49</b>	<b>55.563,60</b>
D3: Aufwand Darlehen 0,990 EUR	0,00	0,00	0,00	-35.657,56
<b>FSP abzügl. D1, D2 u. D3</b>	<b>141.000,00</b>	<b>126.458,00</b>	<b>115.823,49</b>	<b>19.906,04</b>
D4: Aufwand Darlehen 0,650 Mio. E	0,00	0,00	-3.284,77	-26.688,00
<b>FSP abzügl. D1, D2, D3 u. D4</b>	<b>141.000,00</b>	<b>126.458,00</b>	<b>112.538,72</b>	<b>-6.781,96</b>

Tab. 9

Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

(4) Der BLRH stellte fest, dass durch die Belastungen aus den Darlehen

- D1 (EUR 1,789 Mio.),
- D2 (EUR 1,352 Mio.),
- D3 (EUR 0,99 Mio.)

unter den oa. Annahmen eine positive FSP bis einschließlich des Jahres 2005 resultierte.

(5) Weiters stellte der BLRH fest, dass mit den Verpflichtungen aus dem vierten Darlehen D4 (EUR 0,65 Mio.) die FSP der Gemeinde Strem des Jahres 2005 negativ wurde.

2.1.2 Zu (4) Der BLRH vermerkte, dass unter der getroffenen Prämisse einer FSP iHv. EUR 141.000 die Bedienung der drei Darlehen (D1, D2, D3) wirtschaftlich vertretbar erschien.

Dies unter folgenden flankierenden Erwägungen:

- Die Belastungen der Gemeinde aus dem WBF-Darlehen (D2) stiegen lt. Tilgungsplan im Jahr 2014 von einer halbjährlichen Zahlung iHv. EUR 6.764,20 auf EUR 23.674,69 an. Ab 2027 steigerte sich diese Belastung auf halbjährliche Zahlungen iHv. EUR 52.354,87.
- Der Zinsenzuschuss zum WBF-Darlehens (D2) wurde von der Bgld. LReg mit einem Fixzinssatz auf 5 Jahre beschlossen. Die Höhe eines künftigen Zinsenzuschusses war vor allem von der Entwicklung des Zinssatzes abhängig.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass von der Aufsichtsbehörde eine Darlehensgenehmigung erteilt wurde, welche nach der getroffenen Annahme einer FSP im Jahr 2005 zu einer knapp negativen FSP nach Darlehensbelastung führte. Dieser negative Saldo war vor folgendem Hintergrund zu beurteilen:

- Sprunghafter Anstieg der Annuitäten aus dem WBF-Darlehen (D2) im Jahr 2014 und 2027.
- Unquantifizierte Auswirkungen eines künftigen WBF-Zinsenzuschusses.
- Unquantifizierte Auswirkungen des künftigen Entfalls von Zahlungsverpflichtungen aus anderen Darlehen.

2.2 Belastung durch Betriebsabgangsdeckung

2.2.1 (1) In einem zweiten Schritt wurden die auslastungsbedingten Ergebnisse aus dem Betrieb des SZ ermittelt (Abgangsdeckung, Ertrag).

Jahr	2002	2003	2004	2005
<b>Ergebnis SZ lt. Betriebskostenschätzung</b>				
Auslastung 0%	0,00	0,00	0,00	-167.800,00
Auslastung 20%	0,00	0,00	0,00	-196.498,00
Auslastung 40%	0,00	0,00	0,00	-165.473,00
Auslastung 60%	0,00	0,00	0,00	-55.242,00
Auslastung 80%	0,00	0,00	0,00	71.069,00
Auslastung 100%	0,00	0,00	0,00	152.272,00
<b>Mietzahlung SZ lt. Betriebskosten</b>				
	0,00	0,00	0,00	150.000,00
<b>Abgangsdeckung bzw. Ertrag aus Betrieb des SZ</b>				
Auslastung 0%	0,00	0,00	0,00	-17.800,00
Auslastung 20%	0,00	0,00	0,00	-46.498,00
Auslastung 40%	0,00	0,00	0,00	-15.473,00
Auslastung 60%	0,00	0,00	0,00	94.758,00
Auslastung 80%	0,00	0,00	0,00	150.000,00
Auslastung 100%	0,00	0,00	0,00	150.000,00

Tab. 10  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

(2) Lt. Betriebskostenschätzung hatte der Betreiber des SZ EUR 150.000 p.a. als Mietaufwand zu leisten. In Zusammenschau mit den auslastungsspezifischen Betriebsabgängen des SZ resultierte für die Gemeinde Strem eine rechnerische Zahlungsverpflichtung bis zu einem Auslastungsgrad des SZ zwischen 40% und 60%.

Ab diesem Auslastungsgrad des SZ zwischen 40% und 60% waren rechnerisch für die Gemeinde Strem steigende Erträge zu erwarten, welche mit einer Mietzahlung iHv. EUR 150.000 p.a. gedeckelt waren.

2.3 Beitrag des SZ zum Haushaltserfolg

(1) In einem dritten Schritt wurde 2005, als erstes volles Betriebsjahr des SZ, die errechnete durchschnittliche FSP nach Abzug der Darlehensbelastungen (D1, D2, D3, D4) um die auslastungsbedingten Ergebnisse aus dem Betrieb des SZ bereinigt. Zu dieser Betriebsabgangsdeckung hatte sich der GR von Strem am 28.02.2003 vertraglich verpflichtet.

Jahr	2002	2003	2004	2005
<b>FSP abzügl. D1, D2, D3 u. D4</b>	<b>141.000,00</b>	<b>126.458,00</b>	<b>112.538,72</b>	<b>-6.781,96</b>
Abgangsdeckung bzw. Ertrag aus Betrieb des SZ				
Auslastung 0%	0,00	0,00	0,00	-17.800,00
Auslastung 20%	0,00	0,00	0,00	-46.498,00
Auslastung 40%	0,00	0,00	0,00	-15.473,00
Auslastung 60%	0,00	0,00	0,00	94.758,00
Auslastung 80%	0,00	0,00	0,00	150.000,00
Auslastung 100%	0,00	0,00	0,00	150.000,00
<b>Bereinigte FSP der Gemeinde</b>				
Auslastung 0%	0,00	0,00	0,00	<b>-24.581,96</b>
Auslastung 20%	0,00	0,00	0,00	<b>-53.279,96</b>
Auslastung 40%	0,00	0,00	0,00	<b>-22.254,96</b>
Auslastung 60%	0,00	0,00	0,00	<b>87.976,04</b>
Auslastung 80%	0,00	0,00	0,00	<b>143.218,04</b>
Auslastung 100%	0,00	0,00	0,00	<b>143.218,04</b>

Tab. 11  
Quelle: Abt. 2, Darstellung: BLRH

(2) Die bereinigte FSP der Gemeinde Strem wurde bis zu einem Auslastungsgrad des SZ zwischen 40% und 60% negativ.

2.3.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass unter Einbeziehung sämtlicher projektspezifischen Belastungen (Darlehen, Betriebsabgangsdeckung) die FSP der Gemeinde Strem bis zu einem Auslastungsgrad des SZ zwischen 40% und 60% deutlich negativ wurde.

Anhand jener, der Aufsichtsbehörde zum Zeitpunkt der Darlehensgenehmigungen nachweislich vorliegenden Entscheidungsgrundlagen, wie:

- Tilgungspläne der Darlehen,
- Durchschnittliche FSP iHv. EUR 141.000,
- Sensitivitätsanalyse zur Ergebnisabschätzung des SZ

war ersichtlich, dass die Verwirklichung des Projektes SZ ohne flankierende budgetäre Maßnahmen zwangsläufig zu einem unausgeglichene Gemeindehaushalt führen musste. Eine Einschätzung, welche durch die RA kommender Jahre ihre nachdrückliche Bestätigung fand.

Nach Auffassung des BLRH war darin ein tatbildhaftes Verhalten iSd. § 302 StGB zu vermuten. Der BLRH richtete gem. § 78 Abs. 1 StPO<sup>161</sup> eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt sowie abschriftlich an das Amt der Bgld. LReg.<sup>162</sup>

Der BLRH erachtete folgende projektorientierte Maßnahmen als geeignet, um durch Reduktion der Projektkosten der gezeigten Aufwandsentwicklung präventiv entgegenzuwirken:

- Modularische Abwicklung des Projekts in sequenziellen Bauphasen angepaßt an die Nachfrage von Pflegebetten,
- Abschlankung bzw. Reduktion des Gesamtprojektvolumens durch Verkleinerung des Baukörpers.

Hinsichtlich des Haushalts der Gemeinde Strem zog der BLRH folgende Maßnahmen in Erwägung:

- Streichung von Ermessensausgaben im erforderlichen Ausmaß,
- Optimierung des Finanzierungsmanagements,
- Anhebung von Gebühren bis zum gesetzlich zulässigen Ausmaß,
- Verkauf von Vermögen der Gemeinde (Liegenschaften) zur vorzeitigen Tilgung der Darlehen.

2.4 Reaktionen der <sup>2.4.1</sup> Aufsichtsbehörde (1) Die Abt. 2 richtete anlässlich jeder Mitteilung auf eine Darlehensgenehmigung durch die Bgld. LReg Empfehlungen zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts an die Gemeinde Strem.

(2) Die Bgld. LReg beschloss am 22.07.2003, den Beschluss des GR der Gemeinde Strem vom 28.03.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens auf CHF-Basis in Höhe von EUR 1.789.077,22 (CHF 2.660.000) aufsichtsbehördlich zu genehmigen<sup>163</sup>. Im Anschreiben der Abt. 2 an die Gemeinde Strem vom 23.07.2003 wurde die Gemeinde wie folgt verhalten: *„Im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme wird die Gemeinde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass im Bedarfsfall Einsparungen bei den Ermessensausgaben getroffen werden müssen, um die Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen bzw. das Haushaltsgleichgewicht aufrecht erhalten zu können“*.<sup>164</sup>

(3) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Beschlusses des GR der Gemeinde Strem betreffend die Aufnahme des Darlehens iHv. EUR 1.352.839 wurde durch den Beschluss der Bgld. LReg vom 25.11.2003 erteilt.<sup>165</sup>

(4) Am 16.12.2003 beschloss die Bgld. LReg, den Beschluss des GR der Gemeinde Strem vom 28.11.2003 betreffend die Aufnahme eines Darlehens *„[...] auf CHF-Basis in Höhe von 990.000,-- EURO [...]“* aufsichtsbehördlich zu genehmigen<sup>166</sup>. Im Anschreiben der Abt. 2 an die Gemeinde Strem vom 17.12.2003 wurde die Gemeinde wie folgt verhalten: *„Im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme wird die Gemeinde nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, im Bedarfsfall Einsparungen bei den Ermessensausgaben zu treffen, um die Rückzah-*

<sup>161</sup> Vgl. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 idF. BGBl. I Nr. 19/2004. § 78 Abs. 1: *„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet“*.

<sup>162</sup> Vgl. ZI. LRH-300-10/27-2009.

<sup>163</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>164</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/3-2003.

<sup>165</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/4-2003.

<sup>166</sup> Vgl. ZI. 2-GI-G3411/5-2003.

lungsverpflichtungen erfüllen bzw. das Haushaltsgleichgewicht aufrecht erhalten zu können“.<sup>167</sup>

(5) Am 21.12.2004 beschloss die Bgld. LReg, den Beschluss des GR der Gemeinde Strem vom 06.08.2004 betreffend die Aufnahme eines Darlehens zum Zweck der Restfinanzierung „[...] auf CHF-Basis in Höhe von 650.000,-- EURO [...]“ aufsichtsbehördlich zu genehmigen<sup>168</sup>. Im Anschreiben der Abt. 2 an die Gemeinde Strem vom 22.12.2004 wurde die Gemeinde wie folgt verhalten:

*„Durch die mit dem Roten Kreuz, Landesverband Burgenland vereinbarte Abgangsdeckung (eingeschränkt auf die ersten beiden Betriebsjahre auf 54 Betten) scheint die theoretisch mögliche freie Finanzspitze der Gemeinde ausgelastet. Die Tätigkeit von Ermessensausgaben ist daher auf eine eventuelle Abgangsdeckung auszurichten, um die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes zu gewährleisten. Vor Inangriffnahme weiterer Projekte ist zumindest bis zur finanziellen Konsolidierung des Betriebes des Seniorenzentrums jedenfalls Abstand zu nehmen“.*<sup>169</sup>

(6) Weitere Veranlassungen oder Anhaltspunkte auf Umsetzung der Empfehlungen durch die Abt. 2 konnte weder den ggst. Sitzungsakten, noch den Anschreiben an die Gemeinde Strem entnommen werden.

- 2.4.2 Zu (6) Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass der Dokumentation keinerlei konkrete Schritte auf Umsetzung der Einsparungsempfehlungen durch die Abt. 2 entnommen werden konnte.

### 3. Rechnungsmäßige Auswirkungen des Projekts SZ auf den Gemeindehaushalt

#### 3.1 Rechnungsquerschnitt, Grundlagen

- 3.1.1 (1) In einem ersten Schritt wurden die FSP der Jahre 2002 bis 2007 anhand der Rechnungsquerschnitte ermittelt. Dazu wurde die Differenz aus der „Summe 1“ und der „Summe 2“ (= „Saldo 1“) gebildet. Diese wurde bereinigt um Einmaleffekte (z.B. KAG, WAG). In weiterer Folge wurden die in der „Gebahrung der Finanztransaktionen“ abgebildeten Tilgungsdienste abgezogen.

(2) Die Transferzahlungen zur Betriebsabgangsdeckung der Jahre 2006 und 2007 waren buchhalterisch in der „Vermögensgebahrung ohne Finanztransaktionen“ dargestellt (VA-Post 775<sup>170</sup>). Die korrespondierenden Mieteinnahmen der Gemeinde Strem waren in der „Laufenden Gebahrung“ (VA-Post 824<sup>171</sup>) dargestellt.

Der BLRH transferierte für seine weiteren Berechnungen in einem zweiten Schritt die in der „Vermögensgebahrung ohne Finanztransaktionen“ dargestellten Transferzahlungen zur Betriebsabgangsdeckung in die „Laufende Gebahrung“ zwecks Ermittlung der bereinigten FSP.

(3) In einem dritten Schritt erfolgte ein Ausgleich der bereinigten FSP nach Zins- und Tilgungsbelastungen für jenen Teil der Transferzahlungen zur Betriebsabgangsdeckung, welcher mittels Darlehen finanziert worden war.

<sup>167</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G3411/5-2003.

<sup>168</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G3411/8-2004.

<sup>169</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G3411/8-2004.

<sup>170</sup> Kapitaltransferzahlungen.

<sup>171</sup> Mieteinnahmen.

- 3.1.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die Aufsichtsbehörde eine Darstellung der Transferzahlung zur Betriebsabgangsdeckung tolerierte, wonach diese in der „Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen“ anstatt in der „Laufenden Gebarung“ veranschlagt und verbucht wurde. Nach Auffassung des BLRH wäre die Transferzahlung zur Betriebsabgangsdeckung auf der VA-Post 755 als laufende Transferzahlung zu verrechnen und folglich in der „Laufenden Gebarung“ des VA-/RA-Querschnittes auszuweisen gewesen. Diese Vorgangsweise hätte mit der Verbuchung der in Zusammenhang zu betrachtenden Mieteinnahmen korrespondiert.

Der BLRH verwies dazu auf seine Ausführungen in C) Kap. 8.7.2.

Der BLRH empfahl, hinkünftig Gebarungsfälle im Hinblick auf deren Auswirkungen auf den Rechnungsquerschnitt konsequent im zutreffenden Gebarungsbereich (laufende Gebarung, Vermögensgebarung, Gebarung der Finanztransaktionen) darzustellen.

- 3.1.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme unter „Zu 2) Gemeindeaufsicht: Zur Gebarungsprüfung:“.<sup>172</sup>

- 3.1.4 Der BLRH verkannte nicht, dass die Verrechnung der Transferzahlungen der Gemeinde Strem an die Betreiber GmbH zur Betriebsabgangsdeckung aus Gründen der Praktikabilität leichter im außerordentlichen Haushalt, bedeckt durch eine Darlehensaufnahme, zu bewerkstelligen war. Die Bedeckung im ordentlichen Haushalt (und damit ohne die Möglichkeit der Finanzierung mittels Fremdkapital) hätte für die Gemeinde zumindest eine weitere Verschärfung der ohnehin bereits äußerst angespannten finanziellen Lage bedeutet.

Dessen ungeachtet, stellten nach Ansicht des BLRH - und offensichtlich auch nach Ansicht der Aufsichtsbehörde - die gegenständlichen Transferzahlungen laufende Ausgaben dar und wären daher im Einklang mit den gesetzlichen Buchungsvorschriften im ordentlichen Haushalt zu verbuchen (und zu finanzieren) gewesen. Der BLRH sah daher keinerlei Veranlassung, von seinen obigen Kritiken und Empfehlungen abzuweichen.

Hinsichtlich der kontinuierlich gestiegenen Errichtungskosten wurde vom BLRH auf seinen Prüfungsbericht Teil I/II WOHNBAUFÖRDERUNG<sup>173</sup> verwiesen.

### 3.2 Auswirkung des SZ auf die laufende Gemeindegebarung

- 3.2.1 (1) Aus den vorangegangenen Schritten ergab sich für den bereinigten Saldo der Gemeinde Strem infolge der Belastungen aus dem Projekt SZ folgendes Bild:

<sup>172</sup> Vgl. IV. Teil.

<sup>173</sup> Vgl. LRH-300-10/36-2009.

Jahr	RA 2002	RA 2003	RA 2004	RA 2005	RA 2006	RA 2007
Summe 1	1.001.881,56	939.698,72	1.020.061,28	1.064.434,15	1.550.666,91	1.116.669,74
Summe 2	718.004,66	668.202,41	815.646,65	846.393,53	1.045.231,17	1.014.317,74
<b>Saldo 1</b>	<b>283.876,90</b>	<b>271.496,31</b>	<b>204.414,63</b>	<b>218.040,62</b>	<b>505.435,74</b>	<b>102.352,00</b>
WAG	37.303,01	0,00	29,67	0,00	0,00	0,00
KAG	26.599,91	3.516,60	16.585,97	13.575,06	6.645,75	1.205,49
Tilgungen	56.592,00	72.694,92	94.208,31	108.656,55	168.171,32	59.179,23
<b>FSP lt. Rechnungsquerschnitt</b>	<b>163.381,98</b>	<b>195.284,79</b>	<b>93.590,68</b>	<b>95.809,01</b>	<b>330.618,67</b>	<b>41.967,28</b>
Betriebsabgangsdeckung (oH)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158.636,72
Betriebsabgangsdeckung (aoH)	0,00	0,00	0,00	0,00	367.627,20	465.553,59
<b>Bereinigte FSP</b>	<b>163.381,98</b>	<b>195.284,79</b>	<b>93.590,68</b>	<b>95.809,01</b>	<b>-37.008,53</b>	<b>-582.223,03</b>
Zinsausgleich (Abgangsdeckung)	0,00	0,00	0,00	0,00	2.702,93	9.638,64
Tilgungsausgleich (Abgangsdeckung)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.814,01
<b>Bereinigter Saldo</b>	<b>163.381,98</b>	<b>195.284,79</b>	<b>93.590,68</b>	<b>95.809,01</b>	<b>-34.305,60</b>	<b>-554.770,38</b>

Tab. 12  
Berechnung: BLRH, Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH stellte fest, dass mit dem Jahr 2006 der bereinigte Saldo aus dem Rechnungsquerschnitt der Gemeinde Strem negativ wurde.

So betrug der vom BLRH bereinigte Saldo:

- EUR -34.305,60 lt. RA 2006,
- EUR -554.770,38 lt. RA 2007.

Die laufenden Einnahmen aus dem oH. des Jahres 2007 betragen lt. RA 2007 EUR 1.323.628,05.

- 3.2.2 Zu (1,2) Der BLRH kritisierte mit allem gebotenen Nachdruck, dass durch die finanziellen Auswirkungen aus Errichtung und Betrieb des SZ im Jahr 2007 eine negative FSP extremen Ausmaßes resultierte. So betrug der Prozentsatz der negativen FSP gemessen an den ordentlichen Einnahmen des Jahres 2007 rd. 41,9%.

Nach Auffassung des BLRH bestand angesichts dieser Situation akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Konsolidierung des Gemeindehaushalts. Da zu diesem fortgeschrittenen Stadium des Betriebs des SZ projektorientierte Korrekturmaßnahmen (Modulare Bauweise, Abschlankung des Projektvolumens) nicht mehr möglich erschienen, bot lediglich der Gemeindehaushalt selbst Möglichkeiten zur Konsolidierung.

Der BLRH empfahl folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Verkauf von Vermögen der Gemeinde (Liegenschaften) zur vorzeitigen Tilgung der Darlehen,
- rigoroseste Streichung von Ermessensausgaben auf ein Minimum,
- Anhebung von Gebühren bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß,
- Einbringung von Forderungen der Gemeinde,
- keine weiteren zusätzlichen Ausgaben bis zu einer Konsolidierung des Gemeindehaushalts.

- 3.2.3 Die Bgl. LReg äußerte sich dazu in ihrer Stellungnahme unter „Zu 2) Gemeindeaufsicht: Zum Betreiber des Seniorenheimes: “<sup>174</sup>

<sup>174</sup> Vgl. IV. Teil.

- 3.2.4 Der BLRH rief in Erinnerung, dass er auf Grundlage des Bgld. LRHG nicht ermächtigt war, die Betreiber GmbH des ÖRK einer Gebarungsprüfung zu unterziehen. Somit konnten weder zur Betriebsführung, noch zur Personalpolitik, noch zu den Bussinessplan-Rechnungen der Betreiber GmbH Prüfungshandlungen gesetzt und folglich auch keine Prüfungsaussagen getätigt werden.



## E) RECHTLICHE BEURTEILUNG WEISUNG

Der BLRH setzte sich in den folgenden Kapiteln in Bezug auf den „Dienstzettel“ vom 05.11.2004<sup>175</sup> mit den Fragen auseinander, ob eine Weisung vorlag, welcher Person diese zuzurechnen war und welche allfällige Rechtsfolgen damit verbunden sein könnten.

### 1. Vorliegen einer Weisung

1.1 Weisungsgebundenheit in der Verwaltung 1.1.1 Das Prinzip der Weisungsgebundenheit in der Verwaltung war in Art 20 Abs. 1 B-VG verankert. Es galt für alle Organe der Bundes- und Landesverwaltung. Die in der Abt. 2 tätigen Bediensteten hatten daher die Weisungen der ihnen übergeordneten Organwalter zu befolgen. Diese Befolgungspflicht war davon unabhängig, in welchem konkreten (öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen) Dienstverhältnis diese Organwalter standen.

1.2 Begriff „Weisung“ 1.2.1 Der Begriff der Weisung wurde im B-VG nicht näher definiert. Lehre und stRspr haben in den letzten Jahrzehnten jedoch aus Art 20 B-VG eine Reihe von Definitionsmerkmalen dieser Rechtsform herausgearbeitet. Nach einhelliger Auffassung handelte es sich danach bei einer Weisung um eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm, die an einen oder an eine Gruppe dem Weisungsgeber untergeordneter Organwalter der Verwaltung erging.<sup>176</sup>

Eine Weisung beinhaltete danach folgende Merkmale:

- normative Anordnung,
- betreffend das Führen der Verwaltung,
- von einem vorgesetzten Organwalter an einen oder mehrere untergeordnete Organwalter.

Zu prüfen war, ob der vorliegende „Dienstzettel“ vom 05.11.2004 diese Merkmale aufwies und demzufolge als „Weisung“ zu werten war.

Fraglich war jedoch zunächst, ob nicht schon die Bezeichnung des Schriftstücks als „Dienstzettel“ seinen Weisungscharakter ausschloss. Dazu war vorab folgendes auszuführen:

1.3 Formvorschriften und Bezeichnung 1.3.1 (1) Formvorschriften für Weisungen waren weder verfassungs- noch einfachgesetzlich normiert.<sup>177</sup> Diese konnten daher in jeder Form (schriftlich, mündlich oder auch telefonisch), also auch völlig formlos erlassen werden.<sup>178</sup> Für die Qualität eines konkreten Schriftstücks als Weisung kam es nach hL und Rspr daher keinesfalls darauf an, ob es in seinem Titel den Begriff „Weisung“ verwendete. Vielmehr war jede Bezeichnung erlaubt.<sup>179</sup> Wichtig war nur, dass die unter E) Kap. 1.2 genannten inhaltlichen Merkmale vorhanden waren. Insbesondere musste der normative Charakter sowie die damit verfügte Handlungs- oder Unterlassungspflicht klar zum Ausdruck kommen.<sup>180</sup>

<sup>175</sup> Vgl. B) Kap. 4.3.

<sup>176</sup> Vgl. VwGH 17.11.2004, 2001/09/0035.

<sup>177</sup> Vgl. auch VwGH 17.11.2004, 2001/09/0035.

<sup>178</sup> Vgl. VwGH 26.6.1997, 95/09/0230; 20.11.2003, 2002/09/0088.

<sup>179</sup> Vgl. VwGH 15.9.1994, 92/09/0382.

<sup>180</sup> Vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, Das Disziplinarrecht der Beamten<sup>3</sup>, 2003, S. 166.

(2) Das vorliegende Schriftstück trug die Überschrift „DIENST-ZETTEL“. Nach dem vorher Gesagten war dies kein Grund, seinen Weisungscharakter zu verneinen. Dem stand auch keine abweichende Verwaltungspraxis entgegen: Zwar waren Dienstzettel üblicherweise Benachrichtigungen, mit denen die verschiedensten Mitteilungen transportiert wurden. Jedoch kam es in der Praxis durchaus immer wieder vor, dass auch Weisungen mittels Dienstzettel übermittelt wurden.<sup>181</sup> Auch bei einem ausdrücklich als Dienstzettel betitelten Schriftstück konnte daher materiell ohne Weiteres eine Weisung vorliegen: Ein solcher Fall lag dem VwGH bereits einmal zur Beurteilung vor.<sup>182</sup> Die Bezeichnung als „Dienstzettel“ sprach daher im vorliegenden Fall in keiner Weise gegen den Weisungscharakter des Schriftstücks.

Wenn der LH-Stv. in seiner parlamentarischen Fragebeantwortung<sup>183</sup> fest hielt, der Dienstzettel sei aus seiner persönlichen *Sicht* „keine Weisung“ gewesen, weil „Weisungen ausschließlich von mir selbst unterschrieben und als solche bezeichnet werden“, so konnte dies seiner persönlichen Sicht der Dinge entsprechen. Jedoch stand diese quasi „eingeengte“ Sicht des Weisungsbegriffs mit der objektiven Rechtslage nicht in Einklang. Sie war daher auch kein Argument gegen die Weisungsqualität des Schriftstücks.

(3) Fraglich konnte sein, ob es eine rechtliche Bedeutung hatte, dass der Dienstzettel im Sitzungsakt der Bgld. LReg als „Erlass“ bezeichnet wurde (so der vom LH-Stv. unterschriebene Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung an die Bgld. LReg vom 17.11.2004<sup>184</sup>). Dazu war festzuhalten, dass man als „Erlässe“ meist verwaltungsinterne Normen mit generellem Adressatenkreis, also generelle Weisungen bezeichnete.<sup>185</sup>

Tatsächlich war der „Dienstzettel“ nicht an eine oder mehrere individuell bestimmte Personen gerichtet. Ein Adressat schien auf dem Zettel selbst nicht auf. Dieser wurde vielmehr, wie der Eingangsstempel zeigte, der Abt. 2 übermittelt und war auch inhaltlich an alle Mitarbeiter dieser Abt. gerichtet.

Er hatte also einen generellen Adressatenkreis. Seine nachträgliche Bezeichnung als „Erlass“ durch den LH-Stv. deutete somit darauf hin, dass er als Weisung intendiert war. Relativierend musste festgehalten werden, dass diese Betitelung ex post erfolgte, nachdem der „Dienstzettel“ schon verfasst und übermittelt war. Auf dessen rechtliche Qualifizierung hatte dies somit keinen direkten Einfluss. Es deutete aber darauf hin, dass dem LH-Stv. schon am 17.11.2004 der verbindliche Charakter des Schriftstücks bewusst war. Keinesfalls konnte diese Bezeichnung etwas gegen dessen Weisungscharakter aussagen.

(4) Da die Bezeichnungen des vorliegenden Schriftstücks somit für seine Qualifikation als Weisung nicht relevant war, musste geprüft

<sup>181</sup> Vgl. z.B. VwGH 29.11.2007, 2006/09/0162; 21.9.2005, 2002/09/0143; 15.12.1999, 98/12/0521; 21.10.1998, 96/09/0209.

<sup>182</sup> Vgl. VwGH 18.10.1990, 90/09/0143; 29.6.1989, 88/09/0126.

<sup>183</sup> Vgl. Dringliche Anfrage gem. § 30 iVm. § 29 GeOLT, Zl. 19-676 (Beilage 1068) vom 05.02.2009, Pkt. 5/12: „Wie lautete der Inhalt des Schreibens Ihres – nicht weisungsbefugten – Büroleiters vom 5. November 2004 und halten Sie es für möglich, dass dieses Schreiben in der Gemeindeaufsichtsbehörde faktisch als Weisung des für sie zuständigen Mitgliedes der Landesregierung selbst verstanden wurde?“ iVm. Fragebeantwortung vom 20.03.2009 S. 2 Pkt. 5.

<sup>184</sup> Vgl. Zl. 2-GI-G3411/8-2004.

<sup>185</sup> Vgl. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>10</sup>, 2007, Rz 594; vgl. auch VfSlg 3630/1959, 4322/1962.

werden, ob es die unter E) Kap. 1.2. als essentiell erwähnten inhaltlichen Merkmale einer Weisung aufwies:

- normative Anordnung,
- betreffend das Führen der Verwaltung,
- von einem übergeordneten Organwalter ergangen.

#### 1.4 Normative Anordnung <sup>1.4.1</sup> (1) Von entscheidender Bedeutung war es, ob das Schriftstück nach seinem Inhalt als „normative Anordnung“ zu qualifizieren war.

Eine normative Anordnung lag vor, wenn aus einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung eindeutig hervorging, dass damit ein bestimmtes Verhalten des Adressaten gewollt war. Dagegen könnte im ggst. Fall sprechen, dass das Schriftstück mit der Formulierung *„Es wird ersucht, [...]“* begann. Nach der Judikatur war aber diese Wortwahl für das Vorliegen einer normativen Anordnung kein maßgebliches Kriterium. Ein Schriftstück musste nicht als „Befehl“ formuliert sein, um als Weisung zu gelten. Ausdrücklich judizierte der VwGH vielmehr, auch ein „Ersuchen“ oder „Gebetenwerden“ könne eine Weisung darstellen, *„wenn aus dem Zusammenhang klar hervorgeht, an wen es sich richtet, und dass sein Inhalt (ungeachtet der gewählten Formulierung) bei verständiger Würdigung nur als Festlegung einer Pflicht verstanden werden kann“*.

Ob dies der Fall war, wäre *„im Einzelfall unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände festzustellen“*.<sup>186</sup> Die Klarheit der normativen Anordnung musste sich also nicht aus den verwendeten Worten, sondern konnte sich auch aus dem Inhalt des Schriftstücks und seinem „Zusammenhang“ mit anderen Umständen, etwa aus seiner Zielsetzung ergeben.<sup>187</sup> Nach stRspr des VwGH lag bei einem im Dienstbetrieb erteilten Auftrag sogar „im Regelfall“ eine Weisung vor.<sup>188</sup>

(2) Im vorliegenden Fall enthielt das Schriftstück unter dem Betreff *„Gemeinde Strem, Darlehensaufnahme zu Zl.: 2-GI-G3411/6-2004“* und der Bezeichnung als „Dienstzettel“ den folgenden Satz: *„Es wird ersucht, einen Akt in Bezug auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung des für die Fertigstellung benötigten Darlehens im Sinne der am 28. Oktober 2004 stattgefundenen Besprechung positiv zu erledigen.“*

Würdigt man diesen Satz seinem Inhalt nach, in Verbindung mit seiner Vorgeschichte, seinem Zweck und allen sonstigen Begleitumständen, so konnte man ihn nur als klare Willenskundgebung – und damit als Festlegung einer Pflicht – zur aktenmäßigen Vorbereitung einer Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die LReg verstehen.

Der GR der Gemeinde Strem hatte eine weitere Darlehensaufnahme iHv. EUR 650.000 für die Fertigstellung des SZ beschlossen und deren Genehmigung durch die LReg beantragt. Eine „positive Erledigung“ dieses Antrags durch die Abt. 2, an die der „Dienstzettel“ gerichtet war, konnte sinnvoller Weise nichts anderes bedeuten, als dass die Vorbereitung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung dieser Darlehensaufnahme durch die LReg gewollt war.

<sup>186</sup> Vgl. VwGH 18.5.1994, 93/09/0009; 20.11.2003, 2002/09/0088; 20.11.2003, 2000/09/0153; 17.11.2004, 2001/09/0035.

<sup>187</sup> Vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, aaO., S. 166f.

<sup>188</sup> Vgl. VwGH 15.9.1994, 92/09/0382; 20.11.2003, 2002/09/0088; 17.11.2004, 2001/09/0035.

Für diese Auslegung sprach auch, dass das Schriftstück bei der genannten „positiven“ Erledigung auf die „am 28. Oktober 2004 stattgefundene Besprechung“ verwies, an der ua. auch der LH-Stv. und der Vorstand der Abt. 2 teilgenommen hatten. In dieser Besprechung war die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit der Darlehensaufnahme ausdrücklich besprochen worden, und man war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Pro-Argumente dafür überwogen. Bei Verweigerung der Darlehensaufnahme hätte das SZ nicht in Betrieb genommen und folglich keine Einnahmen zur Rückzahlung der schon aufgenommenen Darlehen lukrieren können.<sup>189</sup> Die Nichtgenehmigung erschien im Ergebnis also unwirtschaftlich, sodass die Bezugnahme auf die Besprechung vom 28.10.2004 in Zusammenhang mit der Formulierung „positiv zu erledigen“ eindeutig als argumentative Untermauerung für den Entschluss zur Vorbereitung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Darlehensaufnahme gedacht war.

(3) Dass das genannte „Ersuchen“ nicht nur als unverbindliche Bitte um einen reinen „Gefälligkeitsdienst“, sondern als klare Willenskundgebung und daher als Festlegung einer Handlungspflicht gemeint war, ergab sich ebenfalls aus seiner Vorgeschichte:

- Dreieinhalb Wochen zuvor hatte die Abt. 2 ausdrücklich um Weisung in der ggst. Angelegenheit gebeten.
- In einem behördeninternen Schreiben des Vorstands der Abt. 2 an den LH-Stv. vom 12.10.2004 hatte der Vorstand der Abt. 2 den Finanzbedarf für das Projekt SZ aufgeschlüsselt, gewisse Finanzierungsprobleme geschildert und im Anschluss daran ausdrücklich festgehalten: *„Es wird daher um Weisung ersucht, ob das für die Fertigstellung benötigte Darlehen einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zugeführt werden soll.“* Dieser Satz wurde unterstrichen, sodass sein Empfänger – der LH-Stv. – ihn keinesfalls übersehen konnte. Jedenfalls in Kenntnis dieses Schreibens beraumte dieser die Besprechung am 28.10.2004 an, bei der die Pro und Contra der Darlehensaufnahme besprochen wurden und an deren Ende man, wie oben dargetan, zu einem positiven Ergebnis kam.
- Der acht Tage danach, am 05.11.2004 formulierte „Dienstzettel“ für die Abt. 2 konnte daher von seinen Empfängern nur als Reaktion auf das genannte „Ersuchen um Weisung“ und daher inhaltlich nur als Weisung zur Vorbereitung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung gedeutet werden.
- Nicht zuletzt sprach für dieses Ergebnis auch, dass dem Original des Dienstzettels im Akt das „Ersuchen um Weisung“ des Abteilungsvorstands vom 12.10.2004 mit Heftklammer beigezschlossen war. Er wurde von seinen Empfängern tatsächlich als Weisung verstanden und – wie sich in der Folge zeigte – befolgt.

## 1.5 Führen der Verwaltung

- 1.5.1 Eine Weisung lag weiters nur vor, wenn sie das „Führen der Verwaltung“ durch Organwalter betraf. Dies bedeutete, dass sie an Verwaltungsorgane in ihrer spezifischen Funktion erging. Man sprach von „internen Akten“ („Akten im Innenverhältnis“), welche die Ausübung amtlicher Zuständigkeiten betrafen, im Gegensatz zu „externen Akten“ („Akten im Außenverhältnis“), die über subjektive Rechte des Adressaten absprachen.

<sup>189</sup> Vgl. Dringliche Anfrage gem. § 30 iVm. § 29 GeOLT, Zl. 19-663 (Beilage 1064) vom 05.02.2009, Pkt. 24/37: *„Welche konkreten Absprachen wurden in dieser Besprechung getroffen?“* iVm. Fragebeantwortung vom 20.03.2009, S. 6 Pkt. 24.

Der hier zu beurteilende „Dienstzettel“ betraf die Vorbereitung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines GR-Beschlusses. Diese fiel in die gesetzliche Zuständigkeit der Abt. 2. Es konnte daher kein Zweifel bestehen, dass dies ein interner Akt war, der sich auf das „Führen der Verwaltung“ durch die Adressaten, nämlich die Mitarbeiter dieser Abt. bezog.

## 1.6 Vorgesetzter Organwalter

1.6.1 (1) Letztlich lag eine Weisung nur vor, wenn eine Anordnung von einem vorgesetzten Organwalter an untergeordnete Organwalter erging. Der Weisungsgeber musste also „Vorgesetzter“ des Weisungsempfängers sein.

(2) Ob ein solches Vorgesetztenverhältnis bestand, war nach den einschlägigen Organisationsvorschriften zu beurteilen. Als solche waren im ggst. Fall folgende Vorschriften maßgeblich:

- Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 2003/55 (Bgld. GemO),
- Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 1969/11 (GeOL),
- Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 2001/57 (RefEL),
- Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 2002/30 (GeEA),
- Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 1969/50 (GeOA).

(3) Aus diesen Vorschriften ergab sich, dass der LH-Stv. im ggst. Fall Vorgesetzter der Weisungsempfängerin, der Abt. 2 war:

Gemäß § 87 Abs. 2 Z 5 Bgld. GemO bedurfte die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinde – von wenigen Ausnahmen abgesehen – einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde LReg. Zu den genehmigungspflichtigen Darlehen gehörte zweifellos auch das hier in Rede stehende Darlehen für das SZ iHv. EUR 650.000.

Die GeOL behielt die Genehmigung von Rechtsgeschäften der Gemeinden – bei Übersteigen einer bestimmten Betragsgrenze – der kollegialen Beschlussfassung durch die LReg vor (§ 2 Z 24 lit. b GeOL). Zwar verwies § 2 Z 24 lit. b GeOL dabei in unklarer Weise auf § 80 Bgld. GemO (der die Haushaltsordnung regelte); inhaltlich dürfte jedoch § 87 Bgld. GemO gemeint gewesen sein. Dies bedeutete, dass für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die Gemeinde Strem ein Kollegialbeschluss der LReg notwendig war. Dies war im ggst. Fall unstrittig.

Die RefEL sah für die Gemeindeaufsicht eine Ressortzuständigkeit des LH-Stv. vor (Art. 1). Diesem oblag die Sachbearbeitung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen, auch dann, wenn die Genehmigung selbst der LReg als Kollegialorgan zustand.

Innerhalb des Amtes der Bgld. LReg oblag die Besorgung der Gemeindeaufsicht der Abt. 2 - Gemeinden und Schulen (Abteilung 2, Z 2 GeEA). Aus der GeOA ergab sich, dass die Weisungsbindung der Abteilungen des Amtes der LReg an die genannte Referatseinteilung anknüpfte (§ 5 Abs. 2 GeOA). Im Ergebnis bedeutete dies, dass die Abt. 2 in Angele-

genheiten der Gemeindeaufsicht an die Weisungen des LH-Stv. gebunden war.

Daraus folgte, dass in der ggst. Angelegenheit der LH-Stv. Vorgesetzter der Abt. 2, also der Weisungsempfängerin, war. Im Ergebnis war der vorliegende „Dienstzettel“ dann eine Weisung, wenn als Weisungsgeber der LH-Stv. zu qualifizieren war.

## 2. Zuordnung zur Person des LH-Stv.

2.1 Unterfertigung durch Büroleiter <sup>2.1.1</sup> (1) Ob als Weisungsgeber letztlich der LH-Stv. anzusehen war, musste vorerst deshalb fraglich bleiben, weil der genannte „Dienstzettel“ nicht von ihm selbst, sondern von seinem Büroleiter unterfertigt war. Es war daher vorerst unklar, ob die darin zum Ausdruck kommende Willenskundgebung ihm selbst zugeordnet werden konnte. Nur wenn dies bejaht würde, war – wie oben dargetan – der „Dienstzettel“ als Weisung im Rechtssinn zu qualifizieren.

(2) Die Frage, wie Willenskundgebungen von „Büroleitern“ eines Ressortchefs gegenüber untergeordneten Organwaltern zu beurteilen waren, war in den hier einschlägigen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich geregelt. Es konnte – in sinngemäßer Anwendung der oben genannten Rechtsprechung – nur maßgeblich sein, wie das Schriftstück von seinen Empfängern bei „verständiger Würdigung“ seines Inhalts und seines Zusammenhangs verstanden werden konnte. Maßgeblich war somit die Empfängersicht, bezogen auf einen neutralen und unbefangenen Betrachter. Dabei waren die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

(3) Der hier in Rede stehende „Dienstzettel“ war auf dem offiziellen Briefpapier des LH-Stv. ausgefertigt. Das Papier trug das Wappen des Landes Burgenland und die Kontaktdaten vom LH-Stv. im Amt der Landesregierung.<sup>190</sup> Es handelte sich eindeutig nicht um ein persönliches Briefpapier des Büroleiters. Die Unterschrift unter dem Schriftstück lautete: „i.A. Mag. [...]“. Unmittelbar darunter fand sich – in Maschinschrift – die Angabe: „Mag. [...] – Büroleiter“.<sup>191</sup>

2.2 Zuordnung zum LH-Stv. <sup>2.2.1</sup> (1) Drei Elemente dieses Schriftstücks sprachen für dessen Zuordnung zum LH-Stv.:

- die Verwendung des offiziellen Briefpapiers des LH-Stv., mit dessen persönlichen Kontaktdaten,
- die Fertigungsklausel „i.A.“, die als gängige Abkürzung für „im Auftrag“ bekannt war und auf eine Weisung des LH-Stv. hindeutete, sowie
- die Unterschrift durch den Büroleiter, als einen dem LH-Stv. unmittelbar untergeordneten Beamten aus seinem Nahbereich.

In ihrem Zusammenhalt sprachen diese Umstände für jeden neutralen und unbefangenen Betrachter eindeutig dafür, dass die in dem Schriftstück formulierte Willenskundgebung – wenn sie auch vom Büroleiter unterschrieben wurde – inhaltlich doch vom LH-Stv. ausging. Der unbefangene Betrachter gewann den Eindruck, der LH-Stv. hatte seinen

<sup>190</sup> e-mail: franz.steindl@bgl.d.gv.at.

<sup>191</sup> Der Name des Büroleiters wurde vom BLRH anonymisiert.

Büroleiter im konkreten Fall dazu veranlasst, eine bestimmte Willenskundgebung („*positiv zu erledigen*“) für ihn – sozusagen als „verlängerte Hand“ – schriftlich auszufertigen und an die zuständige Stelle im Amt der LReg weiter zu geben.

(2) Eine Zuordnung des Schriftstücks an den LH-Stv. wäre nur dann nicht möglich, wenn der Büroleiter:

- zu einer solchen Vorgangsweise nicht ermächtigt gewesen wäre und dies
- seinen Empfängern auch bekannt war oder zumindest bekannt sein musste.

Letzteres wäre etwa dann der Fall, wenn der LH-Stv. das Amt der LReg in einem Rundschreiben irgendwann davon informiert hätte, dass Wünsche und Willenskundgebungen seines Büroleiters (bzw. seiner Büromitglieder) nicht als bindende Anordnungen aufzufassen seien, eine Befolgungspflicht vielmehr nur in Bezug auf die von ihm persönlich unterschriebenen Weisungen bestehen würde.

(3) Beide Voraussetzungen schienen aber hier nicht vorzuliegen. Aus der parlamentarischen Fragebeantwortung vom 20.03.2009 ging hervor, dass der LH-Stv. die Ausfertigung des vorliegenden Schriftstücks durchaus gewollt hatte: So sei der Dienstzettel „auf Grund“ des Gesprächs vom 28.10.2004 erfolgt und habe „*das Ergebnis dieses Gesprächs zum Inhalt*“ gehabt, nämlich „*dass der Akt zur aufsichtsbehördlichen Bewilligung gearbeitet werden soll*“.<sup>192</sup> Damit fand eine klare inhaltliche Identifikation mit der Vorgangsweise des Büroleiters statt. In keiner Weise wurde dabei ausgeführt, der Büroleiter sei zu der im Dienstzettel gewählten Vorgangsweise nicht ermächtigt gewesen, habe dabei also eigenmächtig gehandelt.

(4) Eine Distanzierung von der Vorgangsweise des Büroleiters kam nur dort zum Ausdruck, wo der LH-Stv. in seiner parlamentarischen Fragebeantwortung<sup>193</sup> fest hielt, der Dienstzettel sei aus seiner Sicht „*keine Weisung*“ gewesen, weil „*Weisungen ausschließlich von mir selbst unterschrieben und als solche bezeichnet werden*“. Dabei handelte es sich um eine subjektive Sichtweise, die mit der oben geschilderten, für die Qualität des Schriftstücks relevanten Empfängersicht nicht übereinstimmte. Nochmals sei betont, dass nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen für Weisungen keine Formvorschriften bestanden, sie also eben gerade *nicht* als Weisungen bezeichnet sein mußten.

Es galten für sie auch keine besonderen Unterschriftserfordernisse, sodass eine Erteilung „i.A.“ durchaus zulässig war, wenn ein entsprechender „Auftrag“ auch tatsächlich bestand. In Kenntnis dieser Rechtsvorschriften konnten die Empfänger des Schriftstücks ohne weiteres von der Zulässigkeit der Vorgangsweise ausgehen. Es gab aus dem Sachverhalt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der LH-Stv. seine von ihm in der Fragebeantwortung formulierte Sichtweise schon vor dem Vorfall am 05.11.2004 der Abt. 2 oder sonst jemandem kommuniziert hätte.

<sup>192</sup> Vgl. Dringliche Anfrage gem. § 30 iVm. § 29 GeOLT, Zl. 19-663 (Beilage 1064) vom 05.02.2009, Pkt. 27/37: „*Haben Sie Ihrem Büroleiter beauftragt, die obige als Dienstzettel bezeichnete Weisung an die Gemeindeaufsicht zu übermitteln?*“ iVm. Fragebeantwortung vom 20.03.2009 S. 6 Pkt. 27 und dringliche Anfrage vom 05.02.2009, Pkt. 5/12 iVm. Fragebeantwortung vom 20.03.2009 S. 2 Pkt. 5.

<sup>193</sup> Vgl. Dringliche Anfrage vom 05.02.2009, Pkt. 5/12 iVm. Fragebeantwortung vom 20.03.2009 S. 2 Pkt. 5.

(5) Im Ergebnis erhellte daraus, dass der Dienstzettel in der gewählten Formulierung vom LH-Stv. gewollt war. Das Schriftstück war daher dem LH-Stv. zuzuordnen und – obwohl es nicht als Weisung betitelt und von ihm auch nicht selbst unterschrieben war – als Weisung eines vorgesetzten gegenüber untergeordneten Organwaltern zu werten.

### 3. Weisungserteilung durch Büroleiter

- 3.1 Weisung durch Büroleiter <sup>3.1.1</sup>
- (1) Aus den unter E) Kap. 1.6. genannten Organisationsvorschriften folgte auch, dass ein Überordnungsverhältnis in Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht nur zwischen dem LH-Stv. und der Abt. 2, nicht aber zwischen dem Büroleiter des LH-Stv. und dieser Abteilung bestand. Damit war klar, dass ein solcher Büroleiter in Angelegenheiten der Gemeindeaufsicht selbst nicht weisungsbefugt war; er konnte daher den Mitarbeitern der Abt. 2 keinesfalls „eigene“ Weisungen erteilen. Es gab auch weder eine ausdrückliche Rechtsvorschrift noch eine Rechtsvermutung, dass die vom Büro eines Mitglieds der LReg ausgehenden Willenskundgebungen jedenfalls als Weisungen „in Vertretung“ solcher oberster Organe zu betrachten wären.
- (2) Ungeachtet dessen konnte der LH-Stv. zweifellos auch seine Büroleiter und/oder Büromitarbeiter dazu ermächtigen, seine eigenen Weisungen an die ihm untergeordneten Organwalter weiter zu geben. Ebenso konnte er sie dazu ermächtigen, seine Willenskundgebungen schriftlich zu formulieren und den untergeordneten Organwaltern in seinem Auftrag zu übermitteln. Unter E) Kap. 1.3. wurde ausgeführt, dass für Weisungen keine Formvorschriften galten und sie daher gar nicht schriftlich erlassen werden mußten. Die genannte „Weisungsweitergabe“ konnte daher – wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt war – mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch die Ermächtigung zur Weisungsweitergabe konnte mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend, für einen Fall oder für mehrere Fälle erfolgen. Ohne eine solche Ermächtigung, wie immer sie erfolgt sein mochte, durfte der Büroleiter aber nicht tätig werden.
- (3) Unter E) Kap. 3.1. (1) wurde ausgeführt, dass der Büroleiter des LH-Stv. nicht ermächtigt war, gegenüber den Mitarbeitern des Amts der LReg „eigene“ Weisungen zu erteilen. Er konnte daher auch nicht „eigenmächtig“, also ohne Ermächtigung durch den LH-Stv., Willenskundgebungen formulieren, die sich als dessen Weisungen ausgaben.
- 3.2 Konsequenzen <sup>3.2.1</sup>
- Sollte der Büroleiter im vorliegenden Fall bei der Formulierung des Dienstzettels ohne Ermächtigung durch den LH-Stv. gehandelt haben, so wären ihm gegenüber dienstrechtliche Sanktionen zu setzen. Sofern er Beamtenstellung hat, wären gegen ihn disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

### 4. Mögliche persönliche Verantwortungen

- 4.1 Rechtliche Verantwortlichkeit <sup>4.1.1</sup>
- (1) Sollte der LH-Stv. mit der unter E) Kap. 1 u. 2 geschilderten Rechtslage und den Kriterien für das Vorliegen einer Weisung im Rechtssinn nicht vertraut gewesen sein, so könnte dies allenfalls für Umfang und Reichweite seiner persönlichen Verantwortung eine Rolle spielen.



(2) Es war insbesondere darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bgld. LReg gegenüber dem Landtag an die „schuldhaft“ Begehung allfälliger Rechtsverletzungen geknüpft war.<sup>194</sup> Die Schwere der Schuld war an verschiedenen Kriterien zu messen, insb. auch daran, inwieweit dem Beschuldigten die Rechtsverletzung „bewusst“ war.

Selbst nachweisbares „Unrechtsbewusstsein“ schloss eine Verantwortlichkeit aber nicht aus, wenn es vorwerfbar war; dies war etwa auch dann der Fall, wenn ein Funktionsträger sich mit den für seinen Bereich geltenden Vorschriften nicht ausreichend vertraut gemacht und auseinandergesetzt hatte. Traten dabei gesetzlich nicht klar geregelte Rechtsfragen auf, so musste er sich – jedenfalls im zumutbaren Ausmaß – bei den fachzuständigen Stellen über deren Auslegung erkundigen. Wird später Unrechtsbewusstsein behauptet, so musste der Beschuldigte nachweisen, dass er seiner Erkundigungspflicht nachkam. Die Vorwerfbarkeit einer Unkenntnis über die Rechtslage konnte etwa dann gemindert sein, wenn die Erkundigung zu falschen oder missverständlichen Informationen führte oder dabei Umstände auftraten, die den Beschuldigten in die Irre führten und die mangelnde Information daher als nicht vorwerfbar erscheinen ließen.

## 4.2 Resümee

4.2.1 (1) Es konnte an dieser Stelle nicht präzise ausgeführt werden, was dies im Ergebnis für eine allfällige rechtliche Verantwortlichkeit des LH-Stv. für die Erteilung der hier in Rede stehenden Weisung bedeutete. Zunächst wäre zu klären, ob und inwiefern diese Weisung zu einer Schädigung geführt und dabei Rechtsvorschriften verletzt hatte. Bei Bejahung einer Rechtsverletzung wäre im Rahmen der Schuldbeurteilung sodann zu prüfen, welchen genauen Auftrag der LH-Stv. dem Büroleiter erteilt hatte und inwieweit ihm dabei bewusst sein musste, dass dieser in seinem Namen eine bindende Anordnung mit dem geschilderten Inhalt formulieren würde.

(2) Seine vor dem Landtag getätigte allgemeine Aussage, dass *„Weisungen ausschließlich von mir selbst unterschrieben und als solche bezeichnet werden“*<sup>195</sup> konnte diese Schuld nicht ausschließen. Als Ressortchef in der Bgld. LReg traf ihn auch in Bezug auf die unter E) Kap. 1 u. 2 geschilderten Kriterien der Weisung (und die dabei angeführte Relevanz der „Empfängersicht“) ohne Zweifel die schon erwähnte Erkundigungspflicht. Im Rahmen einer solchen Erkundigung hätten die im Amt zuständigen Stellen ihn darüber informieren müssen, dass für Weisungen keine Formvorschriften bestehen, seine subjektive Sicht des Weisungsbegriffs daher nach der Rechtslage irrelevant war und – nach langjähriger und ständiger Judikatur der Höchstgerichte – auch eine nicht als Weisung bezeichnete Mitteilung seines Büroleiters unter bestimmten Voraussetzungen den Charakter einer Weisung gewann.

(3) Schuldausschließend oder schuld-mildernd könnte es aber etwa sein, wenn der LH-Stv. auf Nachfrage missverständliche oder falsche Auskünfte über diesen rechtlichen Problembereich erhalten hätte oder wenn der beauftragte Büroleiter selbst ihn in Bezug auf die Wirkung des besagten Dienstzettels in die Irre geführt hätte. Für seine persön-

<sup>194</sup> Vgl. Art 57 Abs. 1 Bgld. L-VG iVm. Art 142 Abs. 1 u. Art 143 B-VG. „Schuld“ kann in Vorsatz oder Fahrlässigkeit bestehen. *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>10</sup>, 2007, Rz 1190.

<sup>195</sup> Vgl. Dringliche Anfrage vom 05.02.2009, Pkt. 5/12 iVm. Fragebeantwortung vom 20.03.2009 S. 2 Pkt. 5.

liche Verantwortung kam es also darauf an, ob er solche konkreten und nachvollziehbaren Gründe anführen konnte, die eine Vorwerfbarkeit seiner Unkenntnis über die Rechtslage ausschlossen.

(4) Abschließend sei hervorgehoben: Für die Qualifikation des Schriftstücks als Weisung selbst, ist die subjektive Unkenntnis des LH-Stv. über die Rechtslage und die dabei allenfalls bestehende „Schuld“ irrelevant.

## F) SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl die Verfassung von schriftlichen, modular aufgebauten Richtlinien zur Standardisierung aller Prüfungen im Gemeindebereich.

(2) Der BLRH empfahl, hinkünftig Zustimmungen zu Darlehensaufnahmen nur mehr nach detaillierter Prüfung und Berücksichtigung der Warnhinweise der zuständigen Fachabteilung zu beschließen.

(3) Der BLRH empfahl, hinkünftig in den Sachverhalten zu Beschlüssen der Bgld. LReg auf einen korrekten Ausweis der finanziellen Belastung zu achten.

(4) Der BLRH empfahl, hinkünftig auf die Einhaltung der aufsichtsbehördlichen Richtlinien zu achten.

(5) Der BLRH empfahl angesichts der angespannten finanziellen Situation, die Entwicklung des SZ wie des Gemeindehaushalts einem Monitoring durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen.

(6) Der BLRH empfahl, hinkünftig auf eine konsequente Einhaltung der Prüfungsintervalle zu achten und diese um bedarfsorientierte Prüfungen im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes zu ergänzen.

(7) Der BLRH empfahl, hinkünftig die normkonforme Anwendung der Haushalts- und Buchungsvorschriften.

(8) Der BLRH empfahl, im Anlassfall (z.B. Durchführung von Großprojekten mit Fremdfinanzierung) künftig auch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in die Prüfungshandlungen einfließen zu lassen.

(9) Der BLRH empfahl, hinkünftig Gebarungsfälle im Hinblick auf deren Auswirkungen auf den Rechnungsquerschnitt konsequent im zutreffenden Gebarungsbereich (Laufende Gebarung, Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen, Gebarung der Finanztransaktionen) darzustellen.

(10) Der BLRH empfahl folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Verkauf von Vermögen der Gemeinde (Liegenschaften) zur vorzeitigen Tilgung der Darlehen,
- rigoroseste Streichung von Ermessensausgaben auf ein Minimum,
- Anhebung von Gebühren bis zum gesetzlich zulässigen Höchstausmaß,
- Einbringung von Forderungen der Gemeinde,
- keine weiteren zusätzlichen Ausgaben bis zu einer Konsolidierung des Gemeindehaushalts.

## IV. Teil Stellungnahme der Bgld. LReg

*„Äußerung der Burgenländischen Landesregierung zum vorläufigen Prüfungsergebnis betreffend „Überprüfung von Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung des Seniorenzentrums der Gemeinde Strem,*

- 1) Wohnbauförderung**
- 2) Gemeindeaufsicht“**

*Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis „Überprüfung der Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung des Seniorenzentrums der Gemeinde Strem, Wohnbauförderung und Gemeinden“ folgende Stellungnahme ab:*

*Vorab ist festzuhalten, dass bei der Übermittlung des vorläufigen Prüfungsergebnisses festgestellt werden musste, dass das Prüfungsergebnis aus zwei Teilen besteht, einerseits basierend auf einer Initiativprüfung (Wohnbauförderung), andererseits auf einer Antragsprüfung (Gemeindeaufsicht).*

*In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Bewertung der Überprüfung des Verfahrens der Wohnbauförderung, da wesentliche formale Verfahrensbestimmungen seitens des Bgld. Landes-Rechnungshofs nicht eingehalten wurden, da zum Beispiel der Prüfungsinhalt, der einen wesentlichen Bestandteil der Prüfungshandlung darstellt, nicht der überprüfenden Stelle bekannt gegeben wurde.*

*Vom Prüfungsinhalt sind jedoch der Umfang der Vorlage von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften maßgeblich abhängig. Auch für das Abschlussgespräch gemäß Art. 39 GeOLRH ist es für die überprüfte Stelle eine unabdingbare Notwendigkeit, den Prüfungsinhalt und damit auch den Prüfungsumfang zu kennen, um zu den Ergebnissen substantiell Stellung nehmen zu können.*

*Im Hinblick auf obige Ausführungen und auf die Tatsache, dass – wie der BLRH selbst schreibt – zwischen beiden Teilen ein sachlicher, inhaltlicher und systematischer Zusammenhang besteht, liegt ein rechtlich relevantes vorläufiges Prüfungsergebnis erst mit der Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses hinsichtlich des Gemeindeaufsicht – Teiles vor und ist daher eine fundierte Stellungnahme erst ab dem Vorliegen beider Teile möglich.*

### **Zu 1) Wohnbauförderung:**

*Einer der wesentlichsten Kritikpunkte des Landes-Rechnungshofes in seinem Prüfungsergebnis hinsichtlich der Fördervergabe aus Mitteln der Wohnbauförderung ist offenbar, dass den*

Grundsätzen für die Gewährung einer Förderung nach dem Bgld. WFG 2005, wonach die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert sein muss und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber Eigenmittel in der Höhe von mindestens 10 % der Gesamtbaukosten aufzubringen hat, nicht genug Beachtung beigemessen worden sei. Die von der Marktgemeinde Strem vorgelegte Aufstellung der Gesamtbaukosten eines Ziviltechnikers entspreche nicht der einschlägigen ÖNORM B 1801-1 für Bauprojekt- und Objektmanagement und Kosten im Hoch- und Tiefbau und „wäre ungeeignet, um die zu erwartenden Kosten eines Bauvorhabens nach Struktur und Höhe mit ausreichender Sicherheit abzubilden.“ Des Weiteren wurde kritisiert, dass im Zuge der Mittelauslösung „nicht allein der Zinsenzuschuss als Förderung angeführt wurde, was objektiv geeignet war, Förderungswerbern die Gewährung von Mitteln in Aussicht zu stellen, die nicht Gegenstand der WBF und des Beschlusses der Bgld. LReg waren.“

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt:

- 1) Es trifft zu, dass gem. § 7 Z 1 und Z 4 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005-Bgld. WFG 2005 die Finanzierung des Bauvorhabens gesichert sein muss und Eigenmittel in der Höhe von mindestens 10 % der Gesamtbaukosten aufzubringen sind. Näheres über den Vollzug dieser Bestimmungen ist allerdings weder dem Gesetz noch der Verordnung zu entnehmen.

Diese Bestimmung ist sowohl für den Eigenheimbereich als auch für den mehrgeschossigen Wohnbau anwendbar. In der Verwaltungspraxis der Vergangenheit wurde ein Nachweis in Form von vorzulegenden Sparbüchern, Bausparverträgen, Lebensversicherungen, Wertpapieren, Auszügen aus Girokonten und ähnlichen Nachweisen über verfügbare Vermögenswerte verlangt. Zusätzlich wurde und wird auch die eigene Arbeitsleistung als Maßstab für den Nachweis anerkannt, da die meisten Bauvorhaben zu einem Gutteil durch Eigenleistung hergestellt werden.

Der Nachweis hatte und hat sich nicht nur auf den engen Begriff der „baren Eigenmittel“ beschränkt. Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass auf Grund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Einkommens von Förderungswerbern angenommen werden kann, dass ein sehr geringer Teil der Gesamtbaukosten aus Eigenem aufgebracht wird.

Nachdem der Verwaltungsaufwand angestiegen ist, genügt nunmehr die „Glaubhaftmachung der Eigenmittel“ im vorzulegenden Finanzierungsplan.

Bei einer Gebietskörperschaft wie einer Gemeinde ist jedenfalls auch davon auszugehen, dass durch einen gefassten Gemeinderatsbeschluss über ein Bauvorhaben und einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Darlehensaufnahme zumindest die entsprechen-

den Vermögenswerte und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorhanden sind, die die angegebenen und erforderlichen Eigenmittel abdecken sollen.

- 2) Im § 4 Bgld. WFG 2005 ist taxativ aufgezählt, was unter den Begriff der „Gesamtbaukosten“ fällt. Einen Verweis auf einschlägige ÖNORMEN kennt das Bgld. WFG 2005 in diesem Zusammenhang nicht. Eine etwaig geforderte inhaltliche Prüfung aller eingereichten Bauvorhaben nach diesen Kriterien würde den personellen und fachlichen Rahmen der Förderstelle sprengen und ist im Bgld. WFG 2005 so nicht gefordert. Die vorgelegten Gesamtbaukosten im Rahmen eines Finanzierungsplanes - in diesem Fall durch einen Ziviltechniker, der den hohen haftungsrechtlichen Ansprüchen des Ziviltechnikergesetzes unterliegt - werden daher auf ihre Plausibilität hin überprüft, da die Vergabe von Förderungsmitteln bei einem Neubau wie im ggst. Fall nicht in einem Prozentsatz von den Gesamtbaukosten erfolgt, sondern in einem Fixbetrag pro förderbarer Nutzfläche (damals 618,- und dzt. 650,- Euro/m<sup>2</sup>) des eingereichten Projektes. Bei einem Neubau hat sich die technische Beurteilung in erster Linie auf die Feststellung der förderbaren Nutzfläche zu richten (§ 3 Z 8 Bgld. WFG 2005).

Nur bei Anträgen um Gewährung von Sanierungsdarlehen hingegen sind die Gesamtbaukosten (Kostenvoranschläge, saldierte Rechnungen) einer genaueren Prüfung zu unterziehen, da bei diesen Darlehen mit einem Prozentsatz der durch die Sanierung erwachsenden Gesamtbaukosten gefördert wird.

- 3) Im Fall des Seniorenzentrums Strem beträgt die ermittelte und von der Förderstelle anerkannte förderbare Nutzfläche 2 125,30 m<sup>2</sup> bei einer eingereichten Gesamtnutzfläche des Objektes von 2 964,89 m<sup>2</sup>. Inklusiv eines zuerkannten Steigerungsbetrages von 3 % ergab das eine mögliche Förderung durch Zinsenzuschüsse seitens des Landes gemäß § 22 BWFG 1991 für ein Fremddarlehen (aufzunehmendes Bankdarlehen) in der Höhe von höchstens 1.352.839,- Euro.
- 4) Die Bonitätsprüfung eines Förderungswerbers, in diesem Fall einer Gebietskörperschaft, wird naturgemäß vom Darlehensgeber, hier von der [Anm.: Name vom BLRH gelöscht], durchgeführt. Die Förderstelle prüft den vorgelegten Darlehensvertrag formal auf die Einhaltung der förderrechtlichen Bestimmungen, jedenfalls auf die vereinbarten Konditionen und die festgelegte Höchstverzinsung (LGBl. Nr. 35/2004) hin.
- Im Wege der Marktgemeinde Strem wurden der Förderstelle mit Schreiben vom 14.5.2003 zwei Darlehenspromessen der [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] übermittelt (eine in der Höhe von 1.352.839,- Euro, zu dem der Zinsenzuschuss erfolgt ist, und eine weitere über 1.114.466,99 Euro).

Der Finanzierungsplan nach Maßgabe der anerkannten förderbaren Nutzfläche stellte sich in der Zusicherung vom 23.7.2003, Zl. 6-WBF-20416-84, wie folgt dar:

Eigenmittel	400.000,00	Euro
förderbares Fremddarlehen	1.352.839,00	Euro
<u>sonstiges Darlehen</u>	<u>1.114.466,99</u>	<u>Euro</u>
Gesamtbaukosten	2.867.305,99	Euro

Das mit Zinsenzuschuss geförderte Fremddarlehen der [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] ist mit einem jährlichen Fixzinssatz von 4,55 % verzinst, der für die Dauer der ersten 5 Jahre Gültigkeit hat.

Das Land sicherte daher für diese Laufzeit Zinsenzuschüsse in der Höhe von insgesamt EUR 270.927,53 zu.

Für die restliche Darlehenslaufzeit von 27 ½ Jahren verpflichtete sich das Land für weitere Fixzinsperioden durch neue Zusicherungen eine analoge Anpassung an geänderte (gesetzliche) Voraussetzungen vorzunehmen.

Genau diese Aufstellung des Finanzierungsplanes auf Grund der von der damaligen Abt. 6 –Soziales, Gesundheit und Wohnbauförderung festgestellten förderbaren Nutzfläche war Gegenstand der Gemeinderatssitzung vom 9.5.2003. Das entsprechende Protokoll liegt im Förderakt auf. Daraus geht entgegen der Ansicht des LRH eindeutig hervor, dass die Gemeinde nie im Unklaren hinsichtlich der „in Aussicht gestellten Mittel“ gelassen worden ist. Der Beschluss besagt klar, dass die Gemeinde von der „[Anm.: Name vom BLRH gelöscht] eine Darlehenspromise mit 5,15 % für eine (fiktive) Fördersumme von Euro 1.352,839,00 (Anmerkung: eines möglichen Landesdarlehens) erbitten wird.“ Ebenso wurde darin festgehalten, dass die Gemeinde Strem um die „Gewährung eines Zinsenzuschusses lt. Wohnbauförderungsgesetz“ angesucht hat und es sich um eine „fiktive Fördersumme“ handelt.

Der festgestellte Finanzierungsplan der Wohnbauförderung hat im Übrigen nur bedingt eine Aussagekraft über die tatsächlichen Gesamtbaukosten, da, wie bereits ausgeführt, sich diese Aufstellung nur auf die anerkannte förderbare Nutzfläche bezieht. Die zu finanzierende Differenzfläche (hier 839,59 m<sup>2</sup>) wird nicht berücksichtigt.

- 5) Durch diesen Sachverhalt hat die Förderstelle zu keinem Zeitpunkt angenommen und annehmen können oder müssen, dass die Finanzierung des Vorhabens nicht gesichert ist. Seitens der Marktgemeinde Strem wurden die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich der Errichtung und Finanzierung des Seniorenzentrums vorgelegt. Nachdem für die Aufnahme von Darlehen aufsichtsbehördliche Genehmigungen seitens des Landes im Wege der Gemeindeaufsicht erforderlich sind, diese letztlich erteilt wurden, ergab es auch aus diesem Grund keinen Anhaltspunkt, dass eine Zusicherung für eine Förderung, insbesondere einen Zinsenzuschuss zu einem Fremddarlehen, nicht zu

erteilen gewesen wäre. Der Landeszuschuss belief sich, wie zu Pkt. 5 ausgeführt, in den ersten fünf Jahren ab Erstzuzählung auf jährlich 54.185,53 Euro.

6) Die LAD-RO-WBF nimmt diesen Fall zum Anlass, zu prüfen, wie und in welcher Form, die über die Vorlage von gültigen Gemeinderatsbeschlüssen hinsichtlich der Finanzierung und Darlehenspromessen von beteiligten Banken hinausgeht, den Intentionen des Gesetzgebers (Pkt. 1) noch besser Rechnung getragen werden könnte. Ob aber von Gebietskörperschaften zusätzlich Bankgarantien, Kontoauszüge, Überbringersparbücher oder sonstige Sicherheiten neben einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Gemeindeaufsicht abverlangt werden sollen, bleibt zu hinterfragen.

Eine Verbesserung der internen Kommunikation mit den betroffenen Abteilungen, soweit erforderlich, wird jedenfalls angestrebt.

7) Abschließend erlaubt sich die LAD-RO-WBF zu bemerken, dass ein etwaiger Schluss des L-RH, bei sorgfältigerer Prüfung des Förderaktes wären die finanziellen Schwierigkeiten der Marktgemeinde Strem von Beginn an abzuwenden gewesen, nicht nur weit hergeholt ist sondern darüber hinaus auch jeglicher Grundlage entbehrt. Bei einem Millionenprojekt kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass dies zum Scheitern verurteilt ist, wenn seitens des Landes ein Zinsenzuschuss zu einem Bankdarlehen nicht gewährt wird, noch dazu in dieser Größenordnung. Für das Land Burgenland konnte zu keinem Zeitpunkt auch nur irgendein weitergehender Schaden entstehen, da ein Zinsenzuschuss in dem Moment eingestellt wird, als das Bankdarlehen vom Darlehensnehmer nicht mehr bedient wird (Pkt. 3 der Zusicherung vom 23.7.2003) und das Land keine weiteren Verpflichtungen aus dem Titel „Zinsenzuschuss“ eingegangen ist (zB Bürgschaft etc.).

Der Landes-Rechnungshof beanstandete in seinem Prüfbericht vom Dezember 2005 hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Lande gewährten Förderungsgelder an gemeinnützige Bauvereinigungen zwar die „inkonsequente Führung des ELAK (Anm. elektronischer Akt), welche einen zusätzlichen Handakt erforderlich machte“ und regte an, „ausreichende personelle Ressourcen zum Zwecke einer rascheren Förderabwicklung zu schaffen.“

Obwohl die Bearbeitung und Prüfung von Förderanträgen der gemeinnützigen Bauvereinigungen sich von jenen von Gemeinden nicht unterschieden und unterscheiden, wurden die Themen „Eigenmittel“ und „finanzielle Sicherstellung von Bauvorhaben“ in diesem Prüfbericht in keinster Weise kritisiert. Die LAD-RO-Wohnbauförderung konnte daher annehmen, dass die Bearbeitung der Förderakten in diesen Punkten offensichtlich zufriedenstellend ist.



## **Zu 2) Gemeindeaufsicht:**

### Zu den Darlehensaufnahmen:

*Mit der ersten Eingabe der Gemeinde Strem (im weiteren „Gemeinde“) im Frühjahr 2003 wurde von der Aufsichtsbehörde zum einen die finanzielle Situation der Gemeinde im Hinblick auf die angestrebten Darlehensaufnahmen (rd. 1,8 Mio. € und rd. 1,4 Mio. € WBF) beleuchtet und außerdem die Umfeldvereinbarungen zum Projekt in die Beurteilung miteinbezogen.*

*Auf Grund der damals gegebenen theoretisch möglichen freien Finanzspitze (Fünf-Jahres-Durchschnitt rd. 141.000 €) der Gemeinde war die Zusatzbelastung für die Gemeinde für diese Darlehen gerade noch vertretbar, da zur damaligen Zinssituation das jährliche Rückzahlungserfordernis mit rd. 120.000 € gegeben war. Allerdings musste bereits damals festgestellt werden, dass zu den präliminierten Errichtungs- und Einrichtungskosten ein Finanzierungslücke von rd. 450.000 € aufschien, da mit dem Wohnbauförderungsdarlehen nur die Errichtungs- und nicht die geplanten Einrichtungskosten abgedeckt wurden. Mit Einbeziehung einer Fremdmittelbeanspruchung für den Ausgleich dieser Finanzierungslücke wären die theoretisch frei verfügbaren Mittel der Gemeinde zur Gänze aufgebraucht gewesen.*

*Als weiteres wesentliches Beurteilungskriterium war zu erwähnen, dass keine Tagsatzvereinbarung gegeben war und auch nicht in Aussicht gestellt wurde.*

*Als besonderer und abschließender Punkt für eine vorläufige Versagung der Genehmigung war die Vereinbarung über die vollständige Abgangsdeckung seitens der Gemeinde, was letztendlich die Abteilung 2 veranlasste, den politischen Referenten auf das Risiko für die Gemeinde hinzuweisen und das Vorhaben vorerst als nicht genehmigungsfähig nochmals zu überdenken und in dieser Form abzulehnen.*

*Die weiteren Darlehensgenehmigungen betrafen die Darlehen über 990.000 € und 650.000 € ; die der Genehmigung zu Grunde liegende Weisung durch den politischen Referenten betreffend das Darlehen über 650.000 € wird in dieser Äußerung keiner Würdigung unterzogen, da diese Vorgänge derzeit Gegenstand von gerichtlichen Vorerhebungen sind.*

*Die Umschuldungsdarlehen wurden, wie im Bericht erwähnt, genehmigt, um eine, wenn auch im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen marginale Zinsentlastung zu bewirken.*

*Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 30.5.2007 wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Umschuldung der Darlehen bei der [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] auf die [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] in der Höhe von € 3.685.000,00 erteilt. Begründend wird dazu im Sitzungsakt angeführt, dass durch die Umschuldung die Gemeinde*

auf Grund der Berechnungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rund € 37.000,00 pro Jahr weniger belastet wird. Die geringere Belastung resultiert aus der Zinseinsparung von anfänglich rund € 29.000,00 pro Jahr und einer Laufzeitanpassung der umgeschuldeten Darlehen. Auf die Gesamtlaufzeit der Darlehen ergibt sich eine Einsparung von rund € 450.000,00.

Nachdem für die oben angeführten vier Darlehen die rechtliche und faktische Grundlage weggefallen ist, würde dies grundsätzlich auch auf das Umschuldungsdarlehen umschlagen. Dieses Umschuldungsdarlehen könnte daher aufgrund der wissentlichen Täuschung und Irreführung ebenfalls inhaltlich widerrufen werden.

Seitens des hiezu befragten Finanzberaters des Landes [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] wurde festgestellt, dass das Umschuldungsdarlehen ein günstiges Darlehen darstellt und ein neues Darlehen vermutlich zu wesentlich schlechteren Konditionen zu bekommen wäre.

Darüber hinaus würde ein Widerruf der Genehmigung und ein in der Folge durchzuführendes Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 69ff. AVG betreffend das aufrechte Umschuldungsdarlehen jedoch eine Fülle von rechtlichen Fragen und Problemen, insbes. bei der Rückabwicklung, herbeiführen.

#### Zum Betreiber des Seniorenheimes:

Im Bericht des Rechnungshofes nicht erwähnt ist die Betriebsführung durch die Betreiber GmbH des Roten Kreuzes. Schon bei Vorlage der ersten Bilanz (Bilanzjahr 2005) und der daraus resultierenden Abgangsdeckung für die Gemeinde wurde seitens der Abteilung 2 in einer am 15.5.2006 durchgeführten Besprechung im Büro des Landeshauptmannes-Stellvertreters mit Vertretern der Gemeinde, des Betreibers und der Abteilung 2 auf die sehr großzügige Personalstrukturierung hingewiesen. So waren bei einer Anfangsbelegung von 4 (vier) Personen bereits 15 Personen in einem Beschäftigungsverhältnis, wobei diese nicht im Verhältnis zur Belegung stehende Personalstrukturierung auch in weiterer Folge gepflogen wurde. Auf Anfrage an den Geschäftsführer der Betreiber GmbH wurde zur Auskunft gegeben, dass die Qualität im Vordergrund stehe und der jeweilige Personalstand stets erforderlich wäre. Belegt wurde diese Aussage durch nicht nachvollziehbare Stundenleistungsübersichten.

Da bei Pflegeheimen die Personalkosten mit einem Ausmaß von rd. 85 % veranschlagt werden müssen, könnte diese Personalstrukturierung sicherlich ausschlaggebend für die entstandenen Abgänge seit Betriebsbeginn gewesen sein.

Diese Personalstrukturierung erscheint bedenklich und könnte unter anderem auch die Finanzmisere der Gemeinde Strem bewirkt haben. Nicht dass die Gemeinde keine Mieteinnahmen erhielt, musste sie über diesen Einnahmefall – die Mieteinnahmen waren für die Refinanzierung unbedingt erforderlich - hinweg noch beträchtliche zusätzliche Abgänge tragen.

*Zusätzlich musste im Verlauf verschiedener Sitzungen (die allesamt nach Inbetriebnahme abgehalten wurden) festgestellt werden, dass die vorgelegten Businessplanrechnungen, die grundsätzlich ein positives Ergebnis aufzeigten, mit der Realität nicht Schritt halten konnten und was die Personalkosten betraf, zu optimistisch ausgelegt waren. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen konnte daher in weiterer Folge nicht erkannt werden, dass die BetreiberGmbH, auch nicht in Zukunft, in der Lage gewesen wäre, (nicht einmal bei laufender Streichung der Mieten) ausgeglichen zu bilanzieren.*

*Diese Annahme wird zum gegebenen Zeitpunkt noch dadurch bestärkt, dass der jetzige Betreiber bislang sehr wohl in der Lage ist, die vereinbarten Mieten zu begleichen, auch wenn eine damit verbundene Betriebsumstrukturierung unerlässlich war.*

#### *Zur Gebarungsprüfung:*

*Der BLRH kritisiert, dass im Hinblick auf die extrem steigende Verschuldung der Gemeinde keine Abkehr von der primär auf rechnerische und ordnungsmäßige Richtigkeit ausgerichteten Prüfungshandlungen hin zu einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise erkennbar war.*

*Dazu wird festgestellt, dass die Mietvereinbarung mit der Betreibergesellschaft Mieten vorsah, die bei entsprechender Leistung dieser Mieten ausreichend gewesen wären, auch die gestiegenen Refinanzierungskosten zu tragen. Dass dies nicht der Fall war wurde im Punkt Betreiber erläutert.*

*Auf Grund der geringen Zahl der Tagsatzvereinbarungen, der fehlenden Haftungsübernahme und der hohen Personalkosten, welche seitens der Abteilung 2 auch immer wieder kritisiert wurden, stellte sich dann heraus, dass ein kostendeckender Betrieb des SZ durch das ÖRK nicht möglich war. Durch eine Vereinbarung mit dem ÖRK über eine Verlustabdeckung durch die Gemeinde Strem, waren die Bilanzverluste des SZ in den Gemeindehaushalt als Transferzahlungen an das ÖRK aufzunehmen.*

*Da die Bilanz des SZ erst im Laufe des nächsten Jahres für das abgelaufene Jahr erstellt wurde - also zu einem Zeitpunkt, wo der Rechnungsabschluss der Gemeinde für das abgelaufene Finanzjahr auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Bgld. GemO bereits beschlossen sein musste - konnte der Verlust des Vorjahres des SZ erst im nächsten Finanzjahr in den Gemeindehaushalt aufgenommen werden.*

*So konnte z. B. der Bilanzverlust des SZ aus dem Jahr 2005 erst im Finanzjahr 2006 in den Gemeindehaushalt aufgenommen werden.*

*Bei den vor Ort durchgeführten Überprüfungen im Jahr 2008 wurde dann jedoch festgestellt, dass die Verluste des SZ nicht richtig in den Gemeindehaushalt aufgenommen wurden. Andererseits wurden auch die vom ÖRK zu zahlenden Mieten nicht richtig in den Gemeindehaushalt aufgenommen. Dies war aber aus dem der Aufsichtsbehörde vorgelegten Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2006 nicht erkennbar.*

*Der Rechnungsabschluss 2006 wurde vom Gemeinderat im ordentlichen Teil mit einem Soll-Überschuss beschlossen, der außerordentliche Teil war ausgeglichen. Auch die freie Finanzspitze war laut dem vorgelegten Rechnungsquerschnitt noch positiv, wie auch der BLRH in seinem Bericht feststellt. Lediglich der Kassenabschluss war negativ. Dies wurde auch seitens der Aufsichtsbehörde in der Erledigung des Rechnungsabschlusses bemängelt und es wurde die Gemeinde aufgefordert, sämtliche Ermessensausgaben zu streichen um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden, sowie den Kassenkredit längstens bis Jahresende zurückzuzahlen.*

*Der BLRH stellt in seinem Bericht fest, dass sich auf Grund der finanziellen Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb des SZ im Finanzjahr 2007 eine negative freie Finanzspitze (FSP) ergab und dadurch akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Konsolidierung des Gemeindehaushaltes bestand.*

*Hiezu sei angemerkt, dass der BLRH diese Feststellungen jetzt im Nachhinein, auf Grund des Rechnungsabschlusses 2007, welcher auf Grund der Bestimmungen des § 75 Bgl. GemO 2003 spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen und spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist (in diesem Fall am 30. April 2008), getroffen hat.*

*Die Aufsichtsbehörde hat den akuten Handlungsbedarf bereits vor Vorlage des Rechnungsabschlusses 2007, und zwar am 9. April 2008 (im Zuge vor Ort durchgeführter Erhebungen) erkannt, woraufhin am 29. und 30. April sowie vom 5. - 7. Mai 2008 und vom 26. - 27. Mai 2008 eine Gebarungsprüfung vorgenommen wurde. In dem daraufhin erstellten Prüfungsbericht wurde der Gemeinde auch ein Sanierungskonzept vorgeschlagen. Dieses wurde auch vom BLRH in seinen Bericht übernommen.*

*In Prüfungsbericht bzw. Sanierungskonzept der Aufsichtsbehörde wurde auch festgestellt, dass eine weitere Darlehensaufnahme auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinde Strem nicht möglich erscheint. Vielmehr wurde empfohlen, das SZ, Baugrundstücke und Waldflächen zu verkaufen, und aus den Erlösen den Soll-Abgang aus Vorjahren zu bedecken und Darlehen zurückzuzahlen.*

*Der BLRH kritisierte in seinem Bericht auch, dass die Aufsichtsbehörde die teilweise Verbuchung der Transferzahlung zur Betriebsabgangsdeckung des SZ im außerordentlichen Haushalt tolerierte.*

*Hiezu ist zu bemerken, dass auch der Aufsichtsbehörde bekannt ist, dass Transferzahlungen zu den laufenden Ausgaben zählen und im ordentlichen Haushalt zu verrechnen sind. Da aber vorhersehbar war, dass diese Zahlungen auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinde Strem nicht laufend erfolgen können und auch nicht durch laufende ordentliche Einnahmen bedeckt werden können, sondern nur durch außerordentliche Einnahmen, wie z., B. durch den Verkauf von Immobilien oder - wie vom [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] vorgeschlagen - durch eine Darlehensaufnahme, wurde diese Vorgangsweise toleriert.*

*Wie sich jetzt herausstellte, erfolgt die Betriebsabgangsdeckung tatsächlich durch eine Darlehensaufnahme, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in der VRV und Bgld.GemO nur im außerordentlichen Haushalt verrechnet werden darf.*

*Letztlich darf auch auf die Eigenverantwortung der Gemeinde hingewiesen werden, wobei besonders darauf verwiesen wird, dass die Aufsichtsbehörde während der ganzen Bautätigkeit im Unklaren über das tatsächliche Ausmaß der Errichtungskosten war.*

*Bestärkt wird diese Annahme noch dadurch, dass bereits zum Zeitpunkt der Eingabe für die Genehmigung des Darlehens über 650.000 € die Gemeindeverantwortlichen offensichtlich Kenntnis vom noch darüber hinausgehenden Finanzbedarf hatten und die Aufsichtsbehörde mit der „Auslagerung“ dieser Kosten über ein für – fälschlicher Weise – nicht genehmigungspflichtig erachtetes Ratengeschäft (Verkauf der Gläubigerforderungen an die [Anm.: Name vom BLRH gelöscht]) umgingen.*

*Da damit eine, wenn auch indirekte Kreditbeanspruchung (die Rechnungen wurde von der [Anm.: Name vom BLRH gelöscht] auf Rückzahlungsbasis samt Zinsen bezahlt) vorlag, hätte eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dafür erwirkt werden müssen, was zu einem früheren Eingreifen der Aufsichtsbehörde geführt hätte (bereits 2005). Die ausufernden Errichtungskosten haben schließlich den erhöhten Finanzbedarf für die Gemeinde und damit Finanzierungslücken im Gemeindehaushalt hervorgerufen.“*

Eisenstadt, im November 2009  
Der Landes-Rechnungshofdirektor  
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.